

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen
Herausgegeben von Prof. Dr. W. Prion, Berlin

Fünfzehntes Heft

Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich

Entstehung, Verwaltung und Bedeutung
für Staat und Wirtschaft

Von

Dr. rer. pol. **Wolfgang Hoffmann**

Diplom-Volkswirt



Berlin
Verlag von Julius Springer
1929

ISBN-13:978-3-642-89867-9 e-ISBN-13:978-3-642-91724-0
DOI: 10.1007/978-3-642-91724-0

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist im bank- und finanzwissenschaftlichen Seminar von Prof. Prion angefertigt worden.

Vor dem Kriege spielte die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder in Deutschland kaum eine Rolle. Erst in der Nachkriegszeit, insbesondere nach der Inflation wurden die Fragen um die öffentliche Geldverwaltung zum Tagesproblem. Das ist auch verständlich: hieß es doch damals in der Zeit der großen Kreditknappheit alle Quellen des Kreditzuflusses zu erschließen, alle Mängel in der Kreditwirtschaft zu beseitigen, um nur einigermaßen die Kreditnot zu lindern.

Wie wichtig die Fragen um die öffentliche Geldverwaltung geworden sind, wird durch die Interessenahme der verschiedenen Wirtschaftskreise an diesen Problemen bewiesen: nicht nur auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag im Jahre 1925, sondern wiederum auf dem VII. Bankiertag im vergangenen Jahre in Köln wurden die hier gestellten Fragen behandelt; der Enqueteausschuß befaßt sich mit diesen Problemen; der Reparationsagent berührt in jedem seiner Berichte die öffentliche Geldverwaltung; die Reichsbank zeigt lebhaftes Interesse für die Reformbestrebungen der öffentlichen Geldverwaltung; ferner findet man wiederholt in der Tagespresse und in Fachzeitschriften das hier zur Erörterung gestellte Thema besprochen.

Eine eingehendere systematische Darstellung, die diese in der Nachstabilisierungszeit angeschnittenen Streitfragen zusammenfassend behandelt, steht zur Zeit noch aus. Diese Aufgabe hat sich der Verfasser dieser Arbeit gestellt, soweit es bei der Dürftigkeit des der Öffentlichkeit zugänglichen Materials möglich war.

Die verschiedenen öffentlichen Stellen haben mich in liebenswürdiger Weise nicht nur bei der Materialbeschaffung unterstützt, sondern auch in mündlicher Aussprache mir manche Anregung zuteil werden lassen. Es ist mir ein Bedürfnis, hierfür meinen besten Dank zu sagen.

Berlin, im April 1929.

Wolfgang Hoffmann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Grundlagen	3
A. Zur Begriffsbestimmung „Öffentliche Gelder“	3
1. Analytische Begriffsbestimmung	3
2. Der Begriff „Öffentliche Gelder“ in der Praxis	7
3. Der Begriff der vorliegenden Arbeit	9
B. Die öffentliche Geldverwaltung	10
1. Abgrenzung der Aufgaben	10
2. Die Bestandsbildung	11
3. Die Einschränkung der Bestände	13
4. Die Nutzbarmachung der Bestände	16
II. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder bei Reich, Post, Eisenbahn und Sozialversicherung	18
A. Reichseigene Verwaltung	18
1. Organisation der Geldverwaltung vor dem Kriege	18
2. Die heutige Organisation der Geldverwaltung	19
a) Träger der Geldverwaltung	19
b) Der Zahlungsverkehr	21
3. Die Kassenbestände und ihre Verwendung	26
a) Die Verfügungsstelle	26
b) Betriebsmittelfonds	27
c) Fluktuiierende Bestände	28
d) Überschüsse	31
B. Post	34
1. Geschichtliche und rechtliche Grundlagen	34
2. Die heutige Organisation des Postkassenwesens	35
3. Kassenbestände und ihre Verwendung	36
a) Arten und Höhe	36
b) Verwendung	38
C. Eisenbahn	40
1. Geschichtliche und rechtliche Grundlagen	40
2. Die heutige Organisation der Geldverwaltung	41
3. Kassenbestände und ihre Verwendung	44
a) Betriebs- und Sicherheitsbestände (Arten und Höhe)	44
b) Überschüsse und fluktuiierende Bestände (Arten und Höhe)	48
c) Verwendung	49
D. Die Sozialversicherung	53
1. Allgemeiner Überblick	53
a) Arten der Versicherung und Grundzüge der Organisation	53
b) Gesetzliche Bestimmungen über die Vermögensanlage im all- gemeinen	55

	Seite
2. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder bei der Sozialversicherung	58
a) Angestelltenversicherung	58
b) Arbeitslosenversicherung	61
c) Invalidenversicherung	64
d) Knappschaftliche Pensionsversicherung	66
e) Krankenversicherung	68
f) Unfallversicherung	72
3. Zusammenfassung	73
E. Die quantitative Bedeutung der öffentlichen Gelder.	75
III. Das Ergebnis	78
A. Das heutige System der Geldverwaltung	78
1. Die Tendenz zur Separierung der Fonds.	78
2. Dezentralisierte bankmäßige Verwaltung unter Aufsicht und Leitung einer Stelle	78
B. Ursachen (die Inflation und ihre Folgeerscheinungen als Ursache der heutigen Organisation)	79
1. Ursachen, die zur Separierung der Fonds führten	79
2. Ursachen, die zur dezentralisierten bankmäßigen Verwaltung führten	80
C. Wirkungen und Kritik	82
1. Finanzwirtschaftliche Wirkungen	83
2. Volkswirtschaftliche Wirkungen	85
a) Öffentliche Geldverwaltung und Währungspolitik	85
b) Öffentliche Geldverwaltung und Kreditwesen	87
c) Öffentliche Geldverwaltung und Konjunkturverlauf	91
D. Wege und Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Geldverwaltung seit der Stabilisierung.	93
1. Überblick über die hauptsächlichsten Maßnahmen seit der Währungsstabilisierung	93
a) Beseitigung und Einschränkung der Mängel bei der zeitlichen und örtlichen Geldverteilung	93
b) Beseitigung und Einschränkung der Mängel bei der Anlagepolitik der öffentlichen Stellen	96
c) Bewirtschaftung öffentlicher Gelder durch die Deutsche Golddiskontbank	98
2. Zusammenfassung und Vorschläge	104
Literaturverzeichnis	111

Einleitung.

„Wenn man sich darüber klar zu werden wünscht, inwieweit die öffentlichen Gelder bei der Gestaltung der Kreditverhältnisse mit-sprechen, so entspringt eine Schwierigkeit dem Umstande, daß es kein Mittel gibt, den Gesamtbetrag der öffentlichen Geldeinlagen oder auch nur die öffentlichen Geldanlagen genau festzustellen. Weder das Reich noch die Länder oder die Gemeinden veröffentlichen Ausweise über ihre Darlehen oder Bankeinlagen, und die öffentlichen Banken ihrerseits führen die erhaltenen Einlagen in ihren Ausweisen nicht so auf, daß ersichtlich wäre, welche öffentliche und welche private sind, oder sie ver-öffentlichen überhaupt keine laufenden Ausweise.“ Mit diesen Schwierigkeiten, auf die der Reparationsagent in seinem Bericht vom 30. Novem-ber 1925¹ (S. 68) hinweist, ist auch in der hier vorliegenden Arbeit zu rechnen.

Erleichtert wurde die Arbeit zwar dadurch, daß in den Sitzungen des Unterausschusses für Geld- und Kreditwesen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteausschuß) am

21. Oktober 1926 (8. Sitzung),

10. November 1926 (11. Sitzung),

24. November 1926 (13. Sitzung)²

die hier angeschnittenen Fragen behandelt und manches einschlägige Material zutage gefördert wurde. Die Presseberichte über diese Verhandlungen sind nach Möglichkeit durch Rückfragen bei den verschiedenen Stellen vervollständigt worden.

Ein der Wirklichkeit vollständig entsprechendes, lückenloses Bild zu geben, ist nicht möglich. Immerhin genügen die in die Öffentlichkeit gelangten Berichte und Zahlenangaben, um die für die Wirtschafts-erscheinung „öffentliche Gelder“ wesentlichen Probleme zu erkennen und zu untersuchen.

¹ Die Reparationsleistungen im 1. Planjahr (die Berichte des Generalagenten, Verlag R. Hobbing, Berlin). Im weiteren zitiert: Reparationsberichte.

² Die diesbezüglichen Untersuchungen des Enqueteausschusses sind bis heute (März 1929) noch nicht amtlich veröffentlicht. Im folgenden zitieren wir die vervollständigten Presseberichte: Enqueteausschuß.

Was sind nun öffentliche Gelder? Die Beantwortung dieser Frage ist zunächst in Angriff zu nehmen. Es wird sich herausstellen, daß eine Analyse des Begriffsinhalts „öffentliche Gelder“ viele noch ungelöste oder wenigstens noch umstrittene Probleme berühren muß. Die Analyse wird sich deshalb auf das Notwendige beschränken müssen, um einen für die Untersuchung zweckmäßigen Begriff herauszuarbeiten. Es muß deshalb bereits hier gesagt werden, daß die Ausführung über die Begriffsbestimmung „öffentliche Gelder“, wie sie vorgenommen werden soll, keinen Anspruch darauf erhebt, vollständig zu sein. Es heißt hier lediglich, Klarheit zu schaffen, auf welchem Gebiet sich die vorliegende Untersuchung bewegen soll.

I. Grundlagen.

A. Zur Begriffsbestimmung „Öffentliche Gelder“.

1. Analytische Begriffsbestimmung.

Bedenkt man, daß das Wort „öffentlich“ ebenso wie das Wort „Geld“ einen vieldeutigen Sinn hat, so wird klar, daß auch der Begriff „Öffentliche Gelder“ nicht eindeutig sein kann. Zunächst zum Worte „öffentlich“. Dieses deutsche Wort hat zwei Bedeutungen, die hier in Frage kommen können. Es bezeichnet eine Beziehung zum Staat oder auch zu ähnlichen Gewalten sowie das Gemeininteresse¹. Die Beziehung zum Staat zeigt sich hier darin, daß Gelder im Eigentum des Staates stehen. Berücksichtigt man nur den Staat, so kommt man zu einer Definition der öffentlichen Gelder, wie E. v. Philippovich² sie bestimmt. Er sagt: „Wir nennen alle im Eigentum des Staates befindlichen Gelder ‚öffentliche Gelder‘, da ihre weitere Verwendung seitens des Staates den dafür bestehenden öffentlichen Rechtsordnungen und Kontrollen unterworfen ist.“ Diese Begriffsbestimmung ist ihrer wörtlichen Deutung nach zu eng. Die Gelder von Reich und Ländern wären hiernach nur öffentliche Gelder. Die Gelder der Gemeinden z. B. müßten ausgeschlossen werden. Ferner blieben die Gelder der zahlreichen „intermediären Finanzgewalten“³, die auf gesetzlicher Grundlage Zwangsbeiträge erheben, unberücksichtigt. Diese „Hilfsfisci“, wie Mann jene Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts nennt, haben alle „politische Bedeutung und Rechtscharakter“. „Sie stellen gleichsam eine Verlängerung des Staatswillens dar.“⁴ Die Gelder der Gemeinden und der Hilfsfisci werden deshalb richtigerweise auch zu den öffentlichen Geldern zu rechnen sein.

¹ S. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. Stier-Somlo und Alexander Elster, 4. Band, Berlin und Leipzig, 1927. Artikel „Öffentliche Sachen“ (von Karl Friedrichs), S. 265 und Artikel „Öffentliches Recht“ (von Otto Koellreutter), S. 267.

² Philippovich, E. v.: „Die staatliche Geldverwaltung“ im „Finanzarchiv“, Zeitschr. f. d. ges. Finanzwesen 1. Jahrg., Stuttgart 1884, S. 564.

³ Mann, F. K.: „Die intermediären Finanzgewalten und ihr Einfluß auf Deutschlands finanzielle Belastung“ in Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 129. Band, 3. Folge, 74. Band, 1928, S. 224.

⁴ Mann: a. a. O., S. 223.

Auch die Deutsche Reichsbahngesellschaft ist ein solcher Hilfsfiskus. Jedoch läßt die eigentümliche Rechtskonstruktion der Deutschen Reichsbahngesellschaft eine derartige Folgerung zunächst zweifelhaft erscheinen. Der Rechtscharakter der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist in einem Erkenntnis des Reichsgerichts¹ erläutert worden. Da heißt es: „Der Betrieb der Reichsbahnen und die damit in Verbindung gebrachte Erfüllung der Reparationsverpflichtungen sind Angelegenheiten des Reichs. Die Reichsbahngesellschaft ist eine zur Besorgung dieser Angelegenheiten errichtete, mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete, aber in die Verfassung des Reichs eingegliederte und seiner Aufsicht unterstehende öffentlich rechtliche Anstalt in der Form einer Handelsgesellschaft.“ Man hat es hier mit einem besonderen Typ des „quasi-kaufmännischen Betriebes“ zu tun². Diese besondere Natur zeigt sich auch deutlich in der Rechnungslegung dieser Wirtschaft, die zwischen dem überkommenen System der Kameralistik und dem neuerdings angestrebten der doppelten Buchführung schwankt³. „Trotz ihrer aktienrechtlichen Konstruktion bleibt die Reichsbahngesellschaft“, wie auch Mann⁴ sagt, „eine öffentlich rechtliche Anstalt“⁴. Will man den formellen Unterschied zu den übrigen Hilfsfiscen betonen, so mag man Organisationen wie die Eisenbahn als quasi-öffentliche bezeichnen.

Mit den bisher genannten öffentlichen bzw. quasi-öffentlichen Organisationen ist jedoch der Kreis aller öffentlichen Stellen, denen Gelder zufließen, die als öffentliche bezeichnet werden können, noch nicht geschlossen. Es fehlt die Gruppe der öffentlichen Unternehmungen⁵, der Erwerbswirtschaften, bei denen grundsätzlich die Erzielung von Gelderträgen Hauptzweck ihrer Tätigkeit ist. Es wird vom Untersuchungsziel abhängig sein, ob die Gelder solcher Wirtschaften den öffentlichen zugerechnet werden können. Zu den öffentlichen Geldern im weiteren Sinne, also im Sinne von Philippovich, gehören sie unbedingt. Es ist jedoch zu beachten, daß die Bewirtschaftung dieser Gelder nach erwerbswirtschaftlichen, kapitalistischen Gesichtspunkten zu geschehen haben wird, was für eine Untersuchung rein öffentlicher Wirtschaftssysteme⁶, wo gemeinwirtschaftliche und staatspolitische Ge-

¹ Aus dem Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 19. März 1926, s. Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin 1926, S. 1000.

² Richter, Hermann: „Grundsätzliches zur Bilanzierung der Reichsbahngesellschaft“ in Betriebswirtschaftliche Rundschau, 5. Jahrg., S. 127.

³ Mann: a. a. O., S. 223.

⁴ S. hierzu auch „Reparationsbericht vom 30. November 1926, S. 68.

⁵ Liefmann, R.: „Die Unternehmungsformen“, Stuttgart 1912, S. 177.

⁶ Colm, Gerhard: „Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben“, Tübingen 1927, hat den Gegensatz zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft herausgearbeitet. Er sagt (S. 11): „In der Privatwirtschaft entscheidet die frei-

sichtspunkte im Vordergrund zu stehen haben, nicht von Interesse ist. Deshalb ist z. B. für eine solche Untersuchung notwendig, diese Erwerbsunternehmungen und ihre Geldverwaltung auszuschalten. Es ist jedoch in der Tat nicht immer leicht, die nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen betriebenen öffentlichen Organisationen von den Gemeinwirtschaften zu trennen.

Nicht nur die Gelder der öffentlichen Unternehmungen werden nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet. Es gibt auch Gruppen von Geldern, die öffentlichen Organisationen zufließen, die nicht Erwerbswirtschaften sind, die aber trotzdem von diesen nicht anders als private Gelder behandelt werden können. Hierher gehören die Kassenbestände der Einzelwirtschaften, die sich aus Gründen der Zahlungstechnik bei den Postscheckämtern ansammeln¹, ferner Depositionen kleinerer und mittlerer Wirtschaftskreise, die den Sparkassen² zufließen. Diese Mittel in öffentlicher Hand spielen keine andere Rolle wie die Kreditoren und Depositionen privater Banken. Liquiditäts-, Rentabilitäts- und Sicherheitsrückichten müssen bei der Bewirtschaftung dieser Gelder im Vordergrund stehen, jedenfalls solange diese öffentlichen Zahlungs- und Kreditinstitute die ihnen zuerteilten Funktionen in der kapitalistischen Tauschwirtschaft erfüllen wollen.

Es ist versucht worden, auf die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale aller Gruppen Gelder, die als „öffentliche“ bezeichnet werden können, hinzuweisen.

Durch eine Analyse des Wortes „Geld“ wird das Bild noch weit bunter. Jedoch sollen hier nicht alle theoretischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden; vielmehr genügt es, nur auf zwei hinzuweisen:

1. Gelder, zu verstehen als allgemeine Zahlungsmittel³, fließen den öffentlichen Wirtschaften zu. Alle diese Zahlungsmittel, über die öffentliche Körper verfügen, können als öffentliche Gelder bezeichnet werden. Ganz gleichgültig ist es in diesem Falle, wie auch immer die öffentlichen Stellen diese Mittel verwenden. Das wäre der allgemeinste Begriff. Es ist zweckmäßig, diese Gelder als „öffentliche Gelder im weiteren Sinne“

willige, wenn auch durch gesellschaftliche Sitte und Mode gebundene Einkommensverwendung über den Inhalt der wirtschaftlichen Leistung; im Staat der Beschluß der maßgeblichen Instanzen. Hierdurch wird der grundlegende Unterschied zwischen der ‚privaten‘ Marktwirtschaft und der ‚öffentlichen‘ Zwangswirtschaft oder Organwirtschaft gekennzeichnet.“ In der Privatwirtschaft wird die Produktionsrichtung durch die kaufkräftige Nachfrage bestimmt, in der öffentlichen Wirtschaft sind hierfür gemeinwirtschaftliche und staatspolitische Gesichtspunkte vorwiegend maßgebend.

¹ S. auch Prion: „Geldmarktlage und Reichsbankpolitik“, Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 1. Jahrg., 1926, Ergänzungsheft 4, Berlin 1927, S. 36.

² S. auch Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für 1925, S. 5.

³ = Übertragungsmittel von Verfügungsmacht über Güter und Dienste.

zu bezeichnen, oder aber hier besser von öffentlichen Einnahmen zu sprechen.

2. Der Hauptteil der Einnahmen findet seine endgültige Verwendung in der Deckung des öffentlichen Bedarfs. Die Staatseinnahmen dienen zur Bezahlung der Gehälter usw., die Einnahmen der Sozialversicherungsträger z. B. zur Bezahlung der Renten usw. Nur ein geringer Teil kommt nicht zu einer solchen Verwendung. Das sind die Bestände. Diese Geldmittel bleiben entweder unverwendet, oder sie stehen kurz- oder langfristig für eine Anlage oder Kreditgewährung zur Verfügung¹. Warum solche Bestände sich bei den öffentlichen Wirtschaften bilden, wird später eingehend erläutert werden. Es sind Bestände, ähnlich wie sie auch bei privaten Unternehmungen vorkommen. Dort werden sie auf der Aktivseite der Bilanz im Gegensatz zum Sachkapital als Geldkapital bezeichnet. Ebenso wie diese Geldkapitalien der privaten Unternehmungen kurz- bzw. langfristig ausgeliehen werden können, können die Bestände der öffentlichen Wirtschaften zu kurz- bzw. langfristigen Ausleihungen verwendet werden. Diese für solche Zwecke zur Verwendung kommenden Gelder sind vorteilhaft als „öffentliche Gelder im engeren Sinne“ zu bezeichnen.

Zusammenfassend ist es nun möglich, all die Geldmittel, die als öffentliche Gelder bezeichnet werden, nach drei Gesichtspunkten zu gruppieren.

Es sind zu unterscheiden:

1. Nach dem Inhaber:

- a) Gelder des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Gelder der intermediären Finanzgewalten:
 - aa) Gelder der öffentlichen Körperschaften und Anstalten,
 - bb) Gelder sonstiger Hilfsfisci (halböffentliche oder quasi-öffentliche Gelder),
- c) Gelder der Erwerbswirtschaften der öffentlichen Hand (der öffentlichen Unternehmungen).

2. Nach dem Ursprung:

- A) a) Abgaben:
 - aa) Steuern,
 - bb) Beiträge,
 - cc) Gebühren,
- b) Erwerbseinkünfte,
- c) Anleiheerlöse;

¹ Den Unterschied zwischen Anlage und Kreditgewährung erläutert Prion, Kreditpolitik, Berlin: Julius Springer 1926, S. 157: Kapitalanlage liegt dann vor, wenn der Markt die Sicherheit, die Höhe der Verzinsung und die Realisierbarkeit bestimmt. Bei der Kreditgewährung prüft der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des einzelnen selbst, hat selbst die Qualitäten der Sicherheiten zu beurteilen, die Verwendung der Gelder und die Rückzahlung zu kontrollieren.

B) Sonstige Einnahmen: z. B. Depositen kleinerer und mittlerer Wirtschaftskreise bei Sparkassen.

3. Nach dem Verwendungszweck:

- a) Gelder für die endgültig etatsbestimmte Zweckverwendung,
- b) Gelder zur vorübergehenden Verwendung (zur Anlage oder Kreditgewährung) (Bestände, öffentliche Gelder im engeren Sinne):
 - aa) kurzfristige Ausleihungen,
 - bb) langfristige Ausleihungen,
 - cc) bare Kassenbestände.

Die unter b genannten Gelder lassen sich nach Entstehungsursachen noch weiter unterteilen. Das soll jedoch erst nach Behandlung der Entstehungsursachen der Bestände geschehen.

2. Der Begriff „Öffentliche Gelder“ in der Praxis.

In der Praxis ist die verschiedene Natur der einzelnen Gelder, die alle gemeinhin als öffentliche Gelder bezeichnet werden, also, die sich in der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Verbände befinden¹, erkannt und bei der Begriffsabgrenzung bereits zum Teil, wenn auch oft noch ungenau, berücksichtigt worden.

Schacht² definiert den Begriff „Öffentliche Gelder“ ganz umfassend, noch ohne die oben dargelegten Unterschiede zu berücksichtigen. Eine Begriffsbildung nimmt er in folgendem Zusammenhang vor: er spricht davon, daß sich nach der Inflationszeit zuerst wieder auf dem Gebiete der öffentlichen Gelder Geld- und Kapitalbeträge angesammelt haben. Ohne jedoch klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier nur um Bestände handeln kann, werden in diesem Zusammenhang unter „öffentlichen Geldern“ „alle diejenigen Beträge verstanden, über die das Reich, die Länder und Gemeinden das Verfügungsrecht haben, dazu alle Gelder, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, wie bei der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge, entstehen, und letzten Endes Gelder, wie sie unter staatlicher Aufsicht bei den privaten Versicherungsunternehmen und bei den öffentlichen Banken und Sparkassen anfallen“³.

Eine erheblich einengende Begriffsbildung nimmt der Präsident der Preußischen Staatsbank, F. Schroeder⁴, vor, wenn er abgrenzt: „Öffent-

¹ Siehe F. Schroeder: Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft, Bank-Archiv, 24. Jahrg., Nr. 14, S. 273.

² Schacht: Die Stabilisierung der Mark, Berlin und Leipzig 1927, S. 151.

³ Die Reichsbank definiert öffentliche Gelder im engeren Sinne (Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1926, S. 9): „Hierzu gehören die Summen, über welche Reich, Länder und Gemeinden das Verfügungsrecht haben, ferner die Einnahmen der Reichsbetriebe wie Reichspost und Reichsbahn und die auf Grund sozialpolitischer Gesetzgebung sich bildenden Fonds.“

⁴ Schroeder, F.: „Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank“ im Bank-Archiv, 26. Jahrg., Nr. 3, S. 86.

liche Gelder im engeren Sinne sind im wesentlichen die verfügbaren Bestände aus Steuerabhebungen.“ Er hat somit einerseits den Bestandscharakter hervorgehoben, andererseits die öffentlichen Gelder nach ihrem Ursprung gesondert.

Bankier Karl L. Pfeiffer, Cassel¹, berücksichtigt ebenfalls die Unterscheidungsmerkmale, die Schroeder zu seiner Abgrenzung des Begriffs „Öffentliche Gelder“ verwandt hat. Er faßt den Begriff jedoch etwas weiter, wenn er definiert: „Wenn ich von den öffentlichen Geldern reden will, so habe ich dabei diejenigen Summen im Auge, die bei Reich, Staaten, Kommunen und Kommunalverbänden aus Steuern, Abgaben, Zöllen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zusammenfließen, und die vorübergehend verfügbar sind, weil sie nicht gleich für ihre eigentlichen Ausgabenzwecke gebraucht werden.“

Eine Begriffsabgrenzung für öffentliche Gelder, die annähernd der der hier vorliegenden Arbeit entspricht, ist einem Aufsatz in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung², dem Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages, zu entnehmen. Sie ist nicht genau formuliert. Es ergibt sich jedoch aus dem Inhalt des Aufsatzes, daß unter öffentlichen Geldern zu verstehen sind: die „Betriebsmittelfonds“ und „festen Reserven“ von Reichsverwaltung, Post und Eisenbahn, ferner die Reserven, „die sich aus dem Reparationsverkehr³ bilden“, ferner noch die der Angestelltenversicherung usw.

Aus diesen wenigen Beispielen wird ersichtlich, daß ein eindeutiger Begriffsinhalt für den Begriff „Öffentliche Gelder“ nicht gegeben ist; der allgemeine Schroedersche Begriff, wonach unter öffentlichen

¹ Verhandlungen des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin vom 14. bis 16. September 1925. Berlin und Leipzig 1925, S. 48.

² 24. Jahrg., Nr. 14, S. 325.

³ Dr. Georg Eberstadt: Die Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank, Referat auf dem VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Köln am 10. September 1928, zählt ebenfalls die Gelder der Reparationsbehörden zu den öffentlichen. Wenn in der hier vorliegenden Arbeit auf die Behandlung der Bestände der Reparationsbehörden verzichtet worden ist, so geschah es aus folgenden Gründen:

1. Die Bestände sind zur Zeit nicht erheblich. Es handelt sich um Sicherheitsfonds in Höhe von ca. 150 Millionen (Ausgleichs- und Sicherungsrücklage bei der Bank für Industrieobligationen und Reservefonds beim Kommissar für die verpfändeten Einnahmen.) Ferner um fluktuierende Bestände, die zu den Monatsletzten 150—200 Millionen betragen. Endlich um kurzfristige Ausleihungen der Bank für Industrieobligationen.

2. Die mit den Reparationsgeldern zusammenhängenden Probleme sind in der letzten Zeit auch bereits zusammenfassend in der Literatur behandelt worden.

Es sei nur verwiesen auf Albert v. Mühlenfels: Transfer, Jena 1926. Dort ist auch die weitere Literatur angegeben. Die Organisation der Geldverwaltung der Reparationsbehörden ist eingehend in den „Reparationsberichten“ a. a. O. dargestellt.

Geldern alle diejenigen zu verstehen sind, die sich in der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Verbände befinden, ist zu umfassend, um, wie die Praxis gezeigt hat, stets zu genügen. Der Begriffsinhalt wird deshalb, dem Untersuchungszweck entsprechend, einzuschränken und klar abzugrenzen sein.

3. Der Begriff der vorliegenden Arbeit.

Die hier vorliegende Untersuchung will sich nicht mit der Verwendung aller öffentlichen Einnahmen beschäftigen. Nur die oben als öffentliche Gelder im engeren Sinne, also die notwendigerweise von der Art der Verwaltung der öffentlichen Einnahmen abhängigen Bestände werden Gegenstand der Untersuchung sein. Eine weitere Begrenzung des Stoffes wird dadurch vorgenommen werden, daß nur die Bestände einiger, aber der bedeutendsten öffentlichen Wirtschaften des Reichs behandelt werden sollen. Wenn hier von öffentlichen Wirtschaften gesprochen wird, so werden darunter diejenigen öffentlichen Organisationen verstanden, bei deren Leitung im Gegensatz zu den öffentlichen Unternehmungen nicht das Geldertragsstreben den Ausschlag gibt, vielmehr Organisationen, deren Leistungsziel darauf gerichtet ist, dem Allgemeininteresse zu dienen ohne Rücksicht auf Geldertrag. Es werden die Bestände folgender öffentlicher Wirtschaften im Reich¹ behandelt werden:

Reich,	Post ² und
Eisenbahn,	Sozialversicherungsträger.

Es sind diese Wirtschaften herausgegriffen worden:

1. weil es die bedeutendsten sind,
2. weil eine Zentralisierung ihrer Geldverwaltungen, was hier nur angedeutet werden kann, bereits möglich erscheint,
3. weil das Problem der öffentlichen Gelder bei diesen Wirtschaften in der Nachstabilisierungszeit besonders lebhaft diskutiert wurde,
4. weil diese Abgrenzung dem Begriff der Praxis angepaßt ist.

Das Wesen der öffentlichen Gelder ist soweit geklärt, wie es für die einführenden Darlegungen nötig ist.

Die folgenden, zur Grundlegung noch erforderlichen Ausführungen über „die öffentliche Geldverwaltung“ werden weiter dazu beitragen, den hier verwendeten Begriff „Öffentliche Gelder“ verständlich zu machen.

¹ Die Ausschaltung der Gelder der Reparationsbehörden s. S. 8.

² Die Postscheckguthaben bleiben ihrer anderen Natur wegen (s. oben S. 5) von den hier behandelten Beständen ausgenommen.

B. Die öffentliche Geldverwaltung.

1. Abgrenzung der Aufgaben.

Um den Begriffsinhalt „öffentliche Geldverwaltung“, klarzulegen, ist es auch heute noch angebracht, auf die Ausführungen über die „staatliche Geldverwaltung“ von Philippovich¹ vom Jahre 1884 zurückzugehen. Philippovich spricht allerdings nur von der staatlichen Geldverwaltung. Es scheint jedoch zweckmäßig, den Begriff weiterzufassen. Die für den Staat charakteristische Geldverwaltung ist ebenso auch für die anderen öffentlichen Wirtschaften von Bedeutung.

Wie ist nun das Gebiet der öffentlichen Geldverwaltung abzugrenzen? Philippovich² sagt für die staatliche Geldverwaltung: „Dasselbe umfaßt alle dem Staate zufließenden Gelder, vom Momente des Eingangs bis zum Wiederaustritte aus der Verwaltung des Staates durch Zahlungsleistung oder Darlehnsverleihung³. Jedoch nicht die Verwendung der öffentlichen Gelder zu diesen letzteren, im Budget näher spezialisierten Zwecken selbst ist Aufgabe der Geldverwaltung. Diese Ausführung des Budgets wird ja durch die Verwaltung besorgt. Die Geldverwaltung hat nur die Verfügung über die öffentlichen Gelder, wobei sie durch jene Tätigkeit der Verwaltung gebunden ist, indem sie dieser letzteren überall und zu allen Zeiten die von derselben benötigten Summen bereitstellen muß.“

Wäre es nun möglich, die Einnahmen den Ausgaben so anzupassen, daß sie sich zeitlich, örtlich und in ihrer Höhe mit den Ausgaben decken würden, so hätte die Geldverwaltung weder über vorübergehend nicht gebrauchte Mittel zu verfügen, noch wären Reservebestände zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft notwendig.

Dieser hier dargelegte Zustand entspricht einem Ideal, das nie erreicht werden wird. Die Bestandsbildung, deren Ursachen im folgenden eingehender zusammengestellt werden sollen, wird sich nicht vermeiden lassen. Diese unvermeidbaren Bestände wenigstens der Volkswirtschaft nutzbar zu machen, sie für eine Anlage oder Kreditgewährung zur Verfügung zu stellen, wird jedoch der Geldverwaltung zur Pflicht zu machen sein.

Es sind also hauptsächlich zwei Aufgaben, die der Geldverwaltung öffentlicher Verbände obliegen:

1. Die zeitliche und örtliche Geldverteilung.

Die Mittel müssen zur rechten Zeit dorthin geleitet werden, wo sie gebraucht werden.

2. Die zeitweilige (außeretatsmäßige) Verwendung, die Nutzbarmachung der Bestände.

¹ Philippovich: a. a. O., S. 558ff.

² Philippovich: a. a. O., S. 566.

³ Philippovich meint die budgetmäßige Darlehnsverleihung.

2. Die Bestandsbildung.

Eine wirtschaftlich geleitete öffentliche Geldverwaltung hat jedoch zu erstreben, die Bestandsbildung auf ein geringes Maß zu beschränken. Im allgemeinen wird die Bestandsbildung nie Selbstzweck, sondern man könnte sagen, ein notwendiges Übel, eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Geldverwaltung sein, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die laufenden Einnahmen sind zeitweise größer als die Ausgaben:

a) aus volkswirtschaftlichen Gründen: Konjunkturverlauf und Saisonschwankungen lassen zeitweise die Einnahmequellen reichlicher fließen, als die Ausgaben es erfordern;

b) aus finanzwirtschaftlichen Gründen:

I. Die Zahlungstermine für die zu entrichtenden Abgaben werden mit den Terminen der öffentlichen Ausgaben selten zur Deckung gebracht werden können. Die Folge kann sein, daß auf kurze Zeit öffentliche Mittel noch nicht nötig, also für eine Anlage oder Kreditgewährung zur Verfügung stehen.

II. Man emittiert Anleihen bei einer für die Ausgabe möglichst günstigen Kapitalmarktlage und erhält Einnahmen, obwohl Ausgaben noch nicht fällig sind. Ferner werden Anleihen aus Zweckmäßigkeitsgründen oft in voller Höhe emittiert, obwohl die Anleiheerlöse erst im Laufe der Zeit sukzessiv in Anspruch genommen werden.

III. Die Erträge aus Anleihen dienen in der Regel zur Deckung außerordentlicher Ausgaben (zur Finanzierung von Anlagezuwachs). Es wird durch diese Finanzierungstechnik die Verteilung der Ausgabebelast über mehrere Jahre erreicht. Gleichzeitig wird ermöglicht, daß die Mittel zur Bezahlung der außerordentlichen Ausgaben in voller Höhe bereit stehen, ohne daß Jahre vorher die Mittel allmählich angesammelt worden wären. Bei dieser letztgenannten Finanzierungstechnik, der allmählichen Ansammlung der Mittel für die außerordentlichen Ausgaben wird zwar eine Schuldaufnahme umgangen; es entstehen allerdings erhebliche Bestände, die vorläufig zur Anlage oder Kreditgewährung zur Verfügung stehen.

2. Einnahmen sind vorhanden, denen keine Ausgaben gegenüberstehen. Dazu gehören

a) Überschüsse, entstehend durch überplanmäßige und außerplanmäßige Einnahmen,

b) Überschüsse durch Ausgabenwegfall.

Das ist z. B. beim Reich ohne weiteres möglich. Ob die Regierung die bewilligten Mittel verwendet, steht in ihrem Belieben. Eine Vorschrift, daß die Regierung die im Haushaltsplan vorgesehenen Maß-

nahmen auch durchführt, enthalten weder die Etatsbestimmungen, noch die Reichsverfassung¹.

Andererseits ist die Regierung berechtigt und verpflichtet, die einmal beschlossenen Steuergesetze selbst dann weiter durchzuführen, wenn auch das Parlament die auf der Anwendung dieser Gesetze der Staatskasse zufließenden Einnahmen nicht in den Etat einsetzen sollte. Das darf als übereinstimmende Meinung der heutigen Staatsrechtswissenschaft gelten².

3. Die Einnahmen sind zeitweise kleiner als die Ausgaben. Grund für diese Erscheinung ist das zeitliche und örtliche Auseinanderfallen von Einnahme mit Ausgaben.

Will man nicht spätere Einnahmen durch vorübergehende Kreditinanspruchnahme sozusagen vorwegnehmen, so muß man sich vor Illiquidität durch Einrichtung von Betriebsmittel- und Sicherheitsfonds sichern. Die drohende Illiquidität der Kassen, die durch örtliches Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben entsteht, kann durch eine wirksame Organisation der Geldverteilung vermindert werden.

Ihrer Entstehungsursache nach sind also vier Arten von Beständen bei der Geldverwaltung öffentlicher Verbände zu unterscheiden:

- I. 1. Betriebsmittelfonds,
2. Sicherheitsbestände und Zweckfonds,
- II. 3. fluktuierende Bestände,
4. Überschüsse.

Betriebsmittelfonds³ werden gehalten, um der einen Grundforderung, die an die Geldverwaltung öffentlicher Verbände gestellt wird, gerecht zu werden: nämlich für die tägliche Zahlungsbereitschaft der Kassen Sorge zu tragen. Sie sind unbedingt notwendig zur Aufrechterhaltung des Kassenverkehrs. Ihre Entstehungsursachen sind oben unter Nr. 3 dargestellt worden. Da diese Bestände täglich zur sofortigen Verfügung stehen müssen, sind sie stets ganz liquide zu halten. Sie bestehen nur aus Bargeld, Postscheck- und Reichsbankgiroguthaben sowie sonstigen Scheck- und Giroguthaben bei anderen Banken.

Sicherheitsbestände sind Fonds, die angesammelt werden aus Beweggründen, die den Entstehungsursachen der Betriebsfonds ähnlich sind. Ihr Zweck ist gleichfalls, die Zahlungsbereitschaft der Geldverwaltung öffentlicher Verbände zu gewährleisten. Nur haben diese Bestände nicht die Aufgabe, der Gefahr einer Illiquidität der Kassen, wie

¹ R. Schulze und E. Wagner: Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922. Berlin 1926, S. 151.

² Zitiert bei Albert Hensel: Steuerrecht, 2. Aufl., S. 33. Berlin: Julius Springer 1927.

³ Dieser Fonds wird genannt von Philippovich a. a. O., S. 569: kontinuierlicher Bestand, von W. Lotz: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 126: Verlagskapitalien oder eiserner Betriebsfonds.

sie täglich auch bei normalem Wirtschaftsverlauf entstehen kann, vorzubeugen; sondern man will durch die Ansammlung solcher Bestände meist bei der Zentralstelle eines Kassenverbandes die Deckung von Fehlbeträgen, wie sie sich im Ablauf längerer Wirtschaftsperioden ergeben können, ermöglichen oder für Deckung geplanter späterer, größerer Ausgaben rechtzeitig Vorsorge treffen. Dem Zwecke der Sicherheitsbestände entsprechend, können diese vorübergehend kurz- oder langfristig zur Kreditgewährung bereitgestellt werden.

Fluktuierende Bestände¹ tragen ihren Namen deshalb, weil sie, von Saison- und Konjunkturbewegungen und den übrigen oben unter Nr. 1 genannten Ursachen abhängig, erheblichen Schwankungen unterworfen sind. Ihre Verwendungsmöglichkeit ist auch wesentlich von ihren Entstehungsursachen abhängig.

Überschüsse. Die Entstehungsursache dieser Bestände wurde im vorigen Abschnitt unter Nr. 2a und 2b klargelegt. Die Verwendung der Überschüsse ist meist durch Gesetz, Normen oder Satzungen geregelt. Als Bestände können Überschüsse allerdings nur dann bezeichnet werden, wenn eine endgültige Verwendung für sie noch aussteht.

3. Die Einschränkung der Bestände.

Die Bestände möglichst geringzuhalten, ist Ziel einer dem wirtschaftlichen Prinzip entsprechenden öffentlichen Geldverwaltung. Auf die Darstellung der Mittel, mit denen dieses Ziel mehr oder weniger gut erreicht werden kann, ist an dieser Stelle nur kurz grundlegend einzugehen. Im Verlaufe der Untersuchung wird wiederholt auf diese Dinge zurückzukommen sein.

Die Höhe der Betriebs- und Sicherheitsfonds wird von der Organisation der Geldverwaltung öffentlicher Wirtschaften abhängig sein, insbesondere von dem finanziellen Zusammenwirken mehrerer Wirtschaften. Zwei grundlegend verschiedene Einrichtungen sind zu unterscheiden:

1. die Separierung der Fonds,
2. die Zentralisierung der Fonds.

Nach Heckel² besteht die erstere darin, „daß man jedesmal beim Auftreten eines neuen Aufwandszweckes für diesen eine neue Einnahmequelle erschließt, die dann für alle Zukunft diesem Ausgabebetitel gewidmet und vorbehalten bleibt. Der Fonds hat seine Gebahrung so einzurichten, daß seine Mittel seinem Zwecke genügen, während die sich etwa ergebenden Überschüsse gleichfalls seinen Zwecken zuströmen. So hat man keinen einheitlichen Staatshaushalt mit einem Generalfinanzetat, sondern ein buntes Nebeneinander von verschiedenen selbständigen

¹ Siehe Philippovich: a. a. O., S. 569.

² Heckel, v.: Artikel „Finanzverwaltung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Jena 1909, S. 283.

Fonds. Dabei kann der eine Fonds für seine Bestimmung zu reichlich, der andere zu knapp mit Mitteln ausgestattet sein. Der eine schwimmt im Überfluß, der andere leidet Mangel.“ Betriebs- und Sicherheitsfonds bei den einzelnen für sich bestehenden Fondsverwaltungen müssen notwendigerweise höher gehalten werden als bei der Einrichtung der Zentralisierung der Fonds. Hier wird eine General- oder Zentralkasse errichtet, in der alle Einnahmen — zum mindesten rechnungsmäßig (Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit) — zusammenfließen. Alle Fondsverwaltungen liefern an die Zentralkasse ihre Überschüsse ab und werden von dieser bei Bedarf an Mitteln auch versorgt. Der Ausgleich von Überschuß und Mangel wird von einer Zentrale aus durchgeführt. Diese Ausgleichsmöglichkeit bei Zentralisierung der Fonds trägt wesentlich dazu bei, die Sicherheitsreserven niedrig zu halten.

Außerdem kann bei Zentralisierung der Fonds mit niedrigeren Sicherheitsreserven deshalb gerechnet werden, weil nunmehr das Risiko eines Kassendefizits einer Fondsverwaltung auf alle verteilt wird. Während bei dem System der Separierung der Fonds jede einzelne Fondsverwaltung Sicherheitsreserven zu halten hat in einer Höhe, um mögliche Fehlbeträge in dieser Fondsverwaltung zu decken, wird bei Zentralisierung der Fonds eine Reserve für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft aller Fondsverwaltungen gehalten, die dem Versicherungsprinzip entsprechend nicht so hoch berechnet zu werden braucht, wie die Summe aller Reserven der Fondsverwaltungen bei Separierung.

Heutzutage wird nun die Geldverwaltung eines Fonds (z. B. Eisenbahn oder reichseigene Verwaltung) nicht etwa durch eine Kasse erledigt, sondern für jede Fondsverwaltung ist eine Vielheit von Kassen nötig, ein Kassenverband. Jede einzelne Kasse, soweit sie nicht nur Einnahmekasse ist, ist mit Liquiditätsbeständen (Betriebsmittelfonds) zu versorgen. Wird die Anzahl der Kassen soweit beschränkt, wie es für einen reibungslosen Zahlungsverkehr nützlich erscheint, so kann durch diese Einschränkung auch an Betriebsfonds gespart werden.

Daß in dieser Hinsicht insbesondere die Staatskassensysteme noch immer zu wünschen übrig lassen, ist wohl bekannt.

Man unterscheidet in der Finanzwissenschaft herkömmlich¹ drei sog. Staatskassensysteme, von denen aber heute keines rein verwirklicht ist:

1. „System der einheitlichen Kassen: Für sämtliche unteren, mittleren und oberen Behörden an einem Platze — mögen sie auch verschiedenen Verwaltungszweigen angehören — leistet an jedem Platze eine einzige staatliche Kasse den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst.

2. System der Verwaltungszweigkassen: Für jede öffentliche Verwaltung, welche Geld einnimmt und verausgabt, besteht eine be-

¹ Lotz: Finanzwissenschaft, S. 120, Tübingen 1917.

sondere Kassenbehörde (z. B. für Justiz, Unterricht, Schuldenverwaltung usw.).

3. System der behördlichen Kassen: Zwar verwaltet nicht eine einheitliche Kasse den Zahlungsdienst an einem Platze, aber bei jeder Behörde — auch wenn sie verschiedene Verwaltungszweige vereinigt — ist je eine Kassenbehörde vorhanden.“

Die verschiedenen Systeme erfordern eine größere oder geringere Anzahl von Kassen. Dementsprechend wird ein größerer oder kleinerer Bedarf an Betriebsfonds nötig sein.

Die Höhe derselben wird auch wesentlich von der Organisation des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs innerhalb der Kassen eines Kassenverbandes abhängig sein, also von der schnellen Zufuhr von Mitteln zu den Bedarfskassen und von der vorteilhaften Verteilung der Mehreinnahmen der Überschußkassen.

Eine Einschränkung oder sogar Umgehung der Ansammlung von Sicherheitsfonds ließe sich ferner dadurch erreichen, daß die Deckung von Fehlbeträgen nicht durch Rückgriff auf Reserven, sondern durch Inanspruchnahme von Krediten ermöglicht würde. Man sprach einmal von einer gesunden Pumpwirtschaft¹. Die ist hier gemeint. Ein solches System ist jedoch mit Gefahren verbunden. Es führt leicht zu unproduktivem Schuldenmachen.

Bisher war nur die Rede von der Verwaltung der Gelder öffentlicher Wirtschaften durch öffentliche Kassenämter; es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Verwaltungsdienst einer Bank oder mehreren Banken zu übertragen². In diesem Falle würden die öffentlichen Kassenverwaltungen nach Möglichkeit ganz beseitigt werden, die Kassenliquiditätsreserven wegfallen; die Liquiditätsfrage wäre nunmehr im Rahmen der allgemeinen Bankpolitik zu lösen.

Zu den Beständen der öffentlichen Geldverwaltung gehören nicht nur die Betriebsmittelfonds und die Sicherheitsbestände; nach der oben³ gewählten Systematik ist auch mit fluktuierenden Beständen und Überschüssen zu rechnen. Diese zu vermeiden ist ebenfalls Ziel einer wirtschaftlichen Geldverwaltung. Es wird zu fordern sein, daß die Einnahmen und Ausgaben in einem Finanzplan nicht nur für ein ganzes Jahr zur Deckung gebracht werden, sondern daß auch im Verlaufe des Jahres die Zahlungseingänge und -verpflichtungen so ab-

¹ Vgl. die Ausführungen des Bankiers Dr. Eberstadt auf dem 7. Allgemeinen deutschen Bankiertage a. a. O. S. 21.

² Ein Fürsprecher dieses Systems ist Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1. Teil, S. 261: Leipzig und Heidelberg 1883. Dort ist auch die Rede von den Vorteilen dieses Systems. Auf die Bedeutung der bankmäßigen Geldverwaltung öffentlicher Verbände wird später noch eingehender zurückzukommen sein.

³ S. S. 12.

gestimmt werden, daß sie sich nach Möglichkeit decken. Dieses Ziel wird sich um so leichter erreichen lassen, je straffer die Geldverwaltung zentralisiert ist.

4. Die Nutzbarmachung der Bestände.

Allerdings, eine Bestandsbildung wird in der Geldverwaltung öffentlicher Wirtschaften kaum zu umgehen sein¹, obwohl manches zur Einschränkung erreicht werden kann.

Deshalb bleibt die zweite Aufgabe der Geldverwaltung: die Nutzbarmachung der Bestände, ein Betätigungsfeld der öffentlichen Geldverwaltung, das in der Nachstabilisierungsepoche viel von sich hat reden machen, um so mehr, als es sich um Fragen der Kreditverteilung handelte, denen in der damaligen Zeit der Kreditknappheit großes Interesse entgegengebracht wurde. Einerseits wurde das Vorhandensein der Bestände selbst stark kritisiert, andererseits die Nutzbarmachung der Bestände, also die Anlage oder Kreditgewährung. An anderer Stelle wird hierauf noch weiter eingegangen werden. Hier soll zunächst festgestellt werden, welche Wege theoretisch möglich sind, die Bestände den Märkten für Leihkapital zuzuführen.

Man kann unterscheiden:

1. das Staatskassensystem,
2. die kommissionsweise Anlage durch eine oder mehrere Banken,
3. die Kassenhaltung
 - a) durch eine Bank (zentralisierte bankmäßige Verwaltung),
 - b) durch mehrere Banken (dezentralisierte bankmäßige Verwaltung),
4. die Nutzbarmachung unter Aufsicht und Leitung einer Stelle.

1. Im Staatskassensystem gehört es zur Aufgabe der Geldverwaltung öffentlicher Verbände, über die Nutzbarmachung der Bestände, also über Anlage und Kreditgewährung, selbst zu bestimmen. Die Verwaltungsorgane übernehmen hier Kreditverteilungsfunktionen, für die in der Volkswirtschaft besondere Institute, nämlich Banken, Sparkassen usw., vorhanden sind.

2. Bei der kommissionsweisen Anlage durch eine oder mehrere Banken übernehmen es diese, in eigenem Namen für Rechnung der öffentlichen Stellen die zum Kauf aufgegebenen Anlagewerte anzuschaffen.

3. Bei der Kassenhaltung durch eine oder mehrere Banken bedient sich der Staat oder ein sonstiger öffentlicher Verband für die Nutzbarmachung der Bestände völlig der Erfahrung einer oder mehrerer Kreditinstitute. Er überträgt ihnen diese Aufgabe und überläßt ihnen deshalb

¹ Der einzige Ausweg, ohne Bestände zu wirtschaften, wäre die immerhin gefährliche Defizitwirtschaft.

die Bestände als Depositen. Bestände, die nur kurzfristig zur Verfügung stehen, werden teils gegen Verzinsung den Kreditinstituten überlassen (z. B. Deutsche Golddiskontbank), teils unverzinslich zur Nutzbarmachung Kreditinstituten zur Verfügung gestellt (z. B. Reichsbank)¹.

4. Um eine Nutzbarmachung der Gelder nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen, was ohne weiteres nicht möglich ist, wenn mehrere Stellen über die Verwendung der einzelnen Bestände verfügen, werden einheitliche Grundsätze für die Verwendung der Bestände aufgestellt und die Nutzbarmachung von einer Stelle überwacht. Diese Aufgaben werden einem gemeinwirtschaftlichen Organ übertragen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsfeldes ist nunmehr genügend festgelegt.

Die letzten Ausführungen über das Wesen der öffentlichen Geldverwaltung weisen bereits darauf hin, daß bei der Problembehandlung der öffentlichen Gelder im Reiche die Fragen einer wirtschaftlichen Geldverwaltungsorganisation sowie die Fragen einer volkswirtschaftlichen Nutzbarmachung der Bestände die Hauptrolle spielen werden.

Zunächst soll jedoch auf die heutige tatsächliche Gestaltung und dann auf die Ursachen und Wirkungen dieser Gestaltung eingegangen werden.

¹ Über die Vorteile des zuletzt genannten Systems siehe die Ausführungen im Teil III.

II. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder bei Reich, Post, Eisenbahn und Sozialversicherung.

A. Reichseigene Verwaltung.

1. Organisation der Geldverwaltung vor dem Kriege.

Ein Problem „Öffentliche Gelder“ war vor dem Kriege bei der reichseigenen Verwaltung kaum bekannt.

Allerdings ist die Einrichtung und Ausdehnung der öffentlichen Verwaltung maßgebend für das ganze Kassensystem. Im Vergleich mit der Gegenwart war die Zuständigkeit der Reichsregierung vor dem Kriege bedeutend geringer, und so war auch die Reichsverwaltung eine verhältnismäßig einfachere. Demzufolge spielte auch die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder nicht die Rolle, die ihr heute zukommt.

Das Kassenwesen war nur in der Zentralinstanz ausgebildet. Die Reichszentralkasse war die Reichshauptkasse¹. Eine gewisse Selbständigkeit hatten nur die Generalmilitär- und die Generalpostkasse. Etwas Überschüsse dieser Kassen mußten jedoch an die Reichshauptkasse abgeliefert werden. Diese war vor dem Kriege eine besondere Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank. Der Reichshauptkasse lag nur die Buchführung und Rechnungslegung ob. Sie hatte weder Zahlungen zu empfangen, noch zu leisten. Das geschah vielmehr für ihre Rechnung durch die Reichsbank². Provinzial-Reichskassen gab es nicht. Die Reichshauptkasse bediente sich vielmehr zur Durchführung ihrer Kassengeschäfte in der Provinz entweder der Landeskassen oder der Reichsbankanstalten³. Vor dem Kriege bestand also ein ganz enges Zusammenarbeiten zwischen Reichskassen und Reichsbank. Eine solche, wenn auch nicht so enge, Beziehung zur Reichsbank war auch bei der Preussischen Generalstaatskasse vorhanden, so daß Kompensationsmöglichkeiten zwischen zeitweiligen Mehreinnahmen und Mehrbedarf bei den einzelnen Stellen der Reichs- und Staatsverwaltung in erheblichem Maße gegeben waren. Dazu kam, daß ein unvorhergesehener Bedarf, der nicht

¹ Siehe Otto Schwarz: Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, S. 109: Berlin 1907.

² § 22 des alten Bankgesetzes und Bekanntmachung, betreffend die Reichshauptkasse vom 29. Dezember 1875, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 821.

³ Schwarz: a. a. O., S. 110.

gedeckt gewesen wäre (z. B. durch Verzögerung der Steuereingänge), vorläufig durch Emissionen von Reichsschatzwechseln befriedigt wurde, die bei der Reichsbank diskontiert werden konnten^{1,2}. Der Erfolg dieser Organisation der Geldverwaltung war der, daß das Reich enthoben war, größere Bestände zu halten. Der Betriebsfonds, der zum Beispiel im Jahre 1904 für die verschiedenen Kassen des Reichs notwendig war, betrug 60 Mill. RM³. Verfügbare Kassenbestände (insbesondere die fluktuierenden) flossen zur Reichsbank⁴ und wurden auf diese Art der Volkswirtschaft dienstbar gemacht. Der Reichsbank blieb es überlassen, über diese Mittel weiter zu verfügen.

So wenig Anlaß diese Organisation der Vorkriegszeit zur Kritik gab, um so schärfer sind die Einwendungen, die gegen die heutige Geldverwaltung erhoben worden sind. Nun darf nicht verkannt werden, daß der Hauptangriffspunkt der Kritik die Überschuwirtschaft des Reichs gewesen ist. Die Geldverwaltung kann aber für die Überschüsse nicht verantwortlich gemacht werden, höchstens für eine unzumutbare Verwendung derselben. Die Entstehung der Überschüsse ist eine Folge der gesamten Finanzpolitik.

2. Die heutige Organisation der Geldverwaltung.

Die Höhe der öffentlichen Gelder ist abhängig

1. von der jeweils herrschenden Finanzpolitik, also von der mehr oder weniger scharfen Anpassung der Einnahmen an die Ausgaben,
2. von der Organisation der Geldverwaltung, wobei es vorwiegend darauf ankommt, Bestände zu vermeiden.

Wie wird nun die Organisation der Geldverwaltung des Reichs dieser letztgenannten Anforderung gerecht?

a) Träger der Geldverwaltung. Die Ausführung des Etats obliegt zwei Arten von Dienststellen, einmal den anweisenden Behörden und

¹ § 13 Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177).

² Auf die Gefahren, welche mit der unbegrenzten Schatzwechselfiskontierung, insbesondere, wenn diese Schatzwechsel neben kaufmännischen Tratten als Notendeckung zugelassen werden, gegeben sind, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Durch die Inflation sind diese Dinge zur Genüge bekannt geworden. S. auch Artikel Schatzanweisungen, Schatzscheine im Handw. d. Staatswiss., 4. Aufl., von Lotz.

³ An eisernen Beständen war 1904 im Reich vorhanden:

1. bei der Reichshauptkasse	55,2 Mill. Mk.
2. bei der Legationskasse	0,8 „ „
3. bei der Verwaltung des Reichs	0,1 „ „
4. Reichs-, Post- u. Telegraphenverwaltung	5,2 „ „
5. Reichsdruckerei	0,4 „ „
	61,7 Mill. Mk.

Siehe Schwarz, a. a. O., S. 108.

⁴ Schwarz: a. a. O., S. 111.

andererseits den Kassen. Die Kassen sind keine selbständigen Behörden, sondern Teile der Behörden, denen die Fondsverwaltung obliegt. Sie sind nur ausführende Organe¹. Verantwortlich für die Ausführung des Haushaltsplans ist die mit der Fondsverwaltung beauftragte Behörde. Sie allein hat die Machtbefugnis, Ausgaben und Einnahmen anzuweisen². Zunächst ist anweisende Behörde jeder Fachminister, der grundsätzlich für die ordnungsmäßige Verwaltung der Fonds in seinem Geschäftsbereich verantwortlich ist. Da eine zentrale Fondsverwaltung nicht möglich ist, überträgt der Minister durch

1. beglaubigte Haushaltsabschriften,
2. Kassenanschläge

das Recht der Fondsverwaltung nachgeordneten Behörden.

Für die anweisenden Behörden ist die Einrichtung der sog. „Überweisung von Kassenbetriebsmitteln“ von großer Bedeutung, eine Einrichtung, die seit Herbst 1923 besteht. Die Ressorts melden bis zum 20. jedes Monats ihren Ausgabenbedarf für den nächsten Monat bei dem Finanzminister an, der dann den Ressorts nach Maßgabe ihres Monatsbedarfs vorschreibt, bis zu welcher Höchstsumme sie bei der Verwaltung ihres Ausgabefonds im nächsten Monat verfügen dürfen^{3,4}.

Durch diese Einrichtung ist erreicht, daß der Finanzminister planvoll der Schwierigkeit entgegentritt, die darin besteht, daß Einnahmen und Ausgaben sich nicht zeitlich und örtlich decken.

Gemäß den Weisungen der fondsverwaltenden Dienststellen haben nun die Kassen die Vereinnahmung und die Verausgabung der Reichsgelder vorzunehmen. Ganz im Gegensatz zur Vorkriegszeit ist der heutige Reichskassenapparat ein sehr verzweigter. Außer der Reichshauptkasse bestehen 3474 Reichskassen⁵. Die Kassen gliedern sich nach der am 1. April 1928 in Kraft getretenen Reichskassenordnung⁶ in

1. die Reichshauptkasse,
2. Oberkassen (z. B. Oberfinanzkasse),
3. Amtskassen (z. B. Finanzkasse).

Die Reichshauptkasse ist die Kasse, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Reichsverwaltungen zusammengefaßt werden. Das geschieht wenigstens rechnungsmäßig. Das sog. Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit ist also gewahrt.

¹ Definition nach Reichskassenordnung vom 6. August 1927, Reichsministerialblatt 1927, S. 357, § 2, 1: „Kassen sind die Teile von Reichsbehörden, die Einzahlungen annehmen sowie Auszahlungen leisten und sie buchen.“

² Eine eingehendere Darstellung über die Ausführung des Etats findet sich bei W. Spielhagen-A. Jessen, Der Reichshaushalt 1927, Berlin 1927, S. 23 ff.

³ Dargestellt bei Spielhagen-A. Jessen, a. a. O., S. 30.

⁴ S. auch E. Reichard: Reichskassenordnung, Berlin 1928, S. 159.

⁵ Spielhagen-A. Jessen: a. a. O., S. 31.

⁶ Reichskassenordnung vom 6. August 1927, Reichsministerialblatt S. 357 = RKO.

Oberkassen sind die Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der ihnen nachgeordneten Kassen zusammengefaßt werden.

Amtskassen sind alle übrigen Kassen.

Die Oberkassen sind zugleich Amtskassen der Behörden, denen sie eingegliedert sind. Dasselbe gilt auch für die Reichshauptkasse¹.

b) Der Zahlungsverkehr. Wie wird nun erreicht, daß die Kassen ihren Anforderungen gerecht werden, ohne die Möglichkeit zu haben, auf große Kassenbestände zurückzugreifen, und wie wird das Brachliegen überflüssiger Gelder vermieden? Die Fragen lassen erkennen, daß wir es nunmehr mit der Geldverteilung innerhalb des Kassenapparates zu tun haben.

Vier Grundregeln müssen beachtet werden, um obige Ziele zu erreichen²:

1. Alle auf gekommenen Gelder sind unverzüglich der Reichshauptkasse zuzuleiten, soweit sie nicht am Orte selbst gebraucht werden.

2. Kassenbestandsverstärkungen (das sind nach der Definition der Reichskassenordnung Einzahlungen, die eine Kasse von einer anderen Kasse auf Anforderung erhält, um Auszahlungen leisten zu können) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nicht verfrüht anzufordern.

3. Die Einzahlungen für das Reich sind möglichst schon am Orte des Aufkommens für Auszahlungen nutzbar zu machen.

4. Bei allen Geldbewegungen sind die für das Reich günstigsten Wege zu wählen.

Es sollen nun die Maßnahmen betrachtet werden, die zur Erreichung obiger Zielsetzung bei Beachtung der vier Grundregeln getroffen worden sind.

Eine der ersten Grundregel entsprechende Bestimmung ist die Vorschrift über die beschleunigte Ablieferung der Überschüsse an die Reichshauptkasse³.

In der neuen Reichskassenordnung sind fest umrissene Bestimmungen getroffen, um eine schnelle Ablieferung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten. Nach § 54 haben die Amts- und Oberkassen die Beträge, die den zulässigen Kassenbestand übersteigen, unverzüglich direkt an die Reichshauptkasse abzuliefern. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen kann der zuständige Reichsminister allerdings bestimmen, daß die Amtskassen auch an die übergeordnete Oberkasse abliefern.

¹ Über die Systematik des Kassenbehördenaufbaues s. auch Karl Koch, Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zahlungsverkehrs, Berlin 1927, S. 6.

² S. Reichard, a. a. O., S. 54.

³ Für die Zeit vor Einführung der Reichskassenordnung vgl. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, 1920, S. 75; 1920, S. 430 und Entwurf einer Anweisung für die Finanzkassen bzw. Oberfinanzkassen.

Welches ist der zulässige Kassenbestand? § 47 besagt:

1. daß der Kassenbestand der Amts- und Oberkassen den Betrag, der an den nächsten beiden Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist, nicht übersteigen darf;

2. daß bei Kassen, die berechtigt sind, dem Reichsbank-Giroguthaben der Reichshauptkasse Beträge zu entnehmen¹ der Kassenbestand auf den Betrag beschränkt bleiben soll, der erforderlich ist, um die den Kassen bereits bekannten Auszahlungen am nächsten Tage zu leisten;

3. daß für Kassen, die wegen ihrer besonderen örtlichen Lage während eines bestimmten Zeitraums nicht die Möglichkeit haben, ihren Kassenbestand zu verstärken, zugelassen werden kann, daß diese den Betrag, dessen sie zur Leistung von Auszahlungen während dieses Zeitraumes bedürfen, als Kassenbestand behalten.

Durch die oben dargestellten Bestimmungen sind die Voraussetzungen gegeben, daß sich der Verkehr von Lokalkassen zur Zentralkasse wirtschaftlich gestalten wird. Nun bewegt sich auch ein Geldstrom in umgekehrter Richtung, nämlich von der Zentralkasse zu den Lokalkassen. Es gibt eine große Anzahl von Kassen (Bedarfskassen), deren Mittel aus Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Ausgabebedarf zu decken. Um die Versorgung dieser Kassen dem wirtschaftlichen Prinzip gemäß durchzuführen, heißt es einmal, die Betriebsmittel der Reichshauptkasse möglichst zu schonen²; andererseits ist zu vermeiden, daß Gelder, die in der Provinz aufkommen und die von den sog. Überschufkassen nicht restlos gebraucht werden, nicht erst zur Zentralkasse fließen, wenn Bedarfskassen in der Provinz diese Gelder benötigen.

Der ersten Forderung, nämlich möglicher Schonung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse, wird auch die an anderer Stelle dargestellte Einrichtung der sog. Überweisung von Betriebsmitteln gerecht³.

Der zweiten Forderung, die Einzahlungen für das Reich möglichst schon am Orte des Aufkommens für Auszahlungen nutzbar zu machen, wurde bereits vor Einführung der Reichskassenordnung dadurch entsprochen, daß vom 1. April 1921 ab die Geldversorgung solcher Kassen der Reichsverwaltung, die ihre Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen bestreiten konnten, im Bedarfsfalle durch die Kassen der Reichsabgabenverwaltung übernommen wurde. Diese Zahlungen galten als Auftrags-

¹ Das ist ein besonderes Verfahren, wonach Kassen, die dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen sind, ihr Reichsbank-Giroguthaben durch Einreichung eines farbigen Schecks bei der Reichsbankanstalt, an die sie angeschlossen sind, zu Lasten des Reichsbank-Giroguthabens der Reichshauptkasse verstärken (Anlage 8 zu S. 51, Abs. 1 der Reichskassenordnung).

² Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1920, S. 430.

³ S. S. 20.

zahlungen der übergeordneten Kasse und wurden gegen „Anerkenntnis der Bedarfskasse“ geleistet¹.

Nach der neuen Reichskassenordnung verschaffen sich die Bedarfskassen die nötigen Mittel durch die sog. Kassenbestandsverstärkungen (§ 48 RKO.). Das geschieht:

1. im Wege der Geldversorgung (§ 49 RKO.),
2. im Wege der Geldaushilfe (§ 50 RKO.),
3. durch Gewährung von Zuschüssen (§ 51 RKO.).

1. Geldversorgung wird die Kassenbestandsverstärkung der Kassen der Reichsverwaltung durch die Kassen der Reichsabgabenverwaltung genannt.

2. Kassenbestandsverstärkung im Wege der Geldaushilfe kommt nur zwischen gleichgeordneten Kassen ein und derselben Reichsverwaltung in Frage, z. B. für die Finanzkassen untereinander.

3. Kassenbestandsverstärkungen, die die Reichshauptkasse oder die eine Oberkasse an eine nachgeordnete Kasse gibt, werden als Zuschüsse bezeichnet.

Kassen, die berechtigt sind, dem Reichsbank-Giroguthaben der Reichshauptkasse Beträge zu entnehmen, erlangen die Zuschüsse durch Hingabe eines farbigen Schecks an die zuständige Reichsbankanstalt.

Die Kassenbestandsverstärkung durch Zuschüsse kommt nur subsidiär in Frage; denn es heißt in § 51 RKO.: „Amtskassen und Oberkassen, für die eine Kassenbestandsverstärkung im Wege der Geldversorgung nicht vorgesehen ist, und die sich die erforderlichen Mittel nicht im Wege der Geldaushilfe beschaffen können, erhalten Zuschüsse von den Oberkassen oder von der Reichshauptkasse“.

Bei Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Geldverwaltung ist noch auf die Mittel des Überweisungsverkehrs einzugehen.

Hier ist hauptsächlich der Anschluß der Reichskassen an den Reichsbankgiro² und den Postscheckverkehr³ zu erwähnen⁴.

Die Beziehungen zwischen Reich und Reichsbank sind gegenüber dem früher geltenden Recht⁵ erheblich eingeengt worden. Während ursprüng-

¹ Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1921, S. 86 u. 1925, S. 115.

² S. Anlage 3 zu § 21 Abs. 2 RKO.

³ S. Anlage 2 zu § 21 Abs. 2 RKO.

⁴ Die Kassen sind an den Postscheckverkehr anzuschließen. Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen hiervon zulassen. Die Reichshauptkasse und die Oberkassen sowie Amtskassen, die ihren Sitz an einem Ort haben, an dem sich eine Reichsbankanstalt befindet, sind außerdem an den Reichsbankgiroverkehr anzuschließen. Im übrigen bestimmt der zuständige Reichsminister, welche Amtskassen seines Verwaltungsbereichs an den Reichsbankgiroverkehr anzuschließen sind (§ 25 RKO.).

⁵ § 22 des alten Bankgesetzes und § 11 des alten Statuts und Bankgesetznov. vom 1. Juni 1909 Art. 7, Reichsgesetzblatt S. 519.

lich die Reichsbank nach § 12 des Bankgesetzes von 1875 unter Aufsicht und Leitung des Reichs stand, wurde die ausschlaggebende Leitungsbefugnis des Reichs bereits durch das sog. Autonomiegesetz von 1922 beseitigt. Nunmehr ist nach dem neuen Bankgesetz vom 30. August 1924 auch die Aufsichtsbefugnis des Reichs gefallen. Geblieben ist nur eine Verpflichtung der Reichsbank, in regelmäßigen Zeitabständen der Reichsregierung sowie jederzeit auf Ersuchen über währungs- und finanzpolitische Angelegenheiten Bericht zu erstatten (§ 20 Bankgesetz). Ferner bedarf lediglich die Wahl des Reichsbankpräsidenten, die durch den Generalrat erfolgt, der Unterschrift des Reichspräsidenten. Eine Ablehnung des Reichspräsidenten führt zur Neuwahl. Eine nochmalige Ablehnung hat endgültige Neuwahl zur Folge.

Auch die Rolle, die einst die Reichsbank als Kassenführungsinstitut für das Reich spielte, ist wesentlich geändert worden.

Während früher die Reichshauptkasse eine besondere Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank war, ist seit dem 1. September 1924 die Reichshauptkasse eine Reichsbehörde, die dem Reichsfinanzministerium angegliedert ist¹.

Eingehende Bestimmungen, inwieweit auch heute noch die Reichsbank als Bankinstitut für das Reich zu gelten hat, finden sich im neuen Bankgesetz. Wegen ihrer Wichtigkeit für die vorliegende Arbeit sollen die entsprechenden Stellen hier angeführt werden.

Demnach ist die Reichsbank verpflichtet, auf Verlangen der Reichsbehörden Zahlungen anzunehmen und zu leisten und den bargeldlosen Verkehr zwischen den Kassen des Reichs zu besorgen².

Das Reich wird seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen lassen³.

Anleihen und Schatzanweisungen sollen in erster Linie durch die Reichsbank placiert werden. Jedenfalls muß die Reichsbank von derartigen Maßnahmen des Reichs rechtzeitig informiert werden (§ 25 Abs. III Bankgesetz).

Die Ausführung des Zahlungsverkehrs für das Reich gemäß § 25 Abs. I des neuen Bankgesetzes durch die Reichsbank, ebenso die Einlösung von Zinsscheinen und Anleihen des Reichs hat kosten- und gebührenfrei zu erfolgen (§ 25 Abs. V Bankgesetz). Dagegen werden die zur bankmäßigen Anlage verfügbaren Gelder der Reichsverwaltung, die

¹ Reichsbesoldungsblatt Nr. 50 vom 15. September 1924.

² § 25, I Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt Teil 2, S. 235).

³ Dazu gehört nach Ansicht von Schacht auch die bankmäßige Anlage verfügbarer Gelder des Reichs. Koch-Schacht, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin-Leipzig 1926, S. 163) sagt: „Es ist das natürlich Gegebene und dürfte auch der Ansicht des Gesetzgebers entsprechen, daß das Reich seine zu bankmäßiger Anlage verfügbaren Gelder bei der Reichsbank und nur bei ihr anlegt, und zwar als unverzinsliches Depositum.“

im Depositengeschäft und im Girowege zur Reichsbank gelangen, nicht verzinst (§ 21 Ziff. 7 Bankgesetz).

Kredite darf die Reichsbank dem Reich jeweils nur höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mill. R.M. geben¹. Am Ende des Geschäftsjahres darf keinerlei Verschuldung des Reichs bei der Bank vorhanden sein (§ 25 Abs. II Bankgesetz).

Diese starke Beschränkung ist durch das deutsche Reichsgesetz vom 8. Juli 1926 zur Änderung des Bankgesetzes² etwas erleichtert worden. Danach bestehen Vorschriften, die dazu beitragen, das Verhältnis des Reichs zur Reichsbank zu erweitern:

1. Die Reichsbank darf vom Reich begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, und aus denen außer dem Reich noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, diskontieren, kaufen und verkaufen.

2. Die Reichsbank wird bevollmächtigt, Schatzwechsel als Lombardsicherheit für Darlehen anzunehmen, wobei sie einem Abzug von wenigstens 5% ihres Börsenwertes unterliegen.

3. Der Gesamtbetrag solcher Schatzwechsel, die die Reichsbank auf Grund beider Vorschriften hereinnehmen darf, wird auf 400 Mill. R.M. festgesetzt.

4. Die so hereingenommenen Schatzwechsel dürfen nicht als Deckung für die Notenausgabe Verwendung finden.

Während bei weitem nicht alle Kassen dem Reichsbankgironetz angeschlossen sind, haben fast alle Reichskassen ein Postscheckkonto. Bei Zahlung von Beträgen geringfügiger oder mittlerer Höhe kommt allein eine Überweisung durch Postscheckverkehr in Frage. Die Bestände der Reichskassen auf Postscheckkämtern werden möglichst gering gehalten. Deshalb wurde eine Vereinbarung zwischen Reichsbank und Reichsfinanzministerium getroffen, die eine schnelle Überweisung vom Postscheck- auf Reichsbankgirokonto ohne Nachteil für das Reich ermöglicht.

Anderen Geldanstalten sollen die Kassen nicht angeschlossen werden (§ 26 RKO.). Aus Zweckmäßigkeitsgründen können allerdings Ausnahmen zugelassen werden.

Früher waren die Bestimmungen über den Anschluß der Kassen der Reichsfinanzverwaltung an den Giroverkehr öffentlicher Geldanstalten bedeutend weitgehender gehalten³. Danach konnten Finanz- und Oberkassen auch Anschluß an das Gironetz von

¹ Diese Zwischenkredite der Reichsbank an das Reich werden in den Reichsbankausweisen unter den Posten „Sonstige Aktiva“ verbucht (vgl. Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1433).

² Reichsgesetzblatt 1926, Teil 2, S. 355.

³ Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1920, S. 431.

1. Staatsbanken der Länder,
2. öffentlichen, der Staatsaufsicht unterliegenden mündelsicheren Sparkassen und Gemeindegirokassen sowie deren Girozentralen,
3. einem Revisionsverband angehörigen Genossenschaften usw. suchen.

Auch heute noch besteht der Anschluß von Einnahmekassen der Reichsverwaltung an den Kommunalgiroverkehr^{1,2}. Dadurch wird der bargeldlose Zahlungsverkehr erleichtert. Es können Firmen, die kommunale Bankinstitute als Bankverbindung haben, Zahlungen an öffentliche Kassen durch Umschreibung erledigen³. Die Einschaltung der kommunalen Bankinstitute in den Zahlungsverkehr öffentlicher Kassen hat jedoch lediglich kassentechnischen Charakter; Bestände dürfen bei diesen Kassen nicht stehenbleiben. Es gibt strenge Bestimmungen, die von den kommunalen Bankinstituten vereinnahmten Gelder schnell an die öffentlichen Kassen abzuliefern.

3. Die Kassenbestände und ihre Verwendung.

a) **Die Verfügungsstelle.** Nach dem bisher Dargestellten ergibt sich, daß die einzelnen Kassen einen Bestand, der aus Bargeld, aus den Guthaben beim Postscheckamt und bei anderen Geldanstalten bestehen wird, nur in sehr begrenzter Höhe halten dürfen. Dieser Kassenbestand hat lediglich den Zweck, die Liquidität der Kassen zu gewährleisten.

Die Summen, die hierzu nötig sind, sind laut einer Mitteilung des Staatssekretärs Fischer vor dem Interfraktionellen Ausschuß des Reichstags im Mai 1925 auf 40—50 Mill. RM. geschätzt worden⁴. Sie werden aus dem sog. Betriebsmittelfonds zur Verfügung gestellt.

Alle übrigen Beträge, die sich in den Kassen ansammeln, und die nicht zu Ausgabezwecken verwendet werden, müssen an die Reichshauptkasse abgeliefert werden, so daß diese allein in Frage kommt, Kassenbestände des Reichs nutzbringend zu verwenden. Über den Kassenbestand der Reichshauptkasse verfügt der Reichsminister der Finanzen^{5,6}

¹ Berliner Börsen Courier Nr. 93 vom 24. Februar 1928 und Nr. 87 vom 21. Februar 1928.

² Dr. Eberstadt auf dem 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertag 1928 a. a. O. S. 15 wendet sich gegen diese Bevorzugung öffentlichrechtlicher Institute und die Benachteiligung des privaten Bankiergewerbes.

³ Dr. Kleiner auf der Tagung der vereinigten Vorstände des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu Kassel 1928 (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 438 vom 18. September 1928) hält es in volkswirtschaftlichem Interesse für geboten, wenn öffentliche Gelder auch durch das Kommunal-Gironetz geleitet und dort bis zum Abruf nach dezentralisierten Grundsätzen genutzt werden.

⁴ Berliner Börsen-Zeitung vom 12. Mai 1925, Abendausgabe. ⁵ § 47, 2 RKO.

⁶ Über die Geldkonzentration im Reich vgl. Aussagen des Reichsfinanzministers Köhler im Haushaltsausschuß des Reichstages (s. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 141 vom 23. März 1928).

b) **Betriebsmittelfonds.** Schon im Januar 1924 wurden Erlöse aus den Rentenmarkwechselkrediten als Betriebsmittelfonds zurückgestellt¹. Die Höhe der so gebildeten Fonds bewegte sich damals um 150 Mill. R.M. In den Reichshaushaltsrechnungen 1924—1926² wird der Stand des Betriebsmittelfonds an dem jeweiligen Jahresabschlusse mit je 251,9 Millionen ausgewiesen. Nachdem die Rentenmarkwechselkredite zurückgezahlt worden waren, hat man den Betriebsmittelfonds aus den Nettogewinnen der Münzprägung, die das Reich im Jahre 1924/25 erzielte, ergänzt³.

Dieser Betriebsmittelfonds wird verwendet:

1. um die Liquidität der einzelnen Kassen zu gewährleisten (der sog. kontinuierliche Bestand der rund 4000 Außenkassen)^{4,5}. Dieser kontinuierliche Bestand ist abhängig von der Organisation der Kassen und des Zahlungsverkehrs innerhalb der Kassen. Die Höhe dieses Bestandes beträgt bei der reichseigenen Verwaltung ca. 40—50 Mill. R.M., wie bereits erwähnt. Er ist stets ganz liquide zu halten.

2. um vorübergehende Kassendefizite bei der Reichshauptkasse zu decken. Die Summen, die hierfür gebraucht werden, erreichen unter Umständen an einem Tage die Höhe von 500 Mill. R.M.⁶. Besonders am Monatsende ist die Beanspruchung wegen der fälligen Gehaltszahlungen, der Pensionszahlungen und der Zahlung der Kriegsbeschädigtenrenten, die monatlich vorausgezahlt werden, sehr groß. Auch Ausgaben des Extraordinariums, deren Deckung durch Anleiherlöse zunächst nicht möglich war, sind vorläufig durch den Betriebsmittelfonds finanziert worden.

Zur Verstärkung der Betriebsmittel hat man zeitweise Darlehen aufgenommen⁷. Es besteht auch die Möglichkeit, die Reserven der Reichshauptkasse dadurch zu verstärken, daß das Reich die ihm durch das Reichsbankgesetz und seiner Novelle gegebenen Kreditmöglichkeiten in Anspruch nimmt⁸.

¹ Wirtschaft und Statistik, 1924, S. 119:

² Reichshaushaltsrechnungen 1924 in Anlagen zu den Stenographischen Berichten der Verhandlungen des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/26, Drucksache Nr. 2211, S. 44; 1925 ebenda, 3. Wahlperiode 1924/27, Nr. 2960, S. 44; 1926 ebenda, 3. Wahlperiode, 1924/27, Nr. 3645, S. 60.

³ Reichshaushaltrechnung 1924 a. a. O., S. 409.

⁴ S. auch Philippovich: Die staatliche Geldverwaltung, a. a. O. S. 569.

⁵ Reichstagsdrucksache 4. Wahlperiode, 1928, Nr. 361, S. 4.

⁶ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1925, Nr. 111. Staatssekretär Fischer vor dem Interfraktionellen Ausschuß des Reichstages.

⁷ Diese Darlehnsaufnahme bewegte sich 1926—1927 von 60—110 Millionen.

⁸ Ende Juli 1928 war dies in folgendem Ausmaße geschehen: direkter Kredit bei der Reichsbank —, Reichsschatzwechselkredite: 224,5 Mill. R.M. Von diesen Schatzwechseln waren bei der Reichsbank am 31. Juli 1928 gemäß Wochenübersicht 1,75 Mill. R.M. diskontiert und 5 Mill. R.M. lombardiert (Wirtschaft und Statistik 1928, S. 595).

Der Betriebsmittelfonds wird nunmehr gänzlich verschwinden. Nämlich 190 Millionen des Betriebsfonds sind in den Etat 1927 eingesetzt worden¹. Die restlichen ca. 60 Millionen sollen zur Verminderung des vorhandenen Anleihebedarfs 1928 verwendet werden².

c) Fluktuierende Bestände. Im Verlauf des Finanzjahres ist es unmöglich, Einnahmen und Ausgaben zeitlich genau zur Deckung zu bringen. Es wird Zeitperioden geben, in denen der Einnahmestrom breiter als der Ausgabestrom fließt. Die sich so ansammelnden Gelder, die fluktuierenden Bestände, sind erheblichen Schwankungen unterworfen. Abhängig sind diese Schwankungen hauptsächlich von folgenden Faktoren:

1. Konjunkturverlauf der Wirtschaft. Man denke z. B. an die Schwankungen bei den Eingängen aus den Lohnabzügen. Diese müssen abhängig sein vom Beschäftigungsgrad der Arbeiter und Angestellten.

2. Saisonschwankungen. So bewirken beispielsweise die erhöhten Warenumsätze zu Weihnachten erhöhte Einnahmen der Steuern, die von diesem Tatbestand abhängig sind (Umsatzsteuer). Ein anderes Beispiel sind die Zuckersteuern. Hier sind die Einnahmen besonders im Herbst sehr hoch. Die Ursache liegt darin, daß der Zuckerverbrauch wegen der notwendigen Verwertung der Obsternte zu dieser Zeit besonders hoch ist.

3. Die Zahlungsbedingungen für die Zahlungsverpflichtungen des Staates haben ihre Auswirkung auf die Entwicklung der Kassenbestände. Hierbei ist z. B. an die erhöhten Anforderungen der Kassen im Februar und März wegen der dann fälligen Steuerrückerstattungen zu denken.

Ferner seien die Zahlungen für Besoldungen, Pensionen und Kriegsbeschädigtenrenten erwähnt, die bisher monatlich zusammen etwa 175 Mill. R.M. betragen, und die sich auf wenige Tage am Schluß des Monats zusammendrängen³. Es wäre deshalb äußerst zweckmäßig, die Besoldungszahlungen auf die Mitte des Monats zu verlegen, weil da die Kassen am flüssigsten sind. Dagegen würde die Wiedereinführung der Vierteljahrszahlungen ganz erhebliche Schwankungen der fluktuierenden Bestände verursachen. Die Anforderungen, die für wenige Termine im Jahre an die Kassen dann gestellt würden, wären ganz bedeutend. Die Betriebsmittel, die ein zu den Quartalsterminen entstehendes Kassendefizit auszugleichen haben, müßten wesentlich höher bemessen werden. Vor dem Kriege bedingten die Vierteljahrszahlungen einen Betriebsmittelkredit von 600 Mill. M.⁴.

¹ Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1927 vom 14. April 1927 (Reichsgesetzblatt 1927 II, S. 201).

² S. § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1928 vom 31. März 1928 (Reichsgesetzblatt 1928 II, S. 209).

³ Anlagen zu den Stenographischen Berichten der Verhandlungen des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/28, Nr. 3854, S. 5.

⁴ Die Zahlungstermine an den Vierteljahrsersten sind insbesondere dadurch belastet, daß dann Raten für Schuldentilgung und Verzinsung fällig werden.

4. Die Veränderungen in der Steuergesetzgebung beeinflussen die Geldlage der Kassen. Es ist gedacht an Steuerherabsetzungen, Steuererhöhungen, Umlagerung der Steuerzahlungstermine. Zu erwartende Steuererhöhungen haben außerdem die Wirkung, daß die Wirtschaft sich vorversorgt. Die Einnahmen der in Frage kommenden Steuern nehmen dann vor dem Erhöhungstermin zu, um später um so geringer auszufallen. Bei Beurteilung der Geldlage sind diese Erscheinungen zu berücksichtigen.

Nach der heutigen Verteilung der Steuerzahlungstermine entfällt der Hauptteil der Reichseinnahmen auf die ersten Monate eines Vierteljahres, während der dritte Monat bisher stets die niedrigsten Steuereinnahmen gebracht hat¹.

5. Die Schwankungen der fluktuierenden Bestände sind noch davon abhängig, wie Anleiheerlöse zeitlich zur Deckung etatsmäßigen Bedarfs verteilt werden.

6. Die Überweisungen der Überschüsse der Reichsbetriebe für das vergangene Rechnungsjahr gehen einmal in einer Summe im Verlauf des Jahres ein und verbessern zu dieser Zeit die Kassenlage.

7. Die durch Ausgabereise entstehenden Kassenmittel erhöhen zeitweise die Einnahmekurve der Reichskassen.

Die Ausweise über die Entwicklung der Reichsfinanzen, die vom Reichsfinanzministerium monatlich veröffentlicht werden, sind zwar Etats-, aber keine Kassenausweise. Die in ihnen angegebenen Bestände sind aus folgenden Gründen nicht identisch mit den Kassenbeständen der Reichshauptkasse:

1. Die Hinterlegungen sind in diese Buchungen nicht aufgenommen.
2. Die rollenden Gelder, d. h. Gelder, die sich auf dem Wege zur Reichshauptkasse befinden, erscheinen bereits in den Etatsausweisen. Es vergehen jedoch mithin 2—3 Tage, bevor eventuell die Reichshauptkasse darüber verfügen kann.

3. Es fehlen zeitweise die Erlöse aus Anleiheemissionen. Die Einnahmen, die aus dieser Quelle dem Reich zufließen, erscheinen erst im Etatsausweis, wenn sie haushaltsmäßig verbraucht werden. Werden die noch nicht zu Etatszwecken nötigen Anleiheerlöse vorläufig auf dem Geldmarkt untergebracht, so wird das nicht in den Etatsausweisen an-

¹ Ordentliche Einnahmen:

April 1927	756,9	Mill. RM.
Mai	653,8	„ „
Juni	598,3	„ „
Juli	1034,1	„ „
August	678,1	„ „
September	600,8	„ „
Oktober	997,3	„ „
November	712,2	„ „
Dezember	608,7	„ „
Januar 1928	1041,0	„ „
Februar	638,1	„ „

gegeben. Diese Vorgänge sind jedoch für die Kassenbestandsentwicklung von erheblicher Bedeutung.

4. Es fehlt in dem Etatsausweis der Betriebsfonds. Um sich ein Bild von der Höhe des Kassenbestandes zu machen, müßte man diesen berücksichtigen, ebenso alle Mittel, die aus Kreditaufnahme zur Verstärkung des Betriebsfonds verschafft werden.

5. Besoldungen, Kriegsbeschädigtenrenten und Pensionen werden monatlich vorausbezahlt, gewöhnlich belasten diese Ausgaben die Reichshauptkasse am 30. und 31. des Vormonats, für Pensionen noch etwas früher. Die Deckung für diese Ausgaben geht allmählich im Laufe des nächsten Monats ein. Die Mittel für die Vorauszahlungen werden durch den Betriebsfonds oder durch Kreditaufnahme zur Verstärkung des Betriebsfonds vorläufig bereitgestellt. Im Etatsausweis erscheinen jedoch die Einnahmen und Ausgaben für diese Zwecke für den laufenden Monat. Es ist hier einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen Kassenbestands- und Etatsausweis festzustellen.

Die Aufzählung dieser Tatsachen möge genügen. Die Etatsausweise können nicht ein treffendes Bild der Kassengebarung der Reichshauptkasse geben.

Über den tatsächlichen Kassenbestand der Reichshauptkasse sind verschiedentlich seitens der Behörden Zahlen in die Öffentlichkeit gelangt. Diese Daten geben nicht nur Aufschluß über die Höhe, sondern berichten auch über die Verwendung der Bestände (Betriebsfonds, fluktuierende Bestände):

1. Über die Kassenlage des Reichs am 31. März 1925 hat der Reichsfinanzminister Schlieben im Steuerausschuß des Reichstages eingehend berichtet¹. Werden die dort gemachten Angaben kontenmäßig geordnet, indem Quellen der Kassenbestände und Anlagen gegenübergestellt werden, dann ergibt sich folgende Übersicht:

	Millionen		Millionen
1. Betriebsmittelkredit an		1. Überschuß, erwirtschaftet i. d.	
Branntweinmonopolverw.	38	Zeit vom 1. April. 1924 bis	
Reichsbahn	85	31. März 1925 (s. a. Geldbe-	
Deutsche Werke	11	wegung der Reichshauptkasse) 660	
2. Kassenbestand der Reichs-		2. Guthaben beim Agenten für ver-	
hauptkasse	130	pfändete Einnahmen (fließen	
3. Kassenbestand der Außen-		erst nach Monatsschluß zur	
kassen	38	Reichskasse)	136
4. als kurzfristig ausgeliehen und		3. Guthaben des Reichs bei der	
in Wechseln angelegt	693	Reichsbank aus Münzgewinn	
5. Guthaben beim Kommissar für		(nach Beendigung der Abrech-	
verpfändete Einnahmen u. beim		nungsarbeiten fließt er zur	
Generalagenten f. d. Repara-		Reichskasse)	220
tionsleistungen	146	4. Restbetrag aus dem Renten-	
6. s. Posten 3 d. Passivs.	220	bankkredit	345
	<u>1361</u>		<u>1361</u>

2. Am 7. Mai 1926 nannte das Finanzministerium dem Haushaltsausschuß des Reichstags eine Barreserve, die 772 Mill. R.M. betrug, die sich wie folgt zusammensetzt¹:

	Mill. R.M.
1. Giro- und Postscheckkonto	68
2. Verpfändete Einnahmen	150
3. Reichsbank, Seehandlung und Reichskreditgesell.	345
4. Kredit an Landwirtschaft	125
5. Branntweinmonopol	56
6. Vorschüsse an die reorganisierten Deutschen Werke	10
7. Kredite an die Länder	18
	772

3. Vor dem Enqueteausschuß² wurden Zahlen über die Höhe und Angaben über die Verwendungsart der Kassenbestände des Reichs gegeben. Danach betragen die Kassenbestände am:

10. März 1926	827 Mill. R.M.
10. Juni 1926	370 „ „

Für die Verwendung kommen folgende Möglichkeiten in Frage:

- a) Reichsbankgirokonto (am 10. Juni 1926 betrug die Anlage auf Reichsbankgirokonto 130 Mill. R.M.),
- b) Seehandlung,
- c) Reichskreditgesellschaft,
- d) Privatdiskonten durch Reichsbank,
- e) Wechselportefeuille der Reichsbank.

Die Anlage der Kassengelder des Reichs geschieht im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium.

d) **Überschüsse.** Die fluktuierenden Bestände und der Betriebsfonds stehen ihrem Wesen nach nur für eine kurzfristige Anlage zur Verfügung. Für eine längere Kreditgewährung sind die fluktuierenden Bestände nur dann zu verwenden, wenn im Verlauf des Jahres auf ihre Inanspruchnahme für Etatzwecke nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Dagegen sind Überschüsse, die Differenz zwischen Isteinnahmen und -ausgaben, wie sie sich nach einem Finanzjahr ergibt, zur langfristigen Anlage geeignet, soweit nicht andere Bestimmungen für ihre Verwendung getroffen werden. Solche Bestimmungen bestehen für das Reich. Gemäß § 75 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung sind sie zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Eine anderweitige Verfügung über die Überschüsse wäre ohne gesetzliche Ermächtigung unzulässig³. Tatsächlich sind die Überschüsse durch Spezialgesetze⁴ in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt der fol-

¹ Reparationsbericht vom 15. Juni 1926, S. 31.

² Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

³ Siehe R. Schulze-E. Wagner: a. a. O. S. 304.

⁴ Siehe S. 32.

genden Etatsjahre eingestellt worden, um einen Ausgleich zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Die Überschüsse erreichten nach den Reichshaushaltsrechnungen folgende Höhe:

Ende 1924	496,4	Mill. R.M.
„ 1925	180,1	„ „
„ 1926	199,5	„ „
„ 1927	162,—	„ „

Bei dieser Aufstellung sind die verbliebenen Reste bereits in Abzug gebracht worden.

Diese Überschüsse wurden wie folgt verwendet: Es wurden eingesetzt in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Etat:

Etat	Summe in Mill. R.M.	Überschuß	Eingesetzt in ordentl. resp. außerordentl. Haushalt
1925	276,4	1924	ordentl. ¹
1926	220,—	1924	„
	180,1	1925	„ ²
1927	200,—	1926	„ ³
1928	127,—	1927	„
	35,—	1927	außerordentl. ⁴

Berücksichtigt man die Überschüsse, den Betriebsfonds und die Ausgabereste, so kommt man zu Kassenbeständen, wie sie vom Reichsfinanzministerium jeweils für das Ende der Etatsjahre aufgestellt wurden⁵:

	Ende 1924 Mill. R.M.	Ende 1925 Mill. R.M.	Ende 1926 Mill. R.M.	Ende 1927 Mill. R.M.
Betriebsfonds . . .	252	252	252	62
Überschuß 1924 . .	496	220	—	—
„ 1925 . .	—	180	—	—
„ 1926 . .	—	—	200	—
„ 1927 . .	—	—	—	162
Ausgaberebest des Vorjahres:	262	382	348	520
Gesamtkassenbest. .	1010	1034	800	744

¹ Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/27, Nr. 2960, S. 10.

² Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/27, Nr. 3645, S. 24.

³ Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes 1927 vom 14. April 1927, Reichsgesetzblatt 1927 II, S. 201).

⁴ Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes 1928 vom 31. März 1928 (Reichsgesetzblatt 1928 II, S. 210 und 223).

⁵ S. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1928, Nr. 129, ebenso wie Dr. Arnd Jessen: Der Reichshaushalt 1928, Berliner Börsen-Zeitung Nr. 581 vom 13. Dezember 1927.

Die hier angeführten Kassenbestände sind in der angegebenen Höhe nicht vorhanden. Sie dienen

1. zur vorläufigen Deckung der außerordentlichen Ausgaben. Ende Etatsjahr 1927 waren von den 744 Mill. RM. 465 Mill. RM. im außerordentlichen Haushalt investiert¹;

2. zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs des Reichs.

Die tatsächlich vorhandenen Kassenbestände sind nach dem Bericht des Reichsfinanzministeriums² zum größten Teil bei der Reichsbank angelegt. Ein Betrag von 100 Mill. RM. ist der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zwecks Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft gegeben worden. Dieser Betrag wird nach der Ernte 1928 zurückfließen. Es handelt sich hier um eine Summe, die nicht etatisiert worden ist.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Kassenbestände des Reichs erheblich abgenommen haben. Der Betriebsfonds von noch 62 Mill. RM. Ende 1927 fällt nun auch fort. Der Überschuß des Etatsjahres 1927 von 162 Mill. RM. ist in den Etat 1928 eingesetzt worden. Eventuelle Kassendefizite werden nun nicht mehr durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden können. Wie bereits vor dem Enqueteausschuß³ betont worden ist, wird man nun die vorübergehend entstehenden Defizite durch Schatzwechsellausgabe und Inanspruchnahme des Reichsbankkredits und sonstiger Kredite beseitigen müssen. Die Bedeutung, die noch vor wenigen Jahren dem Problem „Öffentliche Gelder“ beim Reich zukam, ist demnach erheblich geringer geworden^{4 5}.

¹ S. Reichstagsdrucksache, 4. Wahlperiode 1928, Nr. 361, S. 3.

² S. Anlage zu den Stenographischen Berichten des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/28, Nr. 3854, S. 4.

³ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

⁴ S. hierzu die Ausführungen über die Kassenlage des Reichs im Berliner Tageblatt Nr. 426 vom 8. September 1928.

⁵ Die Frage, ob der Finanzminister die ihm zur Verfügung stehenden Bestände, insbesondere die, die sich für eine längere Anlage eignen, zur Subventionierung von Unternehmungen verwenden kann, spielt nach dem oben Gesagten keine große Rolle mehr. Trotzdem soll zur Vervollständigung darauf kurz eingegangen werden. Diese Frage wurde vor dem Haushaltsausschuß des Reichstags im Januar 1927 (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 15 vom 11. Januar 1927) behandelt und dahin geregelt, daß die Reichsregierung ersucht wurde, bei Gewährung von Subventionen und Krediten sowie zur Übernahme von Garantien die Ermächtigung im Wege des Gesetzes (Etatgesetz oder Sondergesetz) nachzusuchen. Ohne diesen Weg zu beschreiten, darf der Reichsfinanzminister allerdings nur mit Genehmigung des zuständigen Ausschusses des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt zur endgültigen Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes aus zwingenden Gründen des Staatswohls Garantien übernehmen, sofern durch das Erliegen wichtiger Produktionsanlagen der deutschen Volkswirtschaft schwerer Schaden entstehen würde, der nur durch das Eingreifen des Reichs verhindert

Wie stark sich die Lage geändert hat, beweist wohl am besten der Kassenstatus des Reichs Ende Dezember 1928 (vgl. Berliner Tageblatt Nr. 34 v. 20. Jan. 1929 und Wirtschaft und Statistik 1929 S. 58).

Um am Ultimo den Bedarf zu decken, war das Reich gezwungen vorübergehend folgende Kredite aufzunehmen:

1. Reichsschatzwechsel	400 Mill. RM.
2. Kredit bei Reichspost	145 „ „
3. „ „ Reichsbahngesellschaft	150 „ „
4. „ „ Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung	10 „ „
5. „ „ Preußenkasse	100 „ „
	<hr/>
	805 ¹⁾ Mill. RM.

Diese äußerst gespannte Kassenlage erklärt sich daraus, daß zu dem regelmäßigen Ultimobedarf einmal ein Bedarf von 175 Mill. für die Einlösung der Auslosungsrechte aus der Ablösungsschuld hinzutrat, ferner der Kontokorrentkredit in Höhe von 100 Mill. bei der Reichsbank zurückgezahlt werden mußte.

B. Post.

1. Geschichtliche und rechtliche Grundlagen.

Durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924^{2,3} ist die Deutsche Reichspost ein selbständiges Unternehmen geworden, das unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister

werden könnte. (Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes 1928, a. a. O. § 3b.) Der Reichsfinanzminister hat also nicht das alleinige Verfügungsrecht, wenn es sich um die oben angeführten Verwendungsarten öffentlicher Mittel handelt. Es sind nicht Kassenmittel (in unserem Sinne „öffentliche Gelder“), sondern Haushaltsmittel, deren Behandlung gemäß unserer Begriffsabgrenzung außerhalb unserer Untersuchung zu bleiben hat. Es sei an dieser Stelle schon auf eine Novelle zur Reichshaushaltsordnung verwiesen, die zur Zeit (Febr. 1929) dem Reichsrat vorliegt. Diese Reform des Etatsrechts sieht vor, daß vom 1. 4. 1929 ab in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz für die Gewährung von Reichskrediten oder Reichsgarantien notwendig ist. (Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 77 v. 14. 2. 1929.)

¹⁾ Nach Angaben in Wirtschaft und Statistik betragen die Kredite etwas weniger:

Darlehen bei der Post	53,0 Mill. RM.
Sonstige kurzfristige Darlehen	314,4 „ „
Reichswechsel	391,6 „ „
	<hr/>
	759,0 Mill. RM.

² Reichsgesetzblatt 1924 I, S. 287.

³ Tatsächlich wurde die Deutsche Reichspost schon am 15. November 1923 als Folge und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Notenpresse und der Festigung der Währung aus dem allgemeinen Reichshaushalt losgelöst. Siehe Dr. Andersch: Die Stellung der Deutschen Reichspost in der Wirtschaft. Archiv f. Post u. Telegraphie 1927, S. 33.

unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach kaufmännischen Grundsätzen, allerdings ohne die ihm obliegenden staatspolitischen, volkswirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Aufgaben zu vernachlässigen, zu verwalten ist¹.

Der Haushalt der Post ist aus dem durch Gesetz alljährlich festzustellenden Haushaltsplan des Reichs ausgeschieden. Das Reich haftet mit seinen sonstigen Einnahmen und Vermögen nicht mehr für die Schulden der Reichspost; aber auch die Reichspost steht nicht für die Schulden der übrigen Reichsverwaltungen ein. Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht mehr geleistet. Die Beziehung, die vor dem Kriege für die Geldverwaltung der Reichspost zu der Reichshauptkasse bestand, ist gelöst. Vor dem Kriege flossen die Überschüsse der Generalpostkasse zur Reichshauptkasse²; aber die Reichshauptkasse hatte auch für die Liquidität der Postkassen zu sorgen. Das ist heute nicht mehr der Fall. Die Post ist in ihrer Geldverwaltung sich selbst überlassen; lediglich die Reinüberschüsse nach Rechnungsjahrsabschluß (1. April bis 31. März) fließen dem Reiche zu. Allerdings ist vorher eine Rücklage zu bilden, von der später noch gesprochen werden soll.

2. Die heutige Organisation des Postkassenwesens.

Die Einzahlungen, die den 24000 Postanstalten³ aus den übrigen Wirtschaften zugehen, sind nicht nur Gebühren für die Leistungen der Post, sondern in großer Anzahl durchlaufende Gelder, Scheckgelder, Postanweisungsgelder und Gelder der Träger der Sozialversicherung, für die die Reichspost teilweise den Zahlungsverkehr übernimmt. Die Ausgaben der Kassen setzen sich zusammen:

- a) aus Betriebsausgaben,
- b) aus Wiederauszahlung der durchlaufenden Posten.

Da sich Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Kassen nicht decken, sind zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Kassen Bestände zu halten (Betriebsmittel).

Alles entbehrliche Geld wird von Giropostkassen, das sind an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossene Postkassen, bei der Reichsbankanstalt eingezahlt und für Rechnung der Oberpostkassen unmittelbar der Generalpostkasse oder einer von der Oberpostdirektion als Ablieferungsstelle bezeichnete andere Giropostkasse überwiesen⁴.

¹ S. auch Dr. Hellmuth: Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost. Archiv f. Post u. Telegraphie 1927, S. 229.

² S. Dr. Paul Ullrich: Die Finanzen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, S. 45, Stettin 1909.

³ Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost 1924, S. 65.

⁴ Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie VIII,1, § 12.

Nicht an den Reichsbankverkehr angeschlossene Verkehrsämter an Reichsbankplätzen dürfen entbehrliche Gelder mit Zustimmung der Reichsbankanstalt bei dieser unmittelbar für Rechnung der zuständigen Giropostkasse einzahlen.

Verkehrsämter ohne Reichsbankgirokonto an Orten ohne Reichsbankanstalt können ausnahmsweise oder mit Zustimmung der Reichsbankanstalt von der Oberpostdirektion ermächtigt werden, die entbehrlichen Gelder für Rechnung der zuständigen Giropostkasse unmittelbar an die Reichsbankanstalt einzusenden¹.

Soweit also die Überschüsse nicht zum Geldausgleich in einem Bezirk dienen, gehen sie an die Generalpostkasse. Im Enqueteausschuß² wurde gesagt: das gesamte entbehrliche Geld der Reichspost konzentriere sich auf dem Reichsbankgirokonto der Reichspost.

Durch strenge Kontrolle³ wird darauf gesehen, daß die Kassenbestände niedrig gehalten werden.

Die Oberpostdirektion setzt für jedes Verkehrsamt einen Regelkassenbestand fest, d. h. einen Betrag, bis zu dem die Verkehrsämter Kassenbestände ohne Begründung von der täglichen Ablieferung ausnehmen dürfen.

Haben die Postkassen Geldbedarf, so verstärken sie sich

- a) durch Überweisung von Überschußkassen,
- b) durch Überweisung von Postanweisungskassen⁴,
- c) durch Abhebung von Mitteln von der Reichsbank für Rechnung der Generalpostkasse durch gelben Scheck. Diese letztere Einrichtung darf nur von den hierfür genau bestimmten Postkassen in Anspruch genommen werden⁵.

Der Geldtransfer wird nach Möglichkeit bargeldlos durchgeführt⁶.

3. Kassenbestände und ihre Verwendung.

a) **Arten und Höhe.** Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß für die Wahrnehmung des Kassendienstes immerhin erhebliche Bestände notwendig sind. Die Betriebsmittel⁷, die zerstreut in allen Kassen liegen, betragen

¹ Dienstanweisung a. a. O. VIII, 1, § 12.

² Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

³ Überwachung der Betriebsmittelwirtschaft durch Bezirksaufsichtsbeamte, s. Archiv f. Post u. Telegraphie 1927, S. 214. S. auch Dienstanweisung a. a. O. VIII, 1 § 13.

⁴ Postkassen, die für den Geldausgleich bestimmt werden.

⁵ Dienstanweisung a. a. O. VIII, 2 § 18.

⁶ S. Vereinfachungs- und Sparmaßnahmen der Deutschen Reichspost, Archiv f. Post u. Telegraphie 1927, S. 213, ebenso Dienstanweisung a. a. O. VIII, 2.

⁷ Vgl. die Ausführungen bei H. Hellmuth: Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost im Grundriß, S. 77, Stuttgart 1928.

1925	45 Mill. R.M.
1926	45 „ „ ¹
1927	45 „ „ .

Diese Summen haben jedoch nicht ausgereicht, so daß man in den Berichtsjahren 1924—1926 bei den Postkassen durchlaufende Gelder in erheblichem Umfange in Anspruch nehmen mußte. Im Enqueteauschuß² wurde gesagt, daß man bei den Scheckgeldern eine stille Anleihe machen mußte. Am 31. März 1927 wurde vom Postscheckguthaben 30,9 Mill. R.M. zu diesem Zweck verwandt, am 31. März 1928 waren es 67,0 Mill. R.M.³.

Es ist nicht einzusehen, daß ein solches Verfahren nicht mit einer geordneten Finanzwirtschaft vereinbar wäre, wie es im Geschäftsbericht 1924 der Deutschen Reichspost (S. 65) heißt. Wenn einige Zeilen vorher die Deutsche Reichspost als ein selbständiges, bankmäßig arbeitendes Unternehmen bezeichnet wurde, so sollte man annehmen können, daß auch die Betriebspolitik ähnlich wie bei Bankbetrieben geführt werden kann. Nun ist aber bekannt, daß Banken ganz erheblich auch mit reinen Kassengeldern arbeiten. Es hat sich herausgestellt, daß man einen Teil der kurzfristigen Passiven langfristig aktivieren kann, ohne den Liquiditätsgrundsätzen zuwiderzuhandeln. Warum soll also die Reichspost nicht einen kleinen Teil der durchlaufenden Gelder als Betriebsmittel in Anspruch nehmen? Insbesondere scheint es vollkommen ungefährlich, eine geringe Summe der Postscheckguthaben für diese Zwecke zu verwenden.

Gemäß § 8 des Reichspostfinanzgesetzes ist aus jährlichen Überweisungen von 0,8% der jährlichen Betriebseinnahmen, der Reinüberschüsse und eigenen Zinsen eine Rücklage zu bilden. Diese Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen. Die Maximalhöhe der Rücklage sollte eine Höhe von 20% der jährlichen Betriebsausgaben erreichen. Da jedoch zu befürchten war, daß bei dieser Regelung eine Überweisung von Überschüssen der Post an das Reich zunächst in Frage gestellt war, wurden durch eine Änderung des Reichspostfinanzgesetzes vom 15. Juli 1926⁴ die Bestimmungen über die Maximalhöhe des Rücklagefonds neu festgelegt.

Danach hat die Rücklage eine Maximalhöhe von 100 Mill. R.M. zu erreichen.

Dieser Rücklagefonds hat, wie die Bilanz 1925 nachweist, bereits seine Maximalhöhe erreicht. Ende 1924 betrug er 82,7 Mill. R.M., Ende

¹ Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1925, S. 98; 1926 S. 95; 1927, S. 108.

² Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

³ S. Bilanz der Reichspost vom 31. März 1927, Passivseite, bzw. 31. März 1928.

⁴ Reichsgesetzblatt 1926 I, S. 410; Finanzarchiv 1926, S. 506; Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924ff, Nr. 1332.

1925: 112,1 Mill. RM. (die 12,1 Mill. RM. wurden an das Reich abgeführt).

Für eine Anlage kommen außer dem Rücklagefonds noch die verfügbaren Postscheckgelder in Frage, deren Behandlung jedoch nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehört, was bereits bei der Begriffsbildung der öffentlichen Gelder eingehender dargelegt wurde^{1,2}.

Fluktuierende Bestände kommen bei der Reichspost nach den Aussagen vor dem Enqueteausschuß³ nicht in Frage, weil Gelder, die im Laufe des Monats oder des Jahres einkommen, nach der jetzigen Finanzlage der Reichspost sofort wieder verbraucht werden.

Nun kann man einwenden: es bestand ja am Ende des Jahres ein Überschuß, der ans Reich abgeführt werden mußte. 1926 betrug dieser 70 Mill. RM. Diese Summe mußte doch bereitgestellt werden und stand also vorübergehend zur Anlage zur Verfügung. Demgegenüber ist zu sagen, daß diese Summe für Betriebsmittelzwecke verwandt und so die Inanspruchnahme der Postscheckgelder für diese Zwecke verringert wurde.

Auch bei der Reichspost werden laufende Übersichten über die Kassenbestände nicht veröffentlicht⁴. Vierteljährlich erscheint zwar eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die jedoch aus ähnlichen Gründen wie beim Reich keine genauen Schlüsse auf die Kassenbestände zuläßt.

Bei der Beurteilung der Kassenlage ist wichtig zu wissen, daß die Istaussgaben im Anfang des Geschäftsjahres geringer sind als im weiteren Verlauf; denn die Ausgaben für die im ersten Vierteljahr ausgehenden Bestellungen werden erst fällig nach Lieferung, die meist nach Verlauf von mehreren Monaten erst möglich ist.

b) **Verwendung.** Eine Anlage der Betriebsmittel kommt nicht in Frage. Über die Anlage der Sicherheitsbestände, also des Rücklagefonds, hat der Verwaltungsrat zu beschließen (§ 6 des Reichspostfinanzgesetzes).

¹ S. S. 5.

² Auf der Aktivseite der Bilanz 1926 befindet sich ein Posten „zur Ansammlung einer Vergütung für Bayern und Württemberg 31. März 1926“ im Betrage von 11,7 Mill. RM. Man wird aus dieser Bilanzierungsart entnehmen können, daß für diesen Posten ähnlich wie bei dem Rücklagefonds eine gesonderte Anlage, also auch wohl in Darlehen an das Reich und an die Staatsbanken gewählt worden ist. Allerdings bleiben hierüber Zweifel. Die Genauigkeit der Bilanzierung läßt hier sehr zu wünschen übrig. Dasselbe gilt für einen in der Bilanz vom 31. März 1928 neu erscheinenden Aktivposten: „Rücklagefonds für Tilgung der Anleihe“, der in dieser Bilanz in Höhe von 4 Mill. RM. ausgewiesen wurde (vgl. auch die Kritik bei Dr. Hermann Lufft: Zur Finanzlage der Deutschen Reichspost in Betriebswirtschaftl. Rundschau, 5. Jahrg., Januar 1928, S. 10).

³ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

⁴ Klagen über die ungenügenden Veröffentlichungen der Deutschen Reichspost siehe Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1489.

Im Einvernehmen mit den obersten Wirtschaftsinstanzen des Reichs, besonders nach Beratung mit dem Reichsbankdirektorium, sind am 6. Februar 1925 Grundsätze über die Anlage erlassen worden¹. Diese beziehen sich auf die Anlage der Scheckgelder ebenso wie auf die Rücklagefondsgelder. Danach ist

1. ein Bestand von durchschnittlich 30 Mill. RM. auf dem Reichsbankgirokonto der Generalpostkasse zu halten,

2. von den übrigen verfügbaren Geldern ist mindestens ein Drittel zum Ankauf von reichsbankfähigen Wechseln durch Vermittlung der Reichsbank zu verwenden.

3. Der Rest ist in festverzinslichen reichsbank-lombardfähigen Wertpapieren oder in öffentlichen Anleihen oder in Reichsschatzwechselln oder in Darlehen an das Reich, an die Länder oder an die Staatsbanken anzulegen.

Der gesetzliche Rücklagefonds war nach dem Geschäftsbericht 1925 (S. 108) angelegt:

a) in Darlehen an Staatsbanken	108,5 Mill. RM.
b) in Giro Guthaben bei der Reichsbank	3,6 „ „
	<hr/>
	112,1 Mill. RM.

Nach dem Geschäftsbericht 1926 (S. 104) war er ausschließlich (100 Mill. RM.) in Darlehen an das Reich und an Staatsbanken angelegt. Die Zusammensetzung der Anlage des Rücklagefonds nach dem Geschäftsbericht 1927 war: Darlehen an Reich, an Länder und an Staatsbanken.

Fluktuierende Bestände kommen zur Zeit für eine Anlage nicht in Frage.

Überschüsse und Zinsen der Rücklage fließen zur Reichshauptkasse, wenn der Rücklagefonds eine Höhe von 100 Mill. RM. erreicht hat. 1926 und 1927 sind je 70 Mill. RM. dem Reich überwiesen worden.

Besondere Bestimmungen für die Anlage der Gelder der Post bestehen für den Fall, daß die Reichsbank der Post Kredite gewährt. Gemäß § 25, 4 (Reichsbankgesetz)² ist die Reichsbank dazu berechtigt; sie darf angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Mill. RM. der Reichspost und Eisenbahn geben. In diesem Falle ist die Reichsbank berechtigt, von der Reichspost zu verlangen, daß diese ihre bankgeschäftlichen Transaktionen, zu denen insbesondere die Anlage der Gelder gehört, durch die Reichsbank vornehmen läßt.

¹ Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost 1926, S. 45.

² Siehe Koch-Schacht: Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin-Leipzig S. 165, 1926.

C. Eisenbahn.

1. Geschichtliche und rechtliche Grundlagen.

Vor dem Kriege war das Finanz- und Kassenwesen der Eisenbahnen eng mit dem der Länder verbunden, der Länder deswegen, weil vor dem Kriege die Eisenbahnen noch nicht verreichlicht waren.

In Preußen¹ gingen alle aufgekomenen Gelder der Eisenbahn, die nicht verbraucht wurden, an die Generalstaatskasse; die Gelder der Stationskassen liefen über Reichsbankgiro auf die Eisenbahnhauptkassen der Direktionsbezirke und von dort an die Generalstaatskasse. Stationskassen, die kein Reichsbankgirokonto hatten, mußten die Gelder an die nächste Stationskasse abliefern, die dem Reichsbankgironetz angeschlossen war.

Die Generalstaatskasse verwandte die ihr zufließenden Eisenbahngelder, wie alle die übrigen Staatsgelder, die vorübergehend für eine Anlage zur Verfügung standen. Für die Anlage dieser Gelder sorgte für die Generalstaatskasse ihre Bankverbindung, die Preußische Staatsbank (Seehandlung). Die Staatskasse bewirtschaftete auch den Eisenbahn-Ausgleichsfonds, der durch Gesetz vom 3. Mai 1903² gegründet wurde, und der den Zweck hatte, in ungünstigen Jahren der Eisenbahn die Mittel zur Deckung bei Fehlbeträgen zu liefern³.

Jegliche Geldversorgung wurde lediglich durch die Staatskasse geregelt. Dieser Zustand der Geldverwaltung ist grundsätzlich durch die neuen rechtlichen Bestimmungen für die gesamte Eisenbahnverwaltung, wie sie in der Nachkriegszeit getroffen wurden, geändert worden. Anfang 1920 wurden die Staatseisenbahnen vom Reich übernommen. Vorübergehend sind die Bankverbindungen, wie sie vor der Verreichlichtung bestanden, aufrechterhalten geblieben⁴; dann ging der Geldverkehr eine kurze Zeitlang über die Reichshauptkasse. Im November 1923 wurde die wirtschaftliche Selbständigkeit der Reichsbahn verwirklicht. Die Reichsbahn wurde aus dem allgemeinen Haushalt des Reichs herausgenommen. Reichszuschüsse wurden der Reichsbahn entzogen. Diese Maßnahmen waren zur Sanierung der Reichsfinanzen notwendig. Durch Notverordnung vom 12. Februar 1924 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 ist dann die Selbständigkeit der Reichs-

¹ Siehe Gustav Stahn: Die Grundzüge des Etatswesens und der Finanzordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung, Teil I, Breslau, 3. Aufl., 4. Teil: Das Kassenwesen, S. 117.

² Preußische Gesetzslg., S. 155.

³ Dieser Fonds sollte aus den Überschüssen der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 200 Mill. RM. angesammelt werden, wurde jedoch in den letzten Vorkriegsjahren durch besondere Zuweisungen aus dem Etat noch erhöht (siehe z. B. Staatshaushaltsetat für 1914, Anlagen Bd. I, Nr. 9, S. 20).

⁴ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

bahn in eine Rechtsform gebracht worden. Es wurde unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ ein selbständiges, eine juristische Person darstellendes, wirtschaftliches Unternehmen geschaffen, das die im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen betreibt und verwaltet (§ 1 der Verordnung). Aufsicht und Leitung des Unternehmens waren in der Hand des politisch verantwortlichen Reichsverkehrsministers vereinigt. Durch diese Verselbständigung entstand auch das Problem einer eigenen Geldverwaltung. Wie im Enqueteausschuß¹ berichtet wurde, richtete man im Verkehrsministerium eine Zentralkasse ein, welche die Ablieferung der Provinzkassen erfaßte. Der zuständige Referent für diese Zentralkasse im Ministerium hatte die Gelder nutzbringend anzulegen, so daß ein Zustand entstand, den der Reichsbankpräsident mit den Worten: „Der Ministerialrat war sein eigener Bankdirektor“² kennzeichnete. Dieser Zustand wurde bald dadurch abgeändert, daß die Geldverwaltung einem Bankinstitut übertragen wurde, nämlich der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank A.-G., die seit 1923 für die Eisenbahn das Frachtstundungsverfahren durchführte.

Man blieb auch bei diesem Geldverwaltungssystem, nachdem auf Grund des Londoner Abkommens durch das Gesetz vom 30. August 1924³ die Deutsche Reichsbahngesellschaft geschaffen wurde.

Organe dieser Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand⁴. Der Verwaltungsrat hat, was für unsere Untersuchungen von Interesse ist, über die Festlegung des Voranschlags, über die Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Anlegung der flüssigen Mittel der Gesellschaft zu entscheiden⁵. Die Geldverwaltung der Eisenbahn ist eigene Verwaltungsangelegenheit der Reichsbahngesellschaft. Das geht auch daraus hervor, daß mit der Übertragung des Betriebsrechts gleichzeitig alle Kassenbestände sowie die Bankguthaben des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ ins Eigentum der Deutschen Reichsbahngesellschaft übergegangen sind. Wie die Deutsche Reichsbahngesellschaft ihre Geldverwaltung gestaltet und die dabei entstehenden Bestände verwendet, soll im folgenden dargestellt werden.

2. Die heutige Organisation der Geldverwaltung.

In der Anlage IV zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees⁶ war vorgesehen, daß das Bankkonto der Deutschen Reichsbahngesellschaft bei der neuen Bank, also bei der Reichsbank geführt werden sollte.

¹ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

² Schacht: Die Stabilisierung der Mark, S. 153, Berlin und Leipzig 1927.

³ Reichsgesetzblatt 1924 II, S. 272.

⁴ Gesellschaftssatzung § 10.

⁵ Gesellschaftssatzung § 15.

⁶ Die Sachverständigengutachten, die Berichte von Dawes und McKenna nebst allen Anlagen, Anlage 4, Art. 7, S. 59, Berlin: Reimar Hobbing.

Man ist jedoch im Organisationskomitee davon abgewichen, weil man diese Bestimmung nicht vereinbar hielt mit jener anderen, wonach die finanzielle Gebarung der Reichsbahn dem Verwaltungsrat übertragen werden sollte^{1,2}. So hat man die Geldverwaltung der Reichsbahngesellschaft einem besonderen Institut, der 1923 gegründeten „Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank A.-G.“ übertragen. Dieses Unternehmen ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zu 75% sich in den Händen der Deutschen Reichsbahngesellschaft, zu 20% in den Händen eines Großbankkonsortiums und zu 5% in wechselndem Besitz befinden. Das Aktienkapital beträgt heute 4 Mill. RM. Trotz ihrer herrschenden Stellung als Aktionär besitzt die Reichsbahngesellschaft nur eine Minderheitsvertretung im Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen, von denen vier Vertreter der Hauptverwaltung und fünf Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahngesellschaft sind³. Die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank besitzt ein Netz von 23 Filialen. Zentrale und Filialen haben die doppelte Aufgabe: einerseits die Abrechnung der Frachtstundung, andererseits die Bewirtschaftung der Reichsbahngelder.

Das Frachtstundungsverfahren⁴ besteht darin, daß den Empfängern von Eisenbahnsendungen auf Antrag Kredite eingeräumt werden, auf Grund deren die Frachtzahlungen gestundet werden.

Dieses Frachtstundungsverfahren, das auf zehn Jahre durch Vertrag 1923 der D.V.K.B.⁵ übertragen wurde, ist außerordentlich vervollkommenet worden. Die Errichtung von 23 Filialen ist schon erwähnt worden. Außerdem führt man an 1515 Plätzen etwa 2400 Zahlstellen⁶. Diese neue Institution⁷ hat erhebliche Vorteile gebracht. Nur einige seien kurz aufgezählt:

¹ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

² Die einzige Beschränkung in der selbständigen Geldverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist in § 25 des Bankgesetzes zu suchen. Wie bereits bei der Besprechung der Geldverwaltung der Post erwähnt wurde, darf die Reichsbank der Deutschen Reichspost und der Reichsbahn angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Mill. RM. für beide Unternehmen geben. In diesem Falle kann die Reichsbank verlangen, daß die Reichsbahn ihre bankgeschäftlichen Transaktionen durch die Reichsbank durchführen läßt. Das Reichsbankdirektorium hat jedoch beschlossen, von dem Recht der Übernahme der Geldgeschäfte in diesem Falle keinen Gebrauch zu machen. Man hat sich dazu entschlossen, diese wichtige Liquiditätsreserve bei der Reichsbank nicht mit Bindungen zu belasten (Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926).

³ v. Hippel, Kord-Ruwisch und Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, ihr Aufbau, ihre Funktionen und ihre Geschichte. Berlin 1927; ferner Geschäftsbericht 1926—1927 d. Dtsch. Verk.-Kred.-Bank A.-G.

⁴ Etwa 50% der Frachteinnahmen werden durchschnittlich gestundet (Ber. d. Dtsch. Verk.-Kred.-Bank A.-G. 1925/26).

⁵ D.V.K.B. = Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G.

⁶ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

⁷ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

1. Für die Eisenbahn:

a) Es entfällt die Einziehung rückständiger Frachten und der hiermit und mit der Mahnung verbundene Schriftwechsel sowie die Berechnung und Einziehung der Vertragsstrafen.

b) Es entfällt schließlich die Verwaltung der Sicherheiten. Die Bank kann im übrigen mit ihrem kaufmännischen Rüstzeug die Sicherheiten auch besser beurteilen.

c) Die Fracht geht sicher und rechtzeitig bei der Bahn ein.

2. Für den Verfrachter:

a) Zentralisierung der Frachtzahlung,

b) kaufmännische Behandlung der Sicherheitsfragen,

c) Ausschaltung der Unterschlagung,

d) Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs usw.¹.

Diesem für das Frachtstundungsverfahren geschaffenen Organisationsapparat wurde dann auch die Bewirtschaftung der übrigen Eisenbahngelder übertragen, so daß also nun die Stationskassen an die Zahlstellen der D.V.K.B. abliefern und sich auch von da verstärken. Vor kurzem ist zwischen der Reichsbahn und der Reichsbank ein Abkommen getroffen worden, wonach diese bisherige Handhabung eine Änderung erfährt². Danach werden die Eingänge der Stationskassen, die bisher also auch an Reichsbankplätzen vorwiegend den Zahlstellen der D.V.K.B. bei den Mitgliedern des Bankgewerbes zugeführt wurden, künftig direkt bei der Reichsbank auf das Konto der D.V.K.B. eingezahlt. Jedoch werden die Stationsgelder an den nicht mit Reichsbankniederlassungen versehenen Plätzen nach wie vor an die Zahlstellen der D.V.K.B. zur Einzahlung gelangen. Diese Abänderung des Inkasso an Reichsbankplätzen soll vorwiegend auf das Gebiet der früher Preußisch-Hessischen Staatsbahnen beschränkt bleiben.

Abgesehen von dieser Neuregelung laufen auch nicht alle übrigen Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn über die D.V.K.B. Ein Teil der umgesetzten Beträge wird innerhalb der Eisenbahnkassen selbst verausgabt. Die D.V.K.B. berechnet diese Umsätze auf 20—25% des Gesamtumsatzes³. Gewisse Bestände werden auch durch die Reichsbahn selbständig angelegt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich die Organisation der Geldverwaltung in folgenden Punkten gegenüber der Vorkriegszeit geändert hat:

1. Die Geldüberweisung geht nur zum Teil über Reichsbankgiro. Die

¹ Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen werden. Weitere Ausführungen bei von Schaewen: Die Aufgaben der D.V.K.B., in Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1926, Nr. 16, S. 417.

² S. Die Reichsbahn 1928, S. 190.

³ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

Verwendung der Bestände wird nicht mehr durch die Seehandlung vorgenommen, sondern durch die D.V.K.B. und die Reichsbahngesellschaft selbst.

2. Die wesentlichste Änderung ist aber die, daß die Eisenbahn heute im Gegensatz zur Vorkriegszeit aus der Gesamtstaatsfinanzwirtschaft herausgenommen wurde, also für ihre Liquidität selbst zu sorgen hat.

3. Die Kassenbestände und ihre Verwendung.

a) Betriebs- und Sicherheitsbestände (Arten und Höhe). Die Kassenbestände der Reichsbahn setzen sich zusammen:

1. aus dem Betriebsfonds,
2. aus den Sicherheitsbeständen,
- 3a) aus den fluktuierenden Beständen,
- 3b) am Ende des Finanzjahres aus dem Teil des Überschusses, der keine besondere Verwendung findet, also der als Vortrag in die neue Rechnung übertragen wird.

Die Reichsbahn hat 15000 Kassen zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit nötigem Bargeld zu versehen¹. Hierzu waren nach dem Bilanzausweis vom 31. Dezember 1927 66,1 Mill. RM. nötig. Diese Summe stellt jedoch nur den Bargeldfonds dar; die Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken sind in der Bilanz im Sammelposten „Bankguthaben“ enthalten, so daß die genaue Höhe der Kassenreserven nicht angegeben werden kann.

Die Reserven der D.V.K.B., die zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs nötig sind, betragen am 30. Juni 1927 5,5 Mill. RM.².

Sie setzen sich aus Kasse (Bargeld) und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken zusammen.

Um Fehlbeträgen vorzubeugen, sind verschiedene Sicherheitsfonds durch Gesetz vorgesehen:

1. Die gesetzliche Ausgleichsrücklage. Gemäß § 25 (2) 3 der Satzung der Deutschen Reichsbahngesellschaft³ ist zur „Deckung eines etwaigen Betriebsfehlbetrages der Gesellschaft und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Befriedigung des Zins- und Tilgungsdienstes ihrer Schuldverschreibungen“ eine Rücklage zu schaffen. Der Rücklage sind mindestens 2% der gesamten Betriebseinnahmen jährlich zu überweisen, bis die Rücklage den Betrag von 500 Millionen Goldmark erreicht hat. Muß nach Erreichung dieser Grenze die Rücklage angegriffen werden, so sind sogleich die jährlichen Überweisungen zu ihrer Wiederauffüllung aufzunehmen.

¹ Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahngesellschaft 1926, S. 11.

² Bilanz der D.V.K.B. 1926/27.

³ Anlage zu § 1 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes (Reichsgesetzblatt 1924 II, S. 272).

Die tatsächliche Höhe dieses Fonds entspricht noch nicht seiner gesetzlich vorgeschriebenen Maximalhöhe. Die gesetzliche Ausgleichsrücklage betrug nach Bilanzausweisen

am Ende des Geschäftsjahres 1925:	113,4	Mill. R.M.
„ „ „ „ 1926:	204,2	„ „
„ „ „ „ 1927:	305,—	„ „

Die Höchstgrenze von 500 Mill. R.M. für diesen Fonds kann nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden¹. Die Rücklage wird bei ihrem satzungsgemäßen Höchststand kaum mehr als 10% der Gesamtjahreseinnahmen ausmachen. Schwankungen der Einnahmen von 10% sind jedoch öfter zu beobachten; so waren die Einnahmen der Reichsbahn in den ersten vier Monaten von 1926 um 11% gefallen. Bei der englischen Eisenbahn senkten sich die Einnahmen 1926 um 14%.

2. die Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung und Verlustgefahren. In den Erläuterungen zu der Bilanz der Deutschen Reichsbahngesellschaft (D.R.B.G.) 1926 heißt es: „Um die Abschreibung des Betriebsrechtes am übernommenen Reichseisenbahnvermögen im Rahmen des § 25 der Gesellschaftssatzung und des Betriebsrechtes am Anlagezuwachs (§ 6 und § 41 des Reichsbahngesetzes) schon jetzt vorzubereiten, und um ferner bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse mögliche Verluste ausgleichen zu können“, wurde 1925 eine besondere „Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung und Verlustgefahren“² in Höhe von 150 Mill. R.M. vorgenommen. Diese Rückstellung ist 1926 . . . um 70 „ „
1927 . . . um 120 „ „
auf 340 Mill. R.M.

erhöht worden.

Zunächst also erfüllte diese Rücklage dieselbe Aufgabe wie die gesetzliche Ausgleichsrücklage. Sie hatte die Aufgabe der üblichen Sicherheitsbestände, nämlich der Gefahr eines Defizits, wie es sich im dynamischen Wirtschaftsablauf ergeben kann, vorzubeugen; andererseits dient sie einem Sonderzweck. Der Fonds stellt eine Ansammlung von Mitteln zur Erfüllung späterer Verbindlichkeiten dar. Es handelt sich um die Vorsorge für eine schuldenfreie Rückgabe des Betriebes an das Reich nach Beendigung der Konzession.

Um die Höhe des Fonds zu beurteilen, sind die Schulden zu berücksichtigen, von denen die D.R.B.G. zur Zeit der Rückübertragung befreit sein muß:

¹ Reparationsbericht 10. Juni 1927, S. 206.

² In der Bilanz 1927 ist die zweite Zweckbestimmung, nämlich zum Ausgleich für Verlustgefahren zu dienen, fortgelassen worden.

a) Die 13 Milliarden Stammaktien kommen nicht in Frage, da diese in dem Augenblick annulliert werden, wo das Reich wieder den Betrieb aufnimmt¹.

b) Die Reparationsschuldverschreibungen werden satzungsgemäß völlig getilgt sein, da hierfür vom vierten Jahr ab ein Zuschlag von 1 % zu dem Zinsendienst vorgesehen ist.

c) Die 500 Millionen Vorzugsaktien, die dem Reich übergeben wurden, werden ihre Deckung in der gesetzlichen Ausgleichsrücklage, die dann ihren satzungsgemäßen Höchstbestand erreicht haben wird, finden.

d) Ähnliche Einrichtungen bestehen aber nicht für die anderen noch in Frage kommenden Posten; deshalb ist auch bereits in der Gesellschaftssatzung § 25 (2) 4 (c) vorgesehen, daß vom Jahre 1935 ab eine besondere Rücklage zur Einziehung der Vorzugsaktien anzusammeln ist, die aber auch schon in einem früheren Zeitpunkt angeordnet werden kann. Der Posten Vorzugsaktien, für dessen Tilgung auf diese Art vorzusorgen wäre, betrug Ende 1927 381 Mill. R.M.². 1928 sind 200 Millionen Vorzugsaktien begeben worden. Ferner hat das Reich der Eisenbahn einen Kredit von 100 Mill. R.M. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegeben, der mit 80 Mill. R.M. gemäß Bilanz 1927 abgehoben wurde, und der ebenfalls keiner Tilgung unterworfen ist. Er ist auf drei Jahre gegeben und kann auf Wunsch der Gesellschaft für einen Zeitraum von wenigstens 20 Jahren verlängert werden³. Für den anderen Teil des Reichskredits (53,3 Mill. R.M.) zur Fortführung stillgelegter Bahnbauten, der bis Ende 1927 mit 28,7 Millionen in Anspruch genommen wurde, ist Tilgung vorgesehen⁴.

Folgende Schuldsummen wären demnach bis zum Ablauf der Konzeption zu amortisieren:

581 Mill. R.M. Vorzugsaktien,
80 „ „ Schulden an das Reich,
<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Sa. 661 Mill. R.M.

Um schon jetzt die Rückzahlung der Schulden bis 1964 zu sichern, hat man eine Reserve gebildet, die 1927 340 Millionen betrug, also eine ganz beträchtliche Summe.

Nun wurde der Anlagezuwachs nicht allein durch Schuldaufnahme finanziert; 439,8 Millionen sind von 1925 bis 1927 auf diese Art ver-

¹ S. auch Ludwig Homberger: Die Bilanzaufstellung der D.R.G.G., in: Festgabe für Georg von Schanz, Bd. 1, S. 265, Tübingen 1928.

² Geschäftsbericht 1927.

³ Bericht Nr. 5 des Eisenbahnkommissars an die Reparationskommission vom 1. Juni 1927 (Reparationsberichte 1. Juni 1927, S. 209).

⁴ Dito.

schaftt worden¹. In der Bilanz von 1927 wurde jedoch das Betriebsrecht am Anlagezuwachs mit 995,1 Millionen nachgewiesen. Der Rest der Ausgaben für den Anlagezuwachs, der nicht durch Schuldaufnahme finanziert werden konnte, wurde aus Betriebseinnahmen des laufenden und der früheren Jahre gedeckt^{2,3}. Dieser Rest muß zum Liquiditätszeitpunkt auch abgeschrieben sein, da es keinerlei Möglichkeit gibt, in der Liquidationsbilanz einen Gegenposten für dieses Betriebsrecht am Anlagezuwachs einzustellen⁴. Man steht zwar mit dem Reich in Verhandlungen mit dem Ziel, daß die Reichsregierung die Schulden für den 1964 noch vorhandenen Anlagezuwachs übernimmt⁵. Da jedoch die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, verharrt man vorläufig bei der etwas sehr vorsorglichen Reservenpolitik⁶.

3. In der Bilanz 1926 finden wir einen weiteren Fonds, „die Rückstellung für Arbeitsbeschaffung“, der mit 70 Millionen ausgewiesen wurde. In der Bilanz 1927 fehlt dieser Posten.

4. Der als Betriebsrücklage in den Bilanzen in Höhe von 756 Millionen ausgewiesene Passivposten ist nicht zu den öffentlichen Geldern zu rechnen. Er ist lediglich eine rechnerische Größe und stellt den Reingewinn des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ dar, der am 1. Oktober 1924 an die D.R.B.G. übergegangen ist⁷.

5. Wenn wir zum Schluß bei der Aufzählung der Sicherheitsbestände noch die Vorträge hinzufügen, die jährlich für die folgenden Jahre gemacht wurden, so sind wir uns bewußt, daß diese Bestände, unserer

	1925 (15 Monate)	1926	1927
¹ Darlehen u. Beiträge Dritter	8,8	13,3	14,0
Kredite des Reichs	—	63,7	45,0
Verwertung v. Vorz.-Aktien . . . (86,0)		295,0	—
	8,8	372,0	59,0

Die oben angeführten, aus dem Verkauf der Vorzugsaktien im Jahre 1925 stammenden 86,0 Millionen haben dazu gedient, eine alte Schuld von 82 Millionen der Gesellschaft beim Reich zu tilgen. Der Rest von 4 Millionen entspricht dem Disagio aus dem Verkauf dieser Vorzugsaktien (vgl. Reparationsbericht 7./6. 1928, S. 218).

² Denkschrift der D.R.B.G. zum Antrag auf Tarifierhöhung April 1928, S. 33.

³ Vgl. die Äußerungen zu diesem Prinzip der Selbstfinanzierung bei Dr. Hermann Richter: Betriebswirtschaftliche Rundschau 1928 a. a. O. S. 131.

⁴ Homberger: a. a. O. S. 266.

⁵ Denkschrift der D.R.B.G. zum Antrag auf Tarifierhöhung April 1928 S. 7.

⁶ Kritische Bemerkungen hierzu s. S. 84, vgl. auch Magazin der Wirtschaft 1927, S. 894.

⁷ Schlußbilanz des Unternehmens Deutsche Reichsbahn

30. November 1924			
Betriebsvorräte	631,6	Betriebsrücklage	756,0
Forderungen	72,6	Schulden	111,0
Kasse und Bankguthaben	162,8		
	867,0		867,0

(Reparationsbericht 15. Juni 1926, S. 112).

Systematik entsprechend, erst im nächsten Kapitel zur Sprache kommen müßten. Trotzdem werden sie schon hier angeführt; denn werden noch diese Bestände gemäß Bilanz

1925	153,1 Mill. RM. Vortrag auf 1926
1926	167,7 „ „ „ „ 1927
1927	173,2 „ „ „ „ 1928

berücksichtigt, so ist man nun in der Lage, die Gesamtbestände am Ende der Jahre zusammenzustellen. Sie setzen sich wie folgt zusammen und erreichen folgende Höhe:

	Ende 1926	Ende 1927
Gesetzliche Ausgleichsrücklage	204,2 Mill.	305,0 Mill.
Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung und Verlustgefahren	220,0 „	340,0 „
Rückstellung für Arbeitsbeschaffung	70,0 „	— „
Vortrag 1927	167,7 „	173,2 „
	<u>661,9 Mill.</u>	<u>818,2 Mill.^{1,2}</u>

b) Überschüsse und fluktuierende Bestände (Arten und Höhe). Die Überschüsse der D.R.B.G. betragen laut Gewinn- und Verlustrechnung 1926: 860,2 Millionen und 1927: 880,5 Millionen. Sie wurden folgendermaßen verwendet:

	1926	1927
1. zur Auffüllung der Sicherheitsbestände: Zuweisung zur gesetzlichen Ausgleichsrücklage	90,8	100,8
Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung und Verlustgefahren	70,0	120,0
Rückstellung für Arbeitsbeschaffung	70,0	—
2. zum Dienst der Reparationsverschreibungen . . .	574,4	590,4
2a. Dienst der neuen Schuldverschreibungen u. Anleihen .	—	2,1
3. zur Verteilung von Vorzugsdividenden	40,4	61,7
4. zur Erhöhung des Postens „Vortrag auf die nächstfolgenden Jahre“	14,6	5,5
	<u>860,2</u>	<u>880,5</u>

Die fluktuierenden Bestände der D.R.B.G. sind in ihrer Höhe erheblichen Schwankungen unterworfen. Die Ursache dieser Schwankungen ist in Faktoren zu suchen, deren wesentlichste im folgenden zusammengestellt werden:

1. Konjunkturverlauf der Wirtschaft;
2. Saisonschwankungen, z. B. wird die Einnahmekurve durch folgende Saisonerscheinungen in die Höhe getrieben: Verkehrserhöhungen in den Sommermonaten, zu den Ferien, zu den Feiertagen, zu Ausstellungen,

¹ Ein Teil dieses Bestandes wurde zur Finanzierung des Anlagezuwachses verwandt (s. oben S. 47).

² Gegenüber Angriffen in der Öffentlichkeit hat die Reichsbahn mehrfach die Berechtigung ihrer hohen Kassenbestände nachzuweisen gesucht, z. B. im Vierteljahrsbericht der D.R.G.B. 1925, 4. Vierteljahr (Anlage zu den Stenographischen Berichten des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924 ff., Nr. 2290).

erhöhte Transportleistungen im Februar und März (Transport von Baumaterialien), im August (Transport der Ernte), im Oktober (Kohletransporte);

3. das Auseinanderfallen der Einnahme- und Ausgabe-Zahlungstermine. So muß die Reichsbahn allmählich Mittel ansammeln, z. B.:

- a) für Gehaltszahlungstermine,
- b) für Reparationszahlungstermine,
- c) zur Zahlung der Vorzugsdividende;

4. Tarifveränderungen und Lohnveränderungen.

5. Die sog. Emissionsbestände, d. h. die Kassenlage ist abhängig von den noch nicht verausgabten Anleiheerlösen.

Eine Zusammenstellung über die Höhe der fluktuierenden Bestände für ein Wirtschaftsjahr zu geben, ist nicht möglich. Veröffentlichungen hierüber existieren nicht. Eine Ableitung aus den monatlich in der „Die Reichsbahn“ bekanntgegebenen Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben würde zu falschen Ergebnissen führen, da die hier angeführten Zahlen über die Ausgaben den tatsächlich getätigten Kassenausgaben nicht entsprechen. Bei Betrachtung der monatlichen Finanzausweise der D.R.B.G. ist zu beachten, daß diese nicht einer kameralistischen Rechnungslegung entspringen, sondern Resultate einer kaufmännischen Erfolgsrechnung sind.

c) **Verwendung.** Wie bereits oben dargelegt, ist es nach der Konstruktion des Reichsbahngesetzes nicht unbedingt notwendig, daß die Reichsbahn ihre verfügbaren Gelder durch die Reichsbank verwalten läßt. Wohl hat die Praxis ergeben, daß die Verwendung der recht erheblichen Eisenbahngelder nicht ohne Einvernehmen mit der Reichsbank möglich ist. So haben Besprechungen zwischen der Eisenbahn und dem Reichsbankdirektorium stattgefunden. Es kam zu Abmachungen wie z. B., daß erhebliche Eisenbahngelder der Golddiskontbank zur Verwaltung übergeben wurden.

Die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder der Eisenbahn durch die D.V.K.B. wollte der Reichsbankpräsident unter drei Bedingungen nicht beanstanden. Diese waren:

1. Die D.V.K.B. hat Zweimonatsbilanzen aufzustellen (heute Einmonatsbilanzen).

2. Fortlaufende Fühlungnahme mit dem Reichsbankdirektorium wird gefordert.

3. Anregungen des Reichsbankdirektoriums sind zu befolgen.

Diese Bedingungen sind erfüllt worden.

Einen Kommissar der Reichsbank in den Überwachungsausschuß der D.V.K.B. zu setzen, hat man abgelehnt, weil nach Ansicht des Reichsbankdirektoriums mit solchen Kommissaren wenig Erfolg erzielt worden ist, da dieser doch nicht alle Geschäfte übersehen kann¹.

¹ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

Die Anlage der Bestände geschieht

1. durch die Reichsbahn,
2. durch die D.V.K.B.

Nach den Bilanzen der D.R.B.G. vom 31. Dezember 1926 und vom 31. Dezember 1927 waren die Bestände, wie folgende Gegenüberstellung ausweist, angelegt:

	1926	1927		1926	1927
	Mill. RM.			Mill. RM.	
Kasse	8,6	66,1	Gesetzl. Ausgleichs-		
Bankguthaben	532,2	374,1	rücklage	204,2	305,0
Wertpapiere	38,5	171,6	Rückstellung für Be-		
Wechsel	125,0	1,0	triebsrechtsabschrei-		
Zur Finanzierung des			bung u. Verlust-		
Anlagezuwachses . .	—	203,8	gefahren	220,0	340,0
			Rückstellung für Ar-		
			beitsbeschaffung . .	70,0	—
			Rückstellung für Divi-		
			dendenzahlung . . .	40,4	—
			Vortrag 1926	167,7	173,2
				<u>702,3</u>	<u>818,2</u>
	<u>704,3¹</u>	<u>816,6</u>			

Die gesetzliche Ausgleichsrücklage und die Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibungen und Verlustgefahren eignet sich für eine langfristige Anlage, die jedoch jederzeit realisierbar sein muß. Die übrigen Bestände sind ihrer Natur entsprechend liquide zu halten. Die Rückstellung für Arbeitsbeschaffung wird bei Aufnahme der Bauten gebraucht, die Reserven für Dividendenzahlungen werden bei Fälligkeit dieser Zahlungen benötigt.

Fast das ganze in der Bilanz ausgewiesene Bankguthaben in der Höhe von 532,2 Mill. bzw. 374,1 Mill. RM. befindet sich bei der D.V.K.B. Dezember 1926 betragen die Gelder, die die D.R.B.G. der D.V.K.B. zur Bewirtschaftung überließ, 529 Mill. RM.²

Es ist nun die Frage, wie die D.V.K.B. die ihr zur Bewirtschaftung überlassenen Eisenbahngelder verwendet.

Bekanntlich hat der Verwaltungsrat der D.R.B.G. über die Anlegung der flüssigen Mittel zu entscheiden. Er hat sich damit einverstanden erklärt, daß die D.R.B.G. nach ihrem Ermessen flüssige Gelder der D.V.K.B. zur bankmäßigen Verwaltung überläßt³, allerdings unter der Bedingung, daß die D.V.K.B. sich nicht mit allgemeinen Bankgeschäften befaßt, sich also nicht zu einem allgemeinen Kreditinstitut entwickelt.

¹ Die sehr flüssige Anlage Ende 1926 finden wir in den Erläuterungen zur Bilanz 1926, S. 11 dadurch erklärt, daß sich die Einnahmen in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres günstig entwickelt hatten, während der dadurch ermöglichte Beginn neuer Bauten und Beschaffungen die Kassenbestände zum Teil erst im Jahre 1927 beanspruchen würde.

² Reparationsberichte 10. Dezember 1927, S. 289.

³ Geschäftsbericht 1925, S. 5.

Die Gelder dürfen durch die Bank nur an anerkannt angesehene Banken gegeben werden. Im Januar 1925 sind vom Verwaltungsrat dementsprechende Richtlinien erlassen worden. Danach kommen hauptsächlich für die Anlage der Gelder der D.V.K.B. folgende Bankgruppen in Frage¹:

1. Mitglieder der Stempelvereinigung,
2. allererste Provinzfirmer,
3. Staatsbanken und angesehene öffentlich-rechtliche Institute,
4. für einen bescheidenen Satz das übrige Bankgewerbe, Börsenfirmer usw.

Die örtliche Kreditverteilung durch die D.V.K.B. ergibt, daß 45% der Gelder in Berlin und 55% im Reich stehen.

Die Gelder sind in der Regel auf einen Monat gegeben, in seltenen Fällen auf zwei Monate; erhebliche Beträge sind noch kürzer placiert.

Die Deckung der Kredite hat in Effekten zu bestehen, und zwar in Wertpapieren, die zum Giroverkehr zugelassen sind, d. h. die im Großverkehr der Börse gehandelten Papiere. Es wird erhebliche Überdeckung und Mischung der Deckung verlangt². Außer der Anlage bei Banken kommt noch folgende Verwendung in Frage:

1. Kredite zur Finanzierung der Verfrachtung, eine Erweiterung des normalen Frachtstundungsverfahrens. Es werden Kredite gegeben, um die geldliche Anspannung einzelner Erwerbszweige während der Kampagne zu entlasten.

2. Bevorschussung von Eisenbahnlieferungen.

3. Schließlich fand ein Teil der Kreditoren Anlage in Wechseln, in der Hauptsache in Primabankakzepten¹. Die Höhe dieses Aktivpostens hat nach den Bilanzausweisen 1924/25 bis 1926/27 abgenommen:

1924—1925	49,3 Mill. RM.
1925—1926	14,8 „ „
1926—1927	6,6 „ „

Die neueste Zeit brachte wesentliche Änderungen, worauf noch einzugehen ist. Seit Mai 1927 wurde ein erheblicher Teil der von der D.V.K.B. verwalteten Gelder bei der Deutschen Golddiskontbank angelegt³. Die so angelegten Beträge haben 1927 zeitweise über 250 Mill. RM. ausgemacht⁴.

Das Jahr 1928 brachte weitere Änderungen: „Die D.V.K.B. behält zur besonderen Bewirtschaftung nur einen Betrag von ungefähr 250 Mill. RM. für ihren Bedarf sowohl für das Frachtstundungsgeschäft als auch für die Vorauszahlung an die Lieferanten der Gesellschaft.“ Der Eisenbahnkommissar berichtet über diese Neuregelung ferner: „Die weiteren

¹ Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926.

² Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1925, S. 201.

³ S. auch S. 99ff.

⁴ Reparationsbericht 7. Juni 1928, S. 232.

Gelder über diese 250 Mill. R.M. hinaus werden einem Sonderkonto zugeführt, das der D.V.K.B. von der Reichsbank eröffnet wurde. Es sind Vereinbarungen getroffen worden, um die Überweisung dieser Gelder von der Kasse der Reichsbahn bis zu diesem Sonderkonto der Reichsbank alsbald nach ihrer Einnahme zu vereinfachen und zu beschleunigen.“

Bisher wurden die Gelder, die in den Stationskassen vereinnahmt wurden, direkt den Zahlstellen bzw. den Bankverbindungen der D.V.K.B. überwiesen. In Zukunft sollen sie auf das Girokonto der D.V.K.B. bei den einzelnen lokalen Reichsbankstellen eingezahlt werden. Dieses Verfahren wird zunächst nur bei den Kassen der vormals Preußisch-Hessischen Staatseisenbahn durchgeführt werden. Bis zum September 1928 hat man es in 8 Reichsbahndirektionsbezirken von insgesamt 30 eingerichtet¹.

Die auf diese Weise bei der Reichsbank zusammengefaßten Gelder werden von der D.V.K.B. im Einvernehmen mit der Reichsbank bewirtschaftet². Sie werden zum größten Teil durch Vermittlung der Reichsbank in Privatdiskonten angelegt.

Diese Änderung in der Geschäftsgebarung der D.V.K.B. kommt auch in der letzten Bilanz vom 30. Juni 1928 zum Ausdruck³. Die wichtigsten Aktivposten bieten im Vergleich zum Vorjahre folgendes Bild:

	30. Juni 1928	30. Juni 1927
	in Mill. R.M.	
Kasse, fremde Geldsorten und Guthaben bei Noten- u. Abrechnungsbanken	12,0	5,5
Guthaben bei Banken u. Bankiers	225,2	418,8
Wechsel	100,3	6,6
Schuldner:		
ungedekte	16,4	12,3
gedeckte	43,5	28,8

Diese Angaben über die Aktivgeschäfte der D.V.K.B. decken sich mit denen des Bankiers Dr. Eberstadt auf dem 7. Bankiertag⁴. Danach gestaltet sich die Verwendung der öffentlichen Gelder durch die D.V.K.B. wie folgt:

1. 100—200 Mill. R.M. als Monatsgeld an die Banken.
2. 30—40 Mill. R.M. Frachtstundungskredite.
3. 25 Mill. R.M. Bevorschussung von Eisenbahnlieferungen.
4. Der Rest wird durch Vermittlung der Reichsbank entweder in Privatdiskonten angelegt oder zum kleineren Teile durch Vermittlung der Reichsbank der verzinslichen Anlage zugeführt.

¹ Vgl. die Ausführungen von Dr. Eberstadt auf dem 7. Allg. Dtsch. Bankierstag a. a. O. S. 17.

² Reparationsbericht vom 7. Juni 1928, S. 232.

³ S. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 441 vom 20. September 1928.

⁴ Vgl. die Ausführung v. Dr. Eberstadt, a. a. O. S. 17.

D. Die Sozialversicherung.

1. Allgemeiner Überblick.

a) **Arten der Versicherung und Grundzüge der Organisation:** Die deutsche Sozialversicherung weist keineswegs eine einheitliche Organisation auf, sondern eine schwer übersichtliche „durchaus nicht vorbildliche“ Vielheit von Organisationen¹. Erklärbar ist diese Tatsache nur aus der Entwicklung der Sozialversicherung. So heißt es bei Manes²: „Keineswegs Logik und Vernunft, sondern nur die politischen Parteiverhältnisse Deutschlands berücksichtigende Erwägungen haben es verschuldet, daß wir nun mit einem solchen Zustande der Organisation rechnen müssen.“

Wir kennen heute folgende Versicherungszweige in der Sozialversicherung:

1. Angestelltenversicherung,
2. Arbeitslosenversicherung,
3. Invalidenversicherung,
4. Knappschaftsversicherung,
5. Krankenversicherung,
6. Unfallversicherung.

Die Durchführung dieser Versicherungszweige liegt besonders für diesen Zweck zwangsweise errichteten Versicherungsträgern ob. Die Versicherungsträger sind³:

Versicherungszweig	Träger der Versicherung	Aufbringung der Mittel		
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Zuschüsse
Angestelltenversicherung	Reichsversicherungs-Anst. f. Angestellte	1/2	1/2	—
Arbeitslosenversicherung	Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlg. u. Arbeitslos.-Versicherung	1/2	1/2	—
Invalidenversicherung	Landesversicherungsanstalten und 6 Sonderanstalt.	1/2	1/2	Reichszuschuß
Knappschaftsversicherung	Reichsknappschaft	2/5	2/5	—
Krankenversicherung	2177 Ortskrank.-K. 437 Landkrank.-K. 4284 Betriebsk.-K. 778 Innungskr.-K. 17 Knappschaftskr.-K.	} 2/3	1/3	Reichszuschuß für Familienwochenhilfe
Unfallversicherung	Berufsgenossenschaften Ausführungsbehörden (Reichs-, Staats-, Provinz- und Gemeindebetriebe).			

¹ Manes: Sozialversicherung. Berlin u. Leipzig 1928, S. 27.

² Dito.

³ Zusammengestellt nach Brucker, Muthesius, Süß, Lutz Richter: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 1. Band. Berlin 1928.

Versicherungszweig	1926	1927	1926	1927
	Einnahmen ¹ in Mill. R.M.		Ausgaben ¹ in Mill. R.M.	
Angestelltenversicherung	287,3	340,6	80,0	141,0
Arbeitslosenversicherung	196,3 ²	196,3 ²	146,4	146,4
Invalidenversicherung	775,5	1000,5	617,9	707,3
Knappschaftsversicherung				
knappschaftl. Pensionsversicherung				
d. Arbeiter	154,3	194,1	159,4	182,4
knappschaftl. Pensionsversicherung				
d. Angestellten	18,6	28,2	20,9	33,7
Krankenversicherung	1449,3 ³	1680,9	1324,7	1579,8
Unfallversicherung	335,2	372,6	321,6	337,2
	3216,5	3813,2	2670,9	3127,8

Um einen kurzen Überblick über die Organisation zu gewinnen, sind in obigen Tabellen noch folgende Angaben hinzugefügt worden:

1. die Verteilung bei der Aufbringung der Mittel.

2. die tatsächliche Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1926 bzw. 1927. Die letzteren Angaben ermöglichen, sich ein Bild von der Bedeutung der Sozialversicherung in Deutschland zu machen. Ein derartiger Zahlungsumsatz erfordert eine entsprechende Geldverwaltung. Ihr obliegt die zeitliche und örtliche Geldverteilung. Es ist notwendig, daß Vorsorge getroffen wird, daß örtlich und zeitlich die Mittel vorhanden sind, damit die Versicherungsleistungen tatsächlich gezahlt werden können. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Bestände werden wegen der versicherungstechnischen Eigenart der Finanzgebarung bei den Sozialversicherungsträgern größer sein als bei den anderen öffentlichen Geldverwaltungen. Vor dem Kriege war die Finanzierung der Rentenversicherungen auf dem Anwartschaftsdeckungsverfahren aufgebaut. Die Bestände waren infolgedessen erheblich höher als heute, wo die Rentenversicherungen im wesentlichen auf das Umlageverfahren⁴ angewiesen sind. Trotzdem kann man auch heute nicht die Sicherheitsrücklagen entbehren; die Schwankungen des Wagnisses bedingen solche Vermögensreserven. Im allgemeinen werden jedoch im versicherungstechnischen Sinne die heutigen Rücklagen als nicht ausreichend angesehen⁵.

¹ Zusammengestellt nach Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1928, Beil. zu Nr. 2: Statistik der Sozialversicherung 1926, S. 3, bzw. Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung 1928, Beilage zu Nr. 12, Statistik der Sozialversicherung 1927, S. 3.

² Für das 4. Vierteljahr 1927 exkl. Einnahmen für den Aufwand für Krisenunterstützung (Reichsarbeitsblatt 1928 II, S. 111).

³ Ohne Ersatzkassen.

⁴ Heinze: Das Vermögen der deutschen Sozialversicherung, seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung. In „Die Reichsversicherung“ 1927, S. 293.

⁵ Heinze: Das Vermögen . . . a. a. O. S. 295.

b) Gesetzliche Bestimmungen über die Vermögensanlage im allgemeinen. Die für alle Versicherungsträger geltenden allgemeinen Ausführungen sollen nicht geschlossen werden, ohne die für die Vermögensanlage für alle Versicherungszweige einheitlichen Vorschriften anzuführen¹.

Für die Vermögensanlage gilt folgendes²:

„Das Vermögen muß verzinslich und, soweit Anagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlage kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes, sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind;

2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder von einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist;

3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlage von Mündelgeld zugelassen sind;

6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse 1 beleiht;

7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlage nach Nr. 1—5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehenskassen des Reichs oder der Reichsbank;

8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt ist;

9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlage nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist;

10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt;

12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden in inländischen Grundstücken, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligungen an Unternehmen für solche Zwecke (§ 26 Abs. 1, 13 u. 14). Alle Anlagen gemäß § 26 Abs. 1, 11—14 bedürfen nach § 27c der Ge-

¹ S. auch Heinze: Die Vorschriften über die Vermögensanlage in der Sozialversicherung. In „Die Reichsversicherung“ 1928, S. 200.

² Vgl. § 26—27ff. RVO. nach Gesetz vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 636).

nehmung der Aufsichtsbehörden. Die Angestelltenversicherung macht hier eine Ausnahme.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden. Unter „zeitweilig verfügbaren Beständen“ sind zweifellos Mittel gemeint, die zur dauernden Anlage wohl bestimmt sind, für die aber zur Zeit keine geeignete Anlegungsmöglichkeit gegeben ist¹. Es ist die Frage jedoch noch nicht geklärt, ob die laufenden Mittel hierher zu rechnen sind.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Sozialversicherung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 646) bestimmt, daß das Vermögen bis zu einem Viertel in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder gegen ein Land oder gegen die Kreditanstalt eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reiches oder eines Landes eingetragen sind, anzulegen sind. Solange die Versicherungsträger noch nicht ein Viertel ihres Vermögens auf diese Weise angelegt haben, müssen sie jährlich mindestens 10% ihres Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind neuerdings durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministeriums ergänzt worden, dessen Inhalt im folgenden angeführt werden soll²: „Unbeschadet ihrer wesentlichen Aufgabe, durch Hergabe von Krediten soziale und der Volksgesundheit dienende Zwecke zu fördern, werden die Versicherungsträger ihre Mittel denjenigen Zweigen und Gebieten der Wirtschaft zuwenden, aus denen die Beiträge stammen. Die Mittel sollen helfen, den Versicherten Arbeitsgelegenheit zu schaffen und zu erhalten.

Bei den Anleihebedingungen, insbesondere beim Zinsfuß, werden sich die Versicherungsträger an die untere Grenze der Marktlage zu halten haben, um so zur Verbilligung der Produktion und zur Senkung der Preise beizutragen.

Die Frage der Sicherung der Darlehen wird wegen der Besonderheit jedes einzelnen Falles im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Versicherungsträger zu überlassen sein. Doch darf erwartet werden, daß außer billiger Rücksicht auf die Eigenart des Einzelfalles die allgemeine Wirtschaftslage genügende Beachtung findet.

¹ Heinze: Die Vorschriften über die Vermögensanlage . . . a. a. O. Die Reichsversicherung 1928, S. 203.

² Runderlaß an die der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstellten Versicherungsanstalten vom 11. Juli 1927 II 1568 (s. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Jahrg. 43, S. 395).

Dingliche Sicherung von Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände usw. wird nur in Ausnahmefällen gefordert werden dürfen.“

In letzter Zeit haben sich die Träger der Sozialversicherung auch bereit erklärt, ihre verfügbaren Gelder dem Reiche zur Verfügung zu stellen; das Reich beabsichtigt diese Mittel für werbende Anlagen, insbesondere für die Fortführung des Kanalbaues, des Siedlungswerkes, für den Wohnungsbau, Arbeitsbeschaffung usw., zu verwenden. Dadurch, daß die Sozialversicherungsträger die Mittel hierfür bereitstellen, würde eine unmittelbare Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vermieden werden. Die verzinslichen Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von einigen Jahren, die dann ausgegeben würden, würden nicht an den Markt gebracht werden, sondern in festen Händen bleiben. Vorläufig handelt es sich, wie die Kölnische Zeitung¹ berichtet, lediglich um ein „vorsorglicher Weise vorgenommenes Feststellungsverfahren, ohne daß der Zeitpunkt und das Ausmaß der Schatzanweisungsausgabe schon bestimmt sind“.

Bedenkt man, daß das Reich von Jahr zu Jahr steigende Zuschüsse zu den Ausgaben der Sozialversicherung leistet — sie betragen im Kalenderjahr:

1924	105,6	Mill. RM.
1925	182,9	„ „
1926	208,1	„ „
1927	235,6	„ „ ^{2, 3}

die zum größten Teile nicht für den laufenden Bedarf der Sozialversicherung benötigt, sondern zu einer dringend notwendigen Auffüllung der durch die Geldentwertung fast restlos vernichteten Kapitalreserven dienen, so wird man es für berechtigt halten, daß diese verfügbaren Bestände bevorrechtigt zur Deckung des Anleihebedarfs des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

So dringend und berechtigt auch eine solche Verwendung sein mag, so gibt es jedoch andere Wirtschaftskreise, die auf eben solche Dringlichkeit und volkswirtschaftliche Notwendigkeit sich berufend die langfristigen Bestände an sich ziehen möchten.

So hörte man unlängst von Plänen, die Gelder öffentlicher Versicherungsanstalten zur Realkreditversorgung der Landwirtschaft in höherem Grade als bisher heranzuziehen.

Es sollen danach die Gelder der Sozialversicherungsträger die bekannte Umschuldungsaktion der Landwirtschaft erleichtern helfen⁴.

¹ Kölnische Zeitung Nr. 425 a vom 4. August 1928.

² Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1253.

³ Das Berliner Tageblatt Nr. 405 vom 28. August 1928 berichtet von einem Anleihevertrag zwischen dem Reich und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, wonach die Reichsversicherungsanstalt dem Reiche einen Kredit von 50 Mill. RM. einräumt. Die Transaktion geht in der Weise vor sich, daß das Reich Schatzanweisungen ausgibt, die von der Anstalt entsprechend ihrer Finanzlage in Raten, spätestens aber bis zum Frühjahr 1929 übernommen werden. Die Verzinsung der Schatzanweisungen beträgt etwa 8 %.

⁴ S. Berliner Börsen-Zeitung vom 18. Oktober 1928 und Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1659.

2. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder bei der Sozialversicherung.

a) **Angestelltenversicherung.** Der Aufbau der Angestelltenversicherung ist streng zentralistisch durchgeführt. Es gibt nur einen Versicherungsträger, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (R.f.A.).

Die Mittel zur Durchführung ihrer Leistungen werden durch Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen aufgebracht¹. Monatlich fließen der R.f.A. die Beiträge zu. Sie werden durch Einkleben von Marken in Versicherungskarten, die die R.f.A. ausgibt und die bei der Post zum Verkauf gelangen, entrichtet². Zur Auszahlung der Leistungen bedient sich die R.f.A. ebenfalls der Post (§ 313 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Die Zahlungen, die nicht über die Post laufen, sind sehr gering. Sie betragen 1926 nur 5,3 Mill. R.M.³, während der Markenerlös bei der Post in demselben Jahre 240,7 Mill. R.M. ausmachte.

Die finanzielle Lage der Angestelltenversicherung ist zur Zeit wohl die günstigste unter den einzelnen Versicherungsträgern⁴. Man hat hier sogar vereinzelt von einer „unsozialen Thesaurierungspolitik“ gesprochen⁵. Das Vermögen der R.f.A. erreichte am Ende der Jahre folgende Höhe:

1913	137,1 Mill. R.M.	1925	330,3 Mill. R.M.
1918	796,2 „ „	1926	534,4 „ „
1924	178,3 „ „	1927	734,3 „ „

Ist es nun berechtigt, angesichts dieser Zahlen von einer Thesaurierungspolitik zu sprechen? Der Betriebswirt der Sozialversicherung verneint diese Frage. Man hat folgende Tatsachen zu berücksichtigen⁶. Voraussichtlich werden bis 1936 die Beitragseinnahmen die Ausgaben übersteigen. Von diesem Zeitpunkt ab ist jedoch ein steiles Anwachsen der Ausgabenkurve zu erwarten. Die Angestelltenversicherung besteht seit 1913. Die Leistungen an Ruhegeldern usw. sind gegenwärtig noch verhältnismäßig gering. 1936 und in den folgenden Jahren werden immer mehr Wartezeiten abgelaufen sein, so daß sich die Leistungen der Angestelltenversicherung erheblich erhöhen werden. Dobbernack⁷ ist der Ansicht: „Selbst wenn man die bis zum Jahre 1935 erzielten Überschüsse zur Deckung der später entstehenden Fehlbeträge verwenden würde, so würde man trotzdem etwa vom Jahre 1953 ab einen ungedeckten Fehlbetrag aufzuweisen haben, da dann der letzte Rest des Vermögens voraussichtlich aufgezehrt sein wird. Die Ausgaben werden zu dieser

¹ § 168 Angest.-Vers.-Ges. vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 563).

² §§ 175, 176 A.V.G. und Beitragsordnung d. Angest.-Vers. vom 21. November 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 745).

³ Bericht des Direktoriums der R.f.A. über das Geschäftsjahr 1926, S. 14.

⁴ Heinze: Das Vermögen . . . a. a. O. S. 295.

⁵ Dobbernack: Der finanzielle Stand der deutschen Sozialversicherung vor und nach dem Kriege, in Zeitschr. für die ges. Vers.-Wissenschaft 28. Band, S. 65.

⁶ Dobbernack: a. a. O. S. 64.

⁷ Dobbernack: a. a. O. S. 65.

Zeit jährlich bereits eine halbe Milliarde ausmachen, während die Beiträge vermutlich dann weniger als eine viertel Milliarde betragen werden¹."

Das heute durchgeführte Umlageverfahren mit seinen Ansammlungen von gewissen Reserven ist also bei weitem noch nicht das Ideal, das der Finanzfachmann der Angestelltenversicherung fordern muß².

Die hier durchgeführte Vermögensbildung erscheint notwendig. Wäre die Versicherung nicht geschaffen, so hätte man mit der Vermögensbildung der einzelnen Angestellten zu rechnen, die Angestellten würden von sich aus sparen, was nunmehr von der Angestelltenversicherung übernommen wird; was jedoch volkswirtschaftlich von wesentlicher Bedeutung ist. Höhe des Sparens und Verwendung der gesparten Einkommensteile wird nunmehr zwangsmäßig durch die Angestelltenversicherung festgesetzt.

Die Vorschriften für die Verwendung des Vermögens der Angestelltenversicherung finden wir im § 205 des A.V.G. Über die tatsächliche Verwendung erfahren wir aus dem Bericht des Direktoriums der R.f.A. für 1926 und 1927, daß die langfristige Anlage in der Hauptsache geschah:

1. in der Kreditgewährung an Länder und Gemeinden sowie an gemeinnützige Unternehmungen. Die Kreditgewährung an Reich und Länder ist gemäß § 211 beschränkt. Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu dem das Vermögen in jener Weise anzulegen ist. Dieser Betrag darf jedoch nicht 25% des Vermögens übersteigen;

2. in Hypothekendarlehen an Privatpersonen und private Unternehmungen
- a) auf städtische Wohn- und Geschäftshausgrundstücke,
 - b) auf landwirtschaftliche Grundstücke,
 - c) auf Industriegrundstücke.

Die Kredite an Industrieunternehmen nahmen bereits 1926 erheblich ab. Die Förderung des Wohnungsbaues wurde besonders bei der Kreditfähigkeit der R.f.A. beachtet. Die für Wohnungsbauten zur Verfügung gestellten Mittel betragen

1926	35 Mill. RM.
1927	75 Mill. RM.

Bei der Kreditverteilung wurde eine gleichmäßige Zurückführung der Mittel in die Länder- und Wirtschaftszweige, aus denen sie kamen, angestrebt;

3. in Goldpfandbriefen und Goldschuldverschreibungen. Wie in dem Bericht dargelegt, hatte diese letztere Anlageart folgende Vorteile:

- a) ein schnelles Unterbringen verfügbarer Bestände war möglich; es erübrigte sich die vorübergehende Anlegung als kurzfristiges Geld.

¹ Diese auf Grund versicherungsmathematischer Überlegungen erlangten Ergebnisse erfahren dadurch eine Veränderung, daß vom 1. September 1928 ab die Jahresarbeitsverdienstgrenze, bis zu der Versicherungszwang in der Angestelltenversicherung vorgesehen ist, auf 8400 RM. erhöht worden ist, und daß neue Gehaltsklassen auf die bisher bestehenden aufgesetzt wurden (vgl. Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten vom 10. August 1928; Reichsgesetzblatt 1928 I, S. 372). Durch diese Neuregelung erfahren die Einnahmen eine Verbesserung, so daß sich auch die oben angestellten Überschubrechnungen günstiger gestalten werden.

² Dobbarnack: a. a. O. S. 65.

b) Sie war — wie es heißt¹ — „ein geeignetes Mittel zum Ausgleich bei der Verteilung der Anlagen auf die einzelnen Länder und Landesteile“.

Aus den genannten Berichten erfahren wir über die Darlehensbedingungen, daß die effektive Verzinsung an der unteren Grenze des allgemein üblichen Satzes blieb. Darlehen für Wohnungsbau und für gemeinnützige Zwecke wurden zu Vorzugsbedingungen ausgegeben. Ferner wird erwähnt, daß jeder Darlehnsuchende berechtigt ist, sich unmittelbar mit seinem Beileihungsgesuch an die R.f.A. zu wenden.

Über die Höhe der Kredite und Anlagen geben folgende Bilanzen Aufschluß²:

Bilanzen vom 31. Dezember 1926 bzw. 31. Dezember 1927.

	Aktiva		Passiva	
	1926	1927	1926	1927
Wertpapiere:			Rücklage	533,1 732,7
Anleihen d. Reichs u. d. Länder	33,5	54,5	Sonstiges	1,3 1,6
Anleihen d. Städte . .	3,0	3,2		
Pfandbr. v. Hyp.-Bank.	42,7	50,5		
Komm.-Oblig. v. Hyp.-Bank.	8,2	13,4		
Anleihen öffentl.-rechtl. Anstalten	32,2	37,7		
Darlehen:				
Schuldscheindarlehn an Länder	28,5	44,6		
Darlehen an Gem. u. Gem.-Verb.	90,7	153,8		
Darlehen an gem.-wirtschftl. Unternehmung.	9,9	14,7		
Kurzfr. Darl. a. Baugen.	0,3	0,3		
Hypotheken				
auf städt. Grundstücke	68,4	109,6		
auf landwirtsch. Grdst.	75,5	105,1		
auf industr. Anlagen. .	65,2	68,2		
Aufgewertete Vermög.-Anlagen:				
Wertpapiere	2,3	2,5		
Darlehen.	22,8	22,3		
Hypotheken	17,3	16,0		
Grundbesitz	8,0	8,3		
Guthab. b. Bank u. Reichspost.	2,0	1,6		
Sonstiges.	23,9	28,0		
	534,4	734,3		
			534,4	734,3

¹ Bericht 1926, S. 17.

² Aus einem Bericht der Frankfurter Zeitung vom 20. März 1929 (Nr. 212, S. 3) ist zu entnehmen, daß 1928 die Aktiva die Höhe von ca. 1000 Mill. RM. erreicht haben.

Oben ist eingehend von der langfristigen Anlage die Rede gewesen; es bleibt nun noch übrig, einige Angaben über die kurzfristige Anlage, über das Betriebsvermögen zu machen. Nach Aussagen vor dem Enqueteausschuß¹ wechselt dieses in seiner Höhe zwischen 3 und 7 Millionen, je nachdem in den einzelnen Monaten der Abfluß in das langfristig angelegte Vermögen erfolgt.

Am 23. November 1926 betrug dieser Kassenbestand 7,9 Millionen. Er setzt sich zusammen aus:

1. Guthaben bei der Reichsbank	7 000 RM.
2. Postscheckkonto	249 000 „
3. Preußenkasse	1 800 000 „
4. Reichskreditgesellschaft	73 000 „
5. Seehandlung	260 000 „
6. Monatsgeld bei großen Banken	5 511 000 „
	<hr/>
	7 900 000 RM.

b) Arbeitslosenversicherung. Die Mittel, welche die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Trägerin der Arbeitslosenversicherung, zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden — abgesehen von der Regelung der Aufwandsdeckung der Krisenunterstützung gemäß § 167 — durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je zur Hälfte aufgebracht². Die Beiträge der Versicherungspflichtigen und der Versicherungsberechtigten werden an die Krankenkassen bzw. an die Reichsknappschafts- oder Seekasse abgeführt (§ 145)³. Die Krankenkassen überweisen die Beiträge unverzüglich⁴ an die Landesarbeitsämter⁵, die Seekasse an die Hauptstelle der Reichsanstalt (§ 147).

Die einzelnen Arbeitsämter erhalten die Mittel, die sie zur Deckung ihres Versicherungsaufwandes brauchen, von den Landesarbeitsämtern, die der Vorsitzende der Arbeitsämter monatlich bei ihnen anfordert (§ 151)⁶.

¹ Enqueteausschußsitzung vom 24. November 1926.

² § 142 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 187).

³ S. auch Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen vom 23. September 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 305).

⁴ S. obige VO. Art. 7; spätestens am 3. Tage.

⁵ Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter (§ 2).

⁶ Es ist oben nicht erwähnt worden, daß Krankenkassen auch gemäß § 147 (IV) auf Anordnung des Verwaltungsausschusses der Landesarbeitsämter die Beiträge direkt an Arbeitsämter überweisen können. Diese Beitragssummen gelten dann als Vorschüsse und dürfen von den Arbeitsämtern nur insoweit zurückgehalten werden, als sie zusammen mit sonstigen Vorschüssen den voraussichtlichen Bedarf eines Monats nicht übersteigen (§ 152, 2).

Ein anderer Teil der Einnahmen der Landesarbeitsämter, der sogenannte Reichsanteil, der als Hundertsatz des Reichshöchstsatzes von der Reichsanstalt bestimmt wird, wird an die Hauptstelle der Reichsanstalt monatlich abgeführt (§ 154). Hier dienen die Mittel:

1. zur Deckung der Fehlbeträge bei Landesarbeitsämtern (örtlicher Gefahrenausgleich) (§ 157);
2. zur Bildung eines Notstockes (zeitlicher Gefahrenausgleich) (§ 159).

Über die Höhe des Notstockes schreibt der Gesetzgeber vor (§ 159, 2), daß er mindestens in der Höhe des Betrages gehalten werden soll, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Nach vorläufigen Berechnungen müßte dieser Notstock die Höhe von 150—160 Millionen erreichen¹.

Die Überschüsse der Landesarbeitsämter sind zur Hälfte an die Hauptstelle der Reichsanstalt abzuführen, zur anderen Hälfte dienen sie zur Deckung künftigen Bedarfs. Bilden sich solche Überschüsse, so ist unverzüglich zu prüfen, ob der sogenannte Landesanteil, das ist der Teil der Beiträge, der zur Bedarfsdeckung in den Bezirken der Landesarbeitsämter dient, herabzusetzen ist (§ 155).

Einer unbegrenzten Überschußbildung ist dadurch eine Grenze gesetzt, daß bestimmt ist, daß der Landesanteil zusammen mit dem Reichsanteil den Reichshöchstsatz nicht übersteigen darf (§ 150, 4). Der Reichshöchstsatz darf 3% des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen (§ 153, 3)².

Das ist die normale Regelung. Solange der Notstock noch nicht die Höhe des Betrages erreicht hat, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist, besteht gemäß § 245 und 160 folgende Sonderbestimmung: Der Beitrag zur Reichsanstalt beträgt einheitlich für das Reichsgebiet 3% des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts. Monatsüberschüsse bei Landarbeitsämtern

¹ Dr. Paul: Der finanzielle Aufbau der Arbeitslosenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Gefahrenausgleichs, in Die Reichsversicherung 1928, S. 104.

² Mit einem Beitrag von 1% des Grundlohns kann der Gesamtaufwand für etwa 233 000 Arbeitslose getragen werden. Zur Verdeutlichung sei die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung für einige Daten genannt:

Ende Oktober	1927:	340 Tausend	
„ November	1927:	605	„
„ Dezember	1927:	1188	„
„ Januar	1928:	1333	„
„ April	1928:	729	„

S. hierzu Stier-Somlo: Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. München 1928, S. 375; und Dr. Dobbernack und Dr. Paul: Wirtschaft und Sozialversicherung im Winter 1927/28. In Die Reichsversicherung 1928, S. 157.

sind an die Hauptstelle abzuführen, nachdem die Bedarfsdeckung für den nächsten Monat sichergestellt ist.

Über die tatsächliche Kassengestaltung geben die Berichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einnahmen und Ausgaben¹ Aufschluß. Danach betragen (in Mill. RM.):

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß bzw. Zuschuß	Zuwendungen des Reichs zum Grundstock und auf Grund des § 244 AVAVG. vereinnahmte Beitragsmittel	Gesamtbestand
4. Vierteljahr 1927 . .	196,3	146,4	+ 49,9	123	172,9
Januar 1928 . . .	67,8	115,1	— 47,3	19	144,6
Februar 1928 . . .	64,3	108,7	— 44,4	0,5	100,7
März 1928 . . .	70,1	112,8	— 42,7	—	58,0
April 1928 . . .	57,0	65,6	— 8,6	—	49,4
Mai 1928 . . .	67,6	60,2	+ 7,4	—	56,8
Juni 1928 . . .	72,9	59,0	+ 13,9	—	88,1
Juli 1928 . . .	72,2	52,6	+ 19,6	—	112,1
August 1928 . . .	76,8	54,8	+ 22,0	—	131,7
September 1928 . . .	73,1	57,7	+ 15,4	—	140,4
Oktober 1928 . . .	78,1	55,0	+ 23,1	—	163,8
November 1928 . . .	74,8	76,6	— 1,8	—	151,6
Dezember 1928 . . .	66,8	113,9	— 47,1	—	96,1

Der Notstock betrug:

Ende Dezember 1927:	124,7	Mill. RM.
„ Januar 1928:	90,5	„ „
„ Februar 1928:	50,9	„ „
„ März 1928:	16,4	„ „
„ April 1928:	11,0	„ „
„ Mai 1928:	21,3	„ „
„ Juni 1928:	39,2	„ „
„ Juli 1928:	61,1	„ „
„ August 1928:	84,2	„ „
„ September 1928:	97,4	„ „
„ Oktober 1928:	113,8	„ „
„ November 1928:	97,1	„ „
„ Dezember 1928:	50,2	„ „

Über die Verwendung des Notstockes hat der Verwaltungsrat Bestimmungen zu erlassen. Bis jetzt ist eine endgültige Regelung noch nicht getroffen worden.

Im Einvernehmen mit der Reichsbank wird der Notstock zur Zeit

¹ Reichsarbeitsblatt 1928 II, S. 111, 233, 253, 303, 346, 398, 452, 492, 536, 1929 II, S. 33, 60, 78.

(November 1928) in Staatsanleihen und ein sehr geringer Teil bei der Deutschen Golddiskontbank angelegt¹.

Ist die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung derartig, daß der Notstock aushelfen muß, so werden im allgemeinen die Wertpapiere nicht verkauft, sondern die nötigen Mittel durch Lombardkredite verschafft.

Die Gelder der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter stehen bei vielerlei Banken, in der Hauptsache bei Girozentralen bzw. Sparkassen und Landesbanken. Sie stehen den Banken nur für kurze Zeit zur Verfügung. Für Gelder, die über Ultimo nicht abgehoben zu werden brauchen, sieht man einen höheren Zinsfuß zu erzielen. Es bestehen neuerdings Bestrebungen², auch diese Gelder zu konzentrieren.

c) **Invalidenversicherung.** Dreißig territorial gegliederte Landesversicherungsanstalten sind die Träger der Invalidenversicherung. Die Mittel fließen ihnen durch Reich, Arbeitgeber und Versicherte zu. Die beiden zuletzt genannten Gruppen entrichten für jede Woche laufende Beiträge zu gleichen Teilen, und zwar geschieht die Erhebung der Beiträge durch Verwendung von Marken, die von den Postanstalten verkauft werden. Die Auszahlung der Versicherungsleistung geschieht ebenfalls durch die Post.

Ein Bild von den Umsätzen der Invalidenversicherung gibt die Gewinn- und Verlustrechnung 1926:

Gewinn- und Verlustrechnung (in Mill. R.M.)			
Erl. nahmen		Ausgaben	
Beiträge	659,6	Rentenleistungen	524,9
Zinsen	16,4	Freiw. Leistungen (Heilverfahren usw.)	50,5
Wert der Nutzungen	3,5	Verwaltungskosten	37,6
Strafgelder	0,5	Sonstiges	4,9
Gewinne	2,9	Vermögenszuwachs	157,6
Sonstige Einnahmen	92,6		
	<u>775,5</u>		<u>775,5</u>

Die Höhe der Beiträge richtete sich vor dem Kriege nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren mit dem Erfolge, daß die finanzielle Lage der Träger der Invalidenversicherung damals eine überaus gesunde war. Das Vermögen war im Jahre 1913 auf 2,1 Milliarden angewachsen. Infolge der Inflation schrumpfte es gänzlich zusammen. Die Finanzgebarung mußte nun auf anderer Grundlage aufgebaut werden. Man ging zum Umlageverfahren über. Nach diesem Verfahren

¹ Verhandlungen wegen Übernahme von Pfandbriefen zur Finanzierung des Wohnungsbaues scheinen bis jetzt ohne Erfolg gewesen zu sein (s. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 33 vom 20. Januar 1929).

² S. Dr. Kleiner auf der Tagung der vereinigten Vorstände des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu Kassel 1928 (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 438 vom 18. September 1928).

wurde jedoch nicht ein bereits eingetretener Bedarf aufgebracht; sondern es wurde für eine gewisse Zeit der Bedarf im voraus bemessen und danach die Beiträge festgesetzt¹.

Dieser Maßnahme ist es zu verdanken, daß die Invalidenversicherung wieder tätig werden konnte.

Die finanzielle Entwicklung zeigt folgende Tabelle:

Das Reinvermögen der Träger der Invalidenversicherung

betrug am Ende der Jahre		1913	2105,5	Mill. RM. ²	
„	„	1924	329,6	„	„ ³
„	„	1925	430,9	„	„ ³
„	„	1926	588,5	„	„ ³
„	„	1927	881,7	„	„ ³

1927 wären diese geringen Rücklagen bereits zur Deckung eines Fehlbetrages angegriffen worden, hätte man nicht durch Gesetz vom 8. April 1927 die Beiträge erhöht⁴. Dank der neuen Beitragssätze ist es möglich, daß sich Einnahmen und Ausgaben für einige Zeit decken

Das Rohvermögen⁵ der Träger der Invalidenversicherung einschl. Inv.-Vers. f. Reichsknappschaft.

Ende:	1913	1924	1925	1926	(1926) ⁶	1927	(1927) ⁶
Kassenbestand	30,7	61,5	130,2	163,2 ⁷	(9,5)	210,5	(22,5)
Wertpapiere und Darlehen	1970,7	152,9	222,2	346,9	(23,9)	583,1	(26,0)
Grundstücke	96,7	105,3	110,9	118,3	(7,3)	126,3	(8,8)
Bewegl. Einrichtungen . .	7,6	10,7	12,1	13,8	(1,4)	15,9	(1,4)
Rohvermögen	2105,7	330,4	475,4	642,2	(42,1)	935,8	(58,7)
Schuldverpflichtungen . .	—	0,9	44,5	53,7	(4,1)	54,1	(4,1)
Reinvermögen	—	329,5	430,9	588,5 ⁸	(38,0)	881,7	(54,6)

¹ Dobbernack: a. a. O. S. 60.

² Dobbernack: a. a. O. S. 61.

³ Statistik der Sozialversicherung 1927, a. a. O. S. 107.

⁴ Heinze: Das Vermögen . . . a. a. O. S. 295.

⁵ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 98/99, bzw. 1927 a. a. O. S. 106/7. In den Summen sind auch enthalten die Vermögensangaben der Sonderanstalten für Invalidenversicherung:

Reichsbahnarbeiterpensionskasse	I
„	II
„	III
„	V,

die Invaliden-, Witwen- und Wais.-Vers.-Kasse der Seeberufsgenossenschaft, Invalidenversicherung bei der Reichsknappschaft.

⁶ Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die entsprechenden Daten für die Invalidenversicherung bei der Reichsknappschaft an.

⁷ Zu einem erheblichen Teil stehen diese Summen bei öffentlich-rechtlichen Instituten (Girozentralen und Provinzbanken); vgl. Ausführungen von Dr. Eberstadt auf dem 7. Allgemeinen deutschen Bankiertag 1928 (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 424 vom 10. September 1928).

⁸ Darin ist enthalten aufgewertetes Vorkriegsvermögen: 309,1 Mill. RM. (Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 76).

werden. Bis Ende 1928 kann man mit zunehmenden Jahresüberschüssen rechnen¹. Von 1929 ab werden allerdings die Jahresüberschüsse zurückgehen, und von 1934 ab wird man mit Fehlbeträgen zu rechnen haben². Angesichts dieser neuen Finanzierungstechnik hat das Vermögen eine andere Bedeutung als früher. Wie es in der Statistik der Sozialversicherung 1926³ heißt, „kann es nur noch als eine Rücklage zur Deckung eines plötzlichen, unvorhergesehenen Bedarfs angesehen werden, die den Zweck hat, die Versicherung nicht schutzlos allen Erschütterungen auszusetzen“. Diese veränderte Zweckbestimmung des Vermögens kommt auch in der veränderten Anlage des Vermögens zum Ausdruck: auffallend ist der große Anteil des Kassenbestandes am Gesamtvermögen Ende 1926 im Gegensatz zu 1913. (Siehe Tabelle auf Seite 65.)

Der Bestand an Wertpapieren und Darlehen setzte sich Ende 1925 bis 1927 aus folgenden Arten zusammen⁴:

	1925	1926	(1926) ⁵	1927	(1927) ⁵
Reichsanleihen	18,4	54,5	(3,3)	67,2	(4,2)
Anleihen der Länder . . .	2,5	6,1	(0,1)	17,4	(0,1)
Anleihen der Gemeinden u. Gemeindeverbände . .	11,5	17,0	(0,7)	37,5	(0,7)
Sonstige Wertpapiere . .	26,7	57,1	—	128,2	(4,6)
Darlehen	29,7	45,1	(13,5)	118,1	(10,4)
Hypotheken	126,7	158,3	(6,3)	200,4	(6,0)
Sparkasseneinlagen . . .	6,7	8,8	—	14,3	—
	<u>222,2</u>	<u>346,9</u>	<u>(23,9)</u>	<u>583,1</u>	<u>(26,0)</u>

d) **Knappschaftliche Pensionsversicherung.** Träger der Sozialversicherung für die Arbeitnehmer in knappschaftlichen Betrieben ist die Reichsknappschaft. Als örtlicher Verwaltungsstellen zur Durchführung der Versicherung bedient sich die Reichsknappschaft:

1. der Bezirksknappschaften,
2. besonderer Krankenkassen.

Gegenstand der Versicherung ist:

- a) Die Krankenversicherung,
- b) die Invalidenversicherung,
- c) die Angestelltenversicherung,
- d) als Sonderversicherung des Bergbaues, die Pensionsversicherung.

Die Kranken- und die Invalidenversicherung für die Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe ist entsprechend der Statistik der Sozialversicherung in den Abschnitten über Kranken- und Invalidenversicherung mit berücksichtigt worden, so daß hier nur noch auf die knappschaftliche Pensionsversicherung einzugehen ist. Die unter c angeführte

¹ Dobbernack: a. a. O. S. 63. ² Vgl. Reichsversicherung 1929, S. 14 ff.

³ Statistik der Sozialversicherung 1926, S. 74.

⁴ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 100, bzw. 1927, a. a. O. S. 108.

⁵ Vgl. Anm. 6 auf S. 65.

Angestelltenversicherung ist seit 1. Juli 1926 mit der Pensionsversicherung verschmolzen worden¹.

Diese knappschaftliche Pensionsversicherung wird für Arbeiter und Angestellte getrennt durchgeführt. Es bestehen zwei Pensionskassen, eine für die Arbeiter und eine für die Angestellten.

Die Aufbringung der Beiträge geschieht seit der Stabilisierung nach dem Umlageverfahren mit Rücklagebildung. Die finanzielle Lage bei den Pensionskassen ist äußerst gespannt. Seit 1926 arbeitet man mit Fehlbeträgen, die zunächst aus den Rücklagen gedeckt wurden. Wenigstens die Arbeiterpensionskasse konnte wieder 1927 mit einem Überschuß abschließen.

Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Pensionsversicherung betragen²:

I. Arbeiterpensionskasse			II. Angestelltenpensionskasse		
	Reineinnahmen	Reinausgaben		Reineinnahmen	Reinausgaben
1924	129,8	76,0	1924	17,5	6,6
1925	138,9	127,0	1925	16,3	10,8
1926	154,3	159,4	1926	18,6	20,9
1927	194,2	182,5	1927	29,4	34,9

Die Rücklagebildung³ bei der Pensionsversicherung ist aus folgenden Vermögensaufstellungen für Ende 1926 bzw. 1927 ersichtlich:

Per 31. Dezember 1926⁴:

Aktiva			Passiva		
	Pensionsversicherung der			Pensionsversicherung der	
	Arbeiter	Angest.		Arbeiter	Angest.
Kassenbestand	13,4	6,8	Verbindlichkeiten	1,7	2,1
Bankguthaben	6,7	1,8	Rücklage der Gemein-		
Postscheckguthaben	0,3	—	last	27,9	1,3
Sonstiger Kassenbestand	0,5	0,1	Rücklage d. Sonderlast		
Hypotheken	13,0	2,0	bei d. Bezirksknapp-		
Darlehen an öffentliche			schaften	32,8	14,4
Körperschaften	10,7	3,2			
Effekten	1,4	0,1			
Sonstige Darlehen	0,7	0,6			
Grundvermögen	3,9	0,8			
Mobiliar	0,4	0,1			
Noch nicht eingez. Beitr.	10,0	1,5			
Sonstiges	1,4	0,8			
	<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>
	62,4	17,8		62,4	17,8

¹ Thielmann, Hans: Reichsknappschaftsrecht. Berlin 1926.

² Dobbernack: a. a. O. S. 71 und Reichsversicherung 1928 S. 210.

³ Die Rücklage soll bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben jeder Pensionskasse während der letzten 3 Jahre angesammelt werden.

⁴ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 105ff.

Per 31. Dezember 1927¹.

	Aktiva			Passiva	
	Pensionsversicherung der Arbeiter Angest.			Pensionsversicherung der Arbeiter Angest.	
Kassenbestand	4,2	3,8	Verbindlichkeiten . .	1,3	0,2
Bankguthaben	11,6	2,4	Rücklage der Gemein-		
Postscheckguthaben . .	0,4	0,2	last	33,5	7,4
Sonstiger Kassenbestand	0,2	0,2	Rücklage d. Sonderlast		
Hypotheken	12,7	4,0	bei d. Bezirksknapp-		
Darlehen an öffentliche			schaften	38,9	12,4
Körperschaften	9,2	3,4			
Effekten	3,2	—			
Sonstige Darlehen	4,1	0,6			
Grundvermögen	5,0	0,9			
Mobilien	0,8	0,1			
Noch nicht eingez. Beitr.	20,2	3,2			
Sonstiges	2,1	1,2			
	<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>
	73,7	20,0		73,7	20,0

Außer den in den Vermögensaufstellungen der Pensionsversicherung angegebenen Rücklagen sind noch folgende besonders ausgewiesene Vermögensbestände bei den Pensionskassen zu berücksichtigen:

I. Wert der von den früheren Knappsch.-Vereinen übernommenen Vermögen am 31. Dezember 1926 (Vermögensteil der Arbeiterpensionskasse gem. Art. 8 d. EG. zum Reichsknappsch.-Gesetz)	47,5
II. Wert der von den früheren Knappsch.-Vereinen übernommenen Vermögen am 31. Dezember 1926 (Vermögensteil der Angestelltenpensionskasse gem. Art. 8 d. EG. zum Reichsknappsch.-Gesetz)	4,9
III. Rücklage der früheren Angest.-Versicherung	9,5
	<hr/>
	61,9 Mill. RM ² .

e) **Die Krankenversicherung.** Die Träger der Krankenversicherung sind die Krankenkassen. Man unterscheidet:

1. Zwangskassen.
 - a) Ortskrankenkassen,
 - b) Landkrankenkassen,
 - c) Betriebskrankenkassen,
 - d) Innungskrankenkassen.

¹ Statistik der Sozialversicherung 1927 a. a. O. S. 112/113.

² Die Angaben über die Aktivierung der zuletzt aufgeführten Bestände ist wegen der verhältnismäßig geringen Beträge weggelassen worden, sind jedoch detailliert in der Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 101ff. bzw. 1927 a. a. O. S. 113 aufgeführt. Die Rücklage der früheren Angestellten-Versicherung ist 1927 der Gemeinlast der Angestelltenpensionskasse zugeführt worden, die übrigen Vermögensangaben für I und II am Ende 1927 sind wenig verändert.

2. Ersatzkassen.

Die Leistungen der Krankenkassen bestehen in:

1. Krankenhilfe.

- a) Sachleistungen (Krankenpflege usw.);
- b) Geldleistungen (Krankengeld usw.).

2. Wochenhilfe.

3. Sterbegeld.

Die Deckung der Leistungen sowie der Verwaltungskosten geschieht in der Hauptsache durch Beiträge, die zu zwei Drittel vom Versicherten und ein Drittel vom Arbeitgeber aufgebracht werden. Die Beiträge sind bei den Krankenkassen einzuzahlen. Die Zahltag dürfen höchstens einen Monat auseinanderliegen. Die Höhe der Beiträge wird nach Bedarf in Prozenten des Grundlohnes festgesetzt. Die Beiträge sollen so hoch sein, die übrigen Einnahmen mitgerechnet, daß sie für die zulässigen Ausgaben der Kasse, zur Ansammlung einer Rücklage im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre und zur Ergänzung dieser Rücklage ausreichen¹.

Wir haben bei der Krankenversicherung also das Umlageverfahren mit Rücklagebildung. Der Überschußbildung der einzelnen Kassen ist durch § 392 RVG. eine Grenze gesetzt. Es heißt da: „Wenn die Einnahmen der Kassen die Ausgaben übersteigen, so sind, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, durch Änderung der Satzung entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.“

Die Reserven setzen sich zusammen aus:

- Betriebsfonds,
- Rücklage.

Das Vermögen, das sich aus den obengenannten Beständen zusammensetzt, und dem außerdem Grundstücke und Geräte zugerechnet sind, geht aus folgender Übersicht hervor:

Das Vermögen der Krankenkassen².

	1914	1924	1925	1926
I. Orts-, Land-, Betriebs- u.				
Innungskrankenkassen:				
Aktiva (inkl. Rücklagen) . .	413,1	252,0	347,0	469,1
Passiva	27,1	13,6	26,5	27,5
Aktiva — Passiva	386,0	238,4	320,5	441,5
Rücklage		63,6	104,9	183,5

¹ Cahn, Ernst, Das Recht der deutschen Sozialversicherung. Berlin-Lichterfelde 1926.

² Zusammengestellt nach Statistik der Sozialversicherung 1926 a. a. O; ferner Statistik des Deutschen Reichs Bd. 338: Die Krankenversicherung im Jahre 1925 und Dobbernack, a. a. O. S. 73; ferner Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 349: Die Krankenversicherung im Jahre 1926.

II. Knappschaftskrankenkassen				
	Aktiva (inkl. Rücklagen)	35,0	52,7	59,5
	Passiva	0,2	0,6	1,5
	Aktiva — Passiva	34,8	52,1	58,1
	Rücklage	17,5	28,4	32,6
I. + II.	Aktiva (inkl. Rücklagen)	287,0	399,7	528,6
	Passiva	13,8	27,1	29,0
	Aktiva — Passiva	273,2	372,6	499,6
	Rücklage	81,1	133,3	216,1

Die angesammelten Rücklagen aller reichsgesetzlichen Krankenkassen betragen:

1924	81,1	Mill. RM.
1925	133,3	„ „
1926	216,1	„ „ .

Daraus erkennt man, daß die Rücklagen noch nicht ein Fünftel des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages erreicht haben. Dieser soll die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre betragen. Die Summe der Reinausgaben ohne Vermögensanlagen aller reichsgesetzlichen Krankenkassen betrug jedoch:

1924	935,3	Mill. RM.
1925	1269,7	„ „
1926	1324,7	„ „ ,

demnach im Durchschnitt 1176,0 Mill. RM.

Für die Anlage der Rücklagen kommt § 26 RVO. in Frage. Den Vorschriften dieses Paragraphen unterliegen jedoch nicht die Betriebsfonds der Krankenkassen. Es heißt in einem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums über Vermögensanlagen der Krankenkassen vom 31. Januar 1927¹: „Soweit es sich um Beträge handelt, die zur Deckung des laufenden Bedarfs ständig zur Verfügung gehalten werden müssen, bestehen keine Bedenken, daß diese Beträge Banken² zur Führung eines laufenden Kontos überwiesen werden, über das der Vorstand im Wege des Schecks oder des Überweisungsverkehrs verfügt. Für derartige Maßnahmen trägt der Vorstand volle Verantwortung. Er ist verantwortlich:

1. für die Sicherheit der Banken;
2. dafür, daß die Beträge dieser Konten insgesamt niemals die zur Deckung des laufenden Bedarfs notwendige Höhe überschreiten.“

Die tatsächliche Verwendung der Betriebsfonds und der Rücklagen ist ersichtlich aus:

¹ S. Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung Jg. 15, S. 351.

² Es kommen in Frage: Landesbanken, Girozentralen, D.-Banken usw. (vgl. die Ausführungen Dr. Eberstadt auf dem 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertag 1928, Berliner Börsen-Zeitung Nr. 424 vom 10. September 1928.)

Vermögensübersicht der Krankenkassen Ende 1925 und 1926^{1,2}
(Aktiva einschließlich Rücklagen).

	Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskranken- kassen		Knappschaftliche Krankenkassen	
	1925	1926	1925	1926
Kassenbestand einschl. Postscheck- konto	83,1	103,6	2,0	2,3
Guthaben bei Reichsbank und Staats- banken	3,7	5,6	1,6	1,8
Guthaben bei sonstigen Banken . . .	20,8	23,8	6,1	14,7
Guthaben bei Sparkassen	58,0	96,3	0,7	0,7
Sonstige Guthaben	6,0	6,9	0,9	1,1
Reichsanleihen	3,9	10,3	1,0	3,2
Staatsanleihen	1,5	3,8	—	0,2
Pfandbriefe	8,5	24,7	0,3	0,9
Sonstige Effekten	2,7	8,9	0,6	1,0
Hypotheken	19,9	25,4	8,2	5,9
Darlehen für gemeinnützige Zwecke	7,2	7,7	0,1	0,3
Forderungen gegen inländische Kör- perschaften des öfftl. Rechts . . .	3,0	3,6	1,5	1,5
Unberichtigt gebl. Ersatzforderungen	3,9	5,7	0,1	0,6
Rückständige Beiträge	18,0	16,8	8,7	2,4
Sonstige Forderungen	1,6	1,9	4,5	5,0
Grundbesitz	88,8	103,2	12,3	13,5
Geräte	14,0	17,6	4,1	4,1
Sonstiges Vermögen	2,4	3,3	—	0,3
	347,0	469,1	52,7	59,5

In der letzten Zeit ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden: „Wird in der Krankenversicherung thesauriert?“ Bei Beantwortung dieser Frage wird man sich den Ausführungen des Geschäftsführers des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen F. Okrass³ anschließen müssen. Da heißt es: Die Kapitalansammlungspolitik der Krankenkassen, wie sie heute betrieben wird, ist notwendig, um die Forderungen des Gesetzgebers zu erfüllen. Wie oben bereits erwähnt, muß eine Rücklage angesammelt werden, und zwar in einer Höhe, die 1926 bei weitem noch nicht erreicht war. Auch im Jahre 1927, für das vorläufig nur geschätzte Zahlen vorliegen, hat die Kapitalansammlung die geforderte Höhe noch nicht erlangt.

¹ Statistik des Deutschen Reichs Bd. 338, S. 65 u. 72.

² Statistik des Deutschen Reichs Bd. 349, S. 68 u. 76.

³ Siehe auch Arthur Heichen: Wird in der Sozialversicherung thesauriert? Die Kapitalansammlungspolitik der Krankenkassen im Berliner Tageblatt Nr. 434 vom 13. September 1928; ferner der Aufsatz im Berliner Tageblatt Nr. 454 vom 25. September 1928: Streben nach dem Vorkriegsstand? und F. Okrass: Die Kapitalansammlungspolitik der Krankenkassen im Berliner Tageblatt Nr. 454 vom 25. September 1928.

Jede Kritik an der Kapitalansammlungspolitik der Krankenkassen hat sich also an den Gesetzgeber zu richten.

Dann ist allerdings zu fordern, daß die Bestimmungen über die Rücklagebildung bei den Krankenkassen einer Reform unterzogen werden. Es scheint insbesondere dann möglich, die Vorschriften über die Höhe der Rücklage herabzusetzen, wenn diese Rücklage konzentriert würde.

Bisher ist jede Kasse verwaltungstechnisch und finanziell vollständig selbständig. Also auch hier führt die Separierung der Fonds zu hohen Reservebildungen, die bei Zentralisierung erheblich ermäßigt werden könnten¹.

f) Die Unfallversicherung. Hauptträger² der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Das sind zwangsweise Vereinigungen der Unternehmer eines einzelnen der Unfallversicherung unterliegenden Berufszweiges zu Korporationen, zum Zweck der gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtungen und der gemeinsamen Aufbringung der Mittel für diesen Zweck³. Die obligatorischen Organe dieser Berufsgenossenschaften sind die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstand⁴; wählbar in diese Organe sind nur Arbeitgeber. Die Ausgaben, die diesen Versicherungsträgern entstehen, sind:

1. Entschädigung (Krankenbehandlung und Renten),
2. Kosten für Unfallverhütung,
3. Verfahrenskosten (Unfalluntersuchung),
4. Verwaltungskosten,
5. Finanzdienst.

Die Mittel zur Finanzierung dieser Ausgaben werden durch das Umlageverfahren aufgebracht. Die Umlage wird ihrer Höhe nach bestimmt durch den Betrag der Ausgaben, und zwar ist maßgebend der Bedarf des abgelaufenen Jahres, der nach einem bestimmten Schlüssel (überwiegend Lohnsumme und Gefährlichkeit des Betriebes) auf die einzelnen Betriebsunternehmen verteilt wird⁵. Im Gegensatz zu den anderen Arten der Sozialversicherung bringen hier die Arbeitgeber die Mittel allein auf.

Im laufenden Jahre zahlt die Post auf Anweisung der Versicherungsträger die festgestellten Entschädigungsleistungen aus. Die Post kann von jeder Berufsgenossenschaft Vorschüsse anfordern.

Um die einstweilige Deckung zu ermöglichen, also um hauptsächlich die Postvorschüsse zu bestreiten, sind Betriebsmittel nötig. Die Rech-

¹ S. auch S. 13ff.

² Es gibt außerdem noch Nebenträger, das sind die Zweiganstalten (für nicht gewerbsmäßige Bauten, nicht gewerbsmäßiges Halten von Reittieren und Fahrzeugen, Kleinbetriebe der Seeschifffahrt) und die staatlichen, provinziellen und gemeindlichen Ausführungsbehörden (s. Cahn: a. a. O. S. 75).

³ Cahn: a. a. O. S. 75. ⁴ Cahn: a. a. O. S. 77. ⁵ Cahn: a. a. O. S. 93.

nungsergebnisse Ende 1926 weisen bilanzmäßig einen Bestand an Betriebsmitteln von rund 246,4 Millionen aus. Diese Betriebsmittel reichen jedoch nicht für den gesamten Jahresbedarf. Ein Teil der Vorschüsse ist deshalb gestundet worden, ferner sind die fehlenden Mittel durch Kreditaufnahme seitens der Versicherungsträger beschafft worden¹.

Diese Betriebsmittel werden, soweit sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Berufsgenossenschaft bereitgehalten werden müssen, zur kurzfristigen Anlage auf dem Geldmarkt verwendet. Es heißt in den Nachweisungen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Träger der Unfallversicherung für das Jahr 1926², daß „dabei vielfach Bedacht darauf genommen wird, diese Gelder im Wege des Bankverkehrs den Kreisen wieder zur Verfügung zu stellen, die an ihrer Aufbringung beteiligt sind“.

Das Umlageverfahren findet eine Ergänzung durch die Ansammlung einer Rücklage. Es ist nach den Vorschriften des Gesetzes eine Rücklage bis zur Höhe des Dreifachen der jährlichen Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis zur Erreichung dieser Höhe soll alljährlich eine Summe in Höhe von 5% der Rentenbeträge der Rücklage zugeführt werden³. Die gesetzlich vorgeschriebene Höhe ist noch nicht erreicht⁴.

Ende 1926 bzw. 1927 betrug die Rücklage 48,1 Mill. RM. bzw. 52,5 Mill. RM.⁵ Die gesetzlichen Bestimmungen für die Anlage der Rücklagebestände sind in den §§ 26ff. RVO. enthalten. Ende 1926 bzw. 1927 war die Rücklage wie folgt angelegt:

	1926	1927	
Markanleihen des Reichs	21,3	17,9	Mill. RM.
Sachwertanleihen	0,04	0,1	„ „
Hypotheken und Darlehen	3,8	5,4	„ „
Industrieobligationen	0,1	0,3	„ „
Provinzialanleihen, Pfandbriefe usw.	2,6	3,6	„ „
Bankguthaben	3,3	6,2	„ „
Grundstücke	16,9	21,0	„ „
	<u>48,1</u>	<u>54,5</u>	Mill. RM.

3. Zusammenfassung.

Um einen Überblick über die gesamten öffentlichen Gelder bei den Trägern der Sozialversicherung zu geben, ist das gesamte Rohvermögen

¹ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 16 u. 53. Ende 1927 betrug der Bestand an Betriebsmitteln 274,4 Millionen (Statist. d. Sozialversicherg. 1927, a. a. O. S. 15.)

² Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 16.

³ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 15.

⁴ Heinze: Das Vermögen . . . a. a. O. S. 295.

⁵ Statistik der Sozialversicherung 1926, a. a. O. S. 15 u. 53 und 1927 a. a. O. S. 14.

der Sozialversicherungsträger am 31. Dezember 1926 bzw. 31. Dezember 1927 in folgenden Tabellen nach Verwendungsarten gegliedert zusammengestellt:

31. Dezember 1926	Ange- stellten- ver- sicherung	In- validen- ver- sicherung	Knapp- schafft. Pensions- ver- sicherung	Kranken- ver- sicherung	Unfall- ver- sicherung	Summe
I.						
1. Kasse und Bankguthaben	2,0	163,2	29,6	151,8	249,7	596,3
Sparkasseneinlagen . .	—	8,8	—	97,0	—	105,8
2. Wertpapiere						
Anleihen des Reichs und der Länder	33,5	60,6	—	17,5	21,3	132,9
Anleihen der Gemeinden und Gem.-Verb.	3,0	17,0	—	—	—	20,0
Anleihen öffentl.-rechtl. Anstalten.	32,2	—	—	—	—	32,2
Pfandbriefe	42,7	—	—	25,6	—	68,3
Wertpapiere (ohne gen. Bez.).	10,5	57,1	1,5	9,9	2,8	81,8
3. Darlehen						
an Länder	28,5	—	—	—	—	28,5
an Gemeinden u. Gem.- Verb.	90,7	—	—	—	—	90,7
an öffentl. Körperschaft. an gemischtwirtschaftl. Unternehmungen . . .	—	—	13,9	5,1	—	19,0
ohne genauere Bezeichn.	9,9	—	—	—	—	9,9
4. Hypotheken	23,1	45,1	1,3	8,0	3,8	81,3
auf städt. Grundstücken	68,4	—	—	—	—	68,4
auf landw. Grundstücken	75,5	—	—	—	—	75,5
auf industr. Grundstück. ohne genauere Bezeichn.	65,2	—	—	—	—	65,2
	17,3	158,3	15,0	31,3	—	221,9
Summa:	502,5	510,1	61,3	346,2	277,6	1697,7
II.						
Bewegliche Einrichtungen .	—	13,8	0,5	116,7	—	131,0
Grundbesitz	8,0	118,3	4,7	21,7	16,9	169,6
Sonstiges (unberücks. geblieb. Ersatzforderungen, rück- ständige Beiträge usw.).	23,9	—	13,7	44,0	—	81,6
Rohvermögen ¹ :	534,4	642,2	80,2	528,6	294,5	2079,9

¹ In diesen Angaben fehlen:

1. das Vermögen der Arbeitslosenversicherung, die damals noch nicht bestand. Auf die überholte Organisation der Erwerbslosenfürsorge ist nicht mehr eingegangen worden.

2. Die auf S. 68 erwähnten Sondervermögen der Reichsknappschaftsversicherung in Höhe von 61,9 Mill. RM.

31. Dezember 1927	Ange- stellten- ver- sicherung	In- validen- ver- sicherung	Knapp- schaftl. Pensions- ver- sicherung	Kranken- ver- sicherung	Unfall- ver- sicherung	Arbeits- losen- ver- sicherung	Summe
I.							
1. Kasse und Bankguthaben	1,6	210,5	23,0	—	280,6	—	—
Sparkasseneinlagen . . .	—	14,3	—	—	—	—	—
2. Wertpapiere							
Anleihen des Reichs und der Länder	54,5	84,6	—	—	17,9	—	—
Anleihen der Gemeinden und Gem.-Verb.	3,2	37,5	—	—	—	—	—
Anleihen öffentl.-rechtl. Anstalten	37,7	—	—	—	—	—	—
Pfandbriefe	50,5	—	—	—	—	—	—
Wertpapiere (ohne gen. Bez.).	15,9	128,2	3,2	—	4,0	—	—
3. Darlehen							
an Länder	44,6	—	—	—	—	—	—
an Gemeinden u. Gem.- Verb.	153,8	—	—	—	—	—	—
an öffentl. Körperschaft. an gemischtwirtschaftl. Unternehmungen . . .	—	—	12,6	—	—	—	—
ohne genauere Bezeichn.	14,7	—	—	—	—	—	—
ohne genauere Bezeichn.	22,6	118,1	4,7	—	5,4	—	—
4. Hypotheken							
auf städt. Grundstücken	109,6	—	—	—	—	—	—
auf landw. Grundstücken	105,1	—	—	—	—	—	—
auf industr. Grundstück. ohne genauere Bezeichn.	68,2	—	—	—	—	—	—
ohne genauere Bezeichn.	16,0	200,4	16,7	—	—	—	—
Summa:	698,0	793,6	60,2	420,0	307,9	172,9	2452,6
II.							
Bewegliche Einrichtungen .	—	15,9	0,9	—	—	—	—
Grundbesitz	8,3	126,3	5,9	—	21,0	—	—
Sonstiges (unberücks. geblieb. Ersatzforderungen, rück- ständige Beiträge usw.) ¹ .	28,0	—	26,7	—	—	—	—
Rohvermögen:	734,3	935,8	93,7	630,0 ¹⁾	328,9	172,9	2895,6

E. Die quantitative Bedeutung der öffentlichen Gelder.

Vergleicht man die Höhe der öffentlichen Gelder bei Reich, Post, Eisenbahn, Reparationsbehörden und Sozialversicherungsträgern mit den Einlagen deutscher Kreditinstitute, die aus den Zweimonatsbilanzen deutscher Banken zusammenzustellen sind, so ergibt sich,

¹ Über die genaue Höhe des Vermögens der Krankenversicherung und seine Aufteilung nach Anlagearten liegen einstweilen keine Nachrichten vor. Der Einnahmeüberschuß betrug rund 101 Million RM., so daß mit einem Rohvermögen in oben angegebener Höhe zu rechnen ist.

daß die hier besprochene Bestandsbildung bei öffentlichen Stellen ganz wesentlich zur Geldkapitalbildung in Deutschland beiträgt.

Die öffentlichen Gelder erreichten um die Jahreswende 1926/27¹ eine Höhe von etwa 3 Milliarden R.M. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen öffentlichen Stellen.

	Reich 10. 6. 1926	Post 31. 3. 1927	Reichs- bahn 31. 12. 1926	Reserve- fonds d. Komm. f. ver- pfänd. Einn. 31. 3. 1927	Siche- rungs- rücklagen (Bank f. Ind.-Obl.) 31. 12. 1926	Repa- rations- konto 31. 12. 1926	Sozial- ver- siche- rung	Summa
Kasse	—	97,7	8,6	—	—	113,2	—	—
Bankguthaben	—	—	532,2	—	—	—	—	—
Wechsel	—	—	125,0	—	—	—	—	—
Wertpapiere	—	26,4	38,5	13,0	20,7	—	—	—
Darlehen an Reich u. Staatsb.	—	100,0	—	—	—	—	—	—
Bau- u. Hypotheken- Darlehen	—	51,4	—	—	—	—	—	—
	370,0	275,5	704,3	13,0	20,7	113,2	1697,7	3194,4

Nach der Veröffentlichung in „Wirtschaft und Statistik“ 1927^{2,3} be-
trugen die Einlagen deutscher Geldanstalten am 28. Februar 1927:

	Depositen	Sonstiges	Gesamt
10 Großbanken	3568,5	2397,0	5965,5
Andere Aktienbanken	786,8	515,3	1302,1
Reine Hypothekenbanken	16,8	5,1	21,9
Staats- u. Landesbanken	1761,6	238,5	2000,1
Realkreditanstalten	28,9	37,5	66,4
Sparkassen	3572,8	1204,1	4776,9
Girozentralen	953,6	17,6	971,2
Sächsisches Gironetz	—	240,9	240,9
Gewerbliche Kreditgenossenschaften	265,3	166,7	432,0
	10954,3	4822,7	15777,0
Desgl. 31. Oktober 1926	9492,8	4423,0	13915,8

¹ Da für alle öffentlichen Stellen nicht für den 31. Dezember 1926 die Zahlen vorliegen, sind die Daten vom 31. März 1927 bzw. vom 10. Juni 1926 herangezogen worden. Die Zahl ist ferner deswegen ungenau, weil der Barkassenbestand nicht ersichtlich gemacht und in Abzug gebracht werden konnte. Berücksichtigt man, daß jedoch einige Zahlen fehlen (einige Zahlen der Sozialversicherung [s. S. 74]), so kann man wohl eine Höhe von 3 Milliarden angelegter Bestände schätzen.

² S. 343.

³ Die „Guthaben anderer Banken“ sind aus diesen Ziffern soweit als möglich ausgeschaltet, nur in den Depositen der Girozentralen sind zum großen Teil noch Einlagen von Sparkassen enthalten. Andererseits fehlen in diesen Zahlen ein Teil von Geldeinlagen, nämlich die derjenigen Banken, die in der Form einer Personengesellschaft betrieben werden.

Das Ergebnis einer Gegenüberstellung beider Geldkapitalgruppen ist, daß die Höhe der in dieser Arbeit behandelten öffentlichen Gelder schätzungsweise ein Fünftel der Einlagen deutscher Geldanstalten ausmacht.

Auf dieselbe Art berechnet, ergeben sich für Ende 1927 folgende Zahlen für die Bestände:

	Zuwachs	Abgang	Absolute Zahl
Reich (Schätzung) 31. 12. 27	—	70,0	300,0
Post 31. 3. 28.	46,9	—	322,4
Reichsbahn 31. 3. 27	—	91,5	612,8
Reservefonds d. Kommiss. f. verpfänd. Einn. 31. 3. 28	69,2	—	82,2
Sicherungsrücklage (Bank für Industrie Obl.) 31. 12. 27	16,8	—	37,5
Reparationskonto 31. 12. 27	27,4	—	140,6
Sozialversicherung 31. 12. 27	754,9	—	2452,6
	<u>915,2</u>	<u>161,5</u>	<u>3948,1</u>

III. Das Ergebnis.

A. Das heutige System der Geldverwaltung.

1. Die Tendenz zur Separierung der Fonds.

Im ersten Teile¹ der Arbeit (Grundlagen) ist darauf hingewiesen worden, daß die Höhe der Betriebs- und Sicherheitsfonds von der Organisation öffentlicher Geldverwaltungen abhängig ist. Sind es viele einzelne Verwaltungsorganisationen, denen die Durchführung staatlicher Aufgaben obliegt, so können die Geldverwaltungen der einzelnen Verwaltungszweige in ihrem Zusammenwirken entweder dem Prinzip der Separierung der Fonds oder dem Prinzip der Zentralisierung der Fonds folgen.

Der Vorzug des letzteren besteht darin, wie im ersten Teile eingehend erläutert wurde, daß durch den Geldausgleich, wie er bei diesem System möglich ist, erheblich an Betriebs- und Sicherheitsbeständen gespart wird. Wird nun die Frage aufgestellt, welches System heute im Reiche vorherrscht, so kann man weder eine typische Zentralisierung der Fonds noch eine typische Separierung feststellen. Vergleicht man jedoch den heutigen Zustand mit dem der Vorkriegszeit, so läßt die Entwicklung unzweifelhaft eine Tendenz zur Separierung der Fonds erkennen. Die Post und die Eisenbahn, die vor dem Kriege in die fiskalische Kasseneinheit des Reiches bzw. der Länder eingegliedert waren, haben heute ihre getrennten Geldverwaltungen und haben für die Deckung etwaiger Defizite selbst zu sorgen. Ebenso werden die Geldverwaltungen der Reparationsbehörden und der verschiedenen Sozialversicherungsträger vollkommen getrennt von der reichseigenen durchgeführt.

2. Dezentralisierte bankmäßige Verwaltung unter Aufsicht und Leitung einer Stelle.

Die Systeme, „Zentralisierung oder Separierung der Fonds“, sind Mittel, vorwiegend die erste Aufgabe der Geldverwaltung, die zeitliche und örtliche Geldverteilung, mehr oder weniger wirtschaftlich durchzuführen.

Wie bereits im ersten Teil der Arbeit dargelegt wurde, läßt sich jedoch eine Bestandsbildung bei Durchführung der ersten Aufgabe der

¹ S. S. 13.

Geldverwaltung nicht völlig vermeiden. So heißt es, diese Bestände wenigstens der Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Diese Nutzbarmachung der Bestände, das Wiederhineinleiten der Geldkapitalien in die Volkswirtschaft auf dem Wege einer Anlage oder Kreditgewährung kann auf verschiedene Art und Weise geschehen.

Es wurden 4 Systeme unterschieden¹:

1. das Staatskassensystem,
2. die kommissionsweise Anlage durch eine oder mehrere Banken,
3. die Kassenhaltung
 - a) durch eine Bank (zentralisierte bankmäßige Verwaltung),
 - b) durch mehrere Banken (dezentralisierte bankmäßige Verwaltung).
4. die Nutzbarmachung unter Aufsicht und Leitung einer Stelle.

Im Reiche sind es, wie festgestellt wurde, ganz erhebliche Bestände, die für die Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden müssen. Es ist die Frage, auf welchem der vier Wege geschieht das heute. Auch hier ist eine Wandlung gegenüber der Vorkriegszeit festzustellen. Kurz nach der Stabilisierung kann man von einem Staatskassensystem in Deutschland sprechen. Das von Schacht geprägte Schlagwort „Jeder Ministerialrat sein eigener Bankdirektor“, charakterisiert am besten diesen Zustand. Man ist jedoch bald wieder von diesem System abgekommen. Es beginnt der Kampf des Reichsbankpräsidenten, Einfluß auf die Kreditpolitik der öffentlichen Stellen zu gewinnen. Es wird noch eingehend darauf zurückzukommen sein.

Hier sei festgestellt, daß das von Schacht erstrebte Ziel, eine zentralisierte bankmäßige Geldverwaltung durchzuführen, noch nicht erreicht ist. Die einzelnen öffentlichen Stellen arbeiten noch mit vielen verschiedenen Banken. Sie überlassen ihnen ihre Bestände entweder zur kommissionsweisen Anlage oder als Kreditoren bzw. Depositen.

Was jedoch schon erreicht worden ist, ist, daß die Reichsbank, soweit sie nicht schon die öffentlichen Gelder an sich gezogen hat, die Nutzbarmachung durch die verschiedenen Kreditinstitute überwacht und Grundsätze für eine planmäßig volkswirtschaftliche Verwendung der Bestände aufstellt. Man ist berechtigt, hier von einer dezentralisierten bankmäßigen Geldverwaltung unter Aufsicht und Leitung einer Stelle zu sprechen.

B. Ursachen. (Die Inflation und ihre Folgeerscheinungen als Ursache der heutigen Organisation.)

1. Ursachen, die zur Separierung der Fonds führten.

Die Inflation und ihre Folgeerscheinungen ist wie für viele noch als anormal zu bezeichnende Zustände in der Jetztzeit auch als Ursache für die heutige Geldverwaltung anzusehen.

¹ S. S. 16.

Es ist bekannt, daß die enge Verbindung zwischen Reichsbank und Reich, wie sie vor dem Kriege bestand, Deutschland zum Verhängnis werden sollte. Die ungeheure Konsumkreditgewährung der Reichsbank an das Reich, die zur Geldentwertung führen mußte, war nur möglich durch die enge Beziehung, die zwischen Reich und Reichsbank bestand. Ein Ende der Inflation konnte nur dadurch erreicht werden, daß man mit dieser engen Kreditbeziehung ein Ende machte. Das Aufsichselbststellen der einzelnen Verwaltungen wurde nun jedoch weit über das notwendige Maß hinaus durchgeführt. Die Reichshauptkasse, die früher eine besondere Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank war, wurde seit dem 1. November 1924 eine Reichsbehörde, die dem Reichsfinanzministerium angegliedert wurde. Eisenbahn und Post, die einst auch an dem Reichsbanksegen teilhatten, wurden aus dem Reichsetat herausgelöst, in ihrer Finanzierung auf sich selbst gestellt. Notwendigerweise wurden nun auch die Geldverwaltungen dieser Stellen aus ihrer früheren Gebundenheit mit Reichsbank bzw. Reichshauptkasse herausgelöst. So mußte es zu einem System der Separierung der Fonds kommen, mit der damit verbundenen Erhöhung der Betriebs-, Sicherheits- und fluktuierenden Bestände.

Daß letztere zeitweise derart erhebliche Größen annahmen, und so die Verwendung der öffentlichen Gelder ganz besonders Aufsehen erregte, ist nur eine Folge der zu schroff durchgeführten Verselbständigung. Die Ausgaben der öffentlichen Wirtschaften (Post, Eisenbahn, reichseigene Verwaltung) mußten aus eigenen Einnahmen gedeckt werden. Was sie an Einnahmen zu erwarten hatten, war bei der vollständig veränderten Lage nach der Inflation sehr ungewiß. Das Ziel jeder dieser Finanzverwaltungen war aber, auf jeden Fall ohne Kreditinanspruchnahme ihren Bedarf zu decken. Wenn sie dabei ihr Ziel überschritten, Überschußwirtschaft das Ergebnis ihrer Tätigkeit wurde, so ist das — wie auch Schroeder auf den Verhandlungen des VI. Allgemeinen Bankiertages zu Berlin vom 14. bis 16. September 1925 betonte¹ — entschuldbar².

Daß es bei der Separierung der Fonds — wie eben nachgewiesen, also eine Folge der Sanierungsmaßnahmen nach der Inflation — noch zu einer dezentralisierten bankmäßigen Verwaltung kommen sollte, dafür sind noch andere Gründe, allerdings auch Inflationserscheinungen, anzuführen, denen nunmehr nachgegangen werden soll.

2. Ursachen, die zur dezentralisierten bankmäßigen Verwaltung führten.

Eine Ursache für die dezentralisierte bankmäßige Geldverwaltung ist in folgendem Umstande zu suchen: in anormalen Zeiten wurden zur

¹ Verhandlungen des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin vom 14. bis 16. September 1925, S. 70.

² S. auch Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 166 vom 10. April 1926.

Erfüllung besonderer Zwecke öffentliche Banken ins Leben gerufen, die dann, als sie beim Übergang in geregelte Verhältnisse überflüssig wurden, sich trotzdem nicht auflösten. Für diese Banken hieß es nach der Stabilisierung, ihre Geschäftstätigkeit umzustellen. Nichts war besser dafür geeignet als Übernahme eines Teils der öffentlichen Geldverwaltung. Mehrere Beispiele werden diese Tatsachen sofort verständlicher machen:

1. Die Reichskreditgesellschaft hat folgende Phasen der Entwicklung durchgemacht.

a) Ursprünglich wurde ein Büro des Reichsschatzamtes zur Zentralstelle für die Finanzierungsaufgaben der Kriegsindustrie ausgebaut.

b) Diese Stelle ist nach dem Kriege in eine G. m. b. H. umgewandelt worden, tatsächlich aber Finanzinstitut der Reichsbetriebe geblieben. Die Reichsbetriebe konnten damals nicht abgebaut werden:

1. Es fehlt an Verkaufsmöglichkeiten.

2. Eine Stilllegung hätte zu einem politisch gefährlichen Abbau von Arbeitern geführt.

c) In der Inflationszeit übernahm sie einen Teil des Arbeitsgebietes der damals überlasteten Privatbanken.

d) Seit der Stabilisierung, seitdem der Umfang und die Intensität der Tätigkeit der privaten Bankbetriebe erheblich nachgelassen hatte und deshalb der Inflationsaufgabenkreis der Reichskreditgesellschaft zum Teil wegfiel, war ihr der Zufluß und die Bewirtschaftung öffentlicher Gelder willkommen. Den Aussagen vor dem Enqueteausschuß ist zu entnehmen, daß im Herbst 1926 ungefähr 25—30 % der Kreditoren öffentliche Gelder waren, wobei zu berücksichtigen ist, daß zu diesen Geldern nicht die der Viag zu zählen sind¹⁻³.

2. Ein treffenderes Beispiel für die hier dargelegten Umstände bietet die Deutsche Golddiskontbank. Zunächst war sie bestimmt, der „damals angeblich devisenarmen Wirtschaft Goldkredite, namentlich für das ausländische Geschäft, zu vermitteln“⁴. Diese Vermittlungstätigkeit der Deutschen Golddiskontbank wurde überflüssig, als die deutschen Privatbanken sich selbst in ungeahnt großem Umfange Auslandskredite besorgen konnten. Trotzdem wurde dieses Institut nicht liquidiert, sondern es wurden andere Betätigungsfelder gesucht. Be-

¹ Einzelheiten über die Geschäftsgebarung der Reichskreditanstalt sind aus den Erörterungen vor dem Enqueteausschuß zu erfahren (Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926).

² Reparationsbericht vom 30. November 1925, S. 65.

³ Die Gesamtkreditoren der Reichskreditgesellschaft betrugen im November 1926 etwa 500 Mill. R.M. (Enqueteausschußsitzung vom 10. November 1926).

⁴ S. Dr. Felix Pinner: Ein persönlicher Erfolg — aber eine Stilvermischung. Berliner Tageblatt Nr. 133 vom 19. März 1927.

kannt sind die landwirtschaftlichen Kreditaktionen und schließlich die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder¹.

3. Als drittes Beispiel sei nur kurz auf die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hingewiesen, die geschaffen wurde, als man daran ging, die Deutsche Rentenbank zu liquidieren. Es kann hier nicht auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bank eingegangen werden; wir verweisen auf die interessanten Ausführungen bei F. Beckmann, Kreditpolitik und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft seit der Stabilisierung².

Die Erscheinung der Nichtauflösung überflüssig gewordener Organisationen aus anormalen Wirtschaftszeiten ist, worauf Wiedenfeld³ hinweist, auf hauptsächlich politische Faktoren zurückzuführen.

„Bei Angestellten, die in den Kriegsorganisationen beschäftigt waren“, wie Wiedenfeld sagt, „regte sich mit besonderer Wucht die Sorge, wie sie im privaten Wirtschaftsleben nunmehr unterkommen sollten, und sie machten bei allen Parteien ihren Wählereinfluß, bei Staatsbehörden aber den Gedanken der öffentlichen Ordnung mit solcher Kraft geltend, daß lange Zeit an die Rückentwicklung zur friedensmäßigen Betonung der Privatwirtschaft nicht gedacht werden konnte. Das Bestreben der sozialdemokratischen Parteien andererseits, die neugewonnene politische Stellung zur Durchsetzung oder wenigstens Förderung ihrer sozialistischen Zukunftserwartungen auszunutzen, kam jenem Wunsche der Angestellten weit entgegen.“

Ferner legten auch Unternehmer und andere Wirtschaftskreise auf den Fortbestand der nun einmal ins Leben gerufenen Organisationen Wert, waren sie doch ein willkommenes Mittel zur Durchführung ihrer speziellen Ziele. Gedacht ist hier z. B. an die Deutsche Golddiskontbank und ihre Bedeutung für die Reichsbank.

Wie gezeigt worden ist, stellten sich eine Anzahl Hemmnisse, die teilweise recht erheblich waren, einem Abbau entgegen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu dieser Aufblähung des öffentlichen Bankwesens Stellung zu nehmen; hier genügt es, zu zeigen, daß das Bestehenbleiben der Vielheit öffentlicher Bankinstitute jene dezentralisierte bankmäßige öffentliche Geldverwaltung stark begünstigte, einer Zentralisierung immerhin hemmend im Wege stand.

C. Wirkungen und Kritik.

Bei der Darstellung der Wirkungen des heutigen Systems der öffentlichen Geldverwaltungen lassen sich diese trennen in solche, die den Finanzwirtschaftler (hiermals Betriebswirt) vorwiegend interessieren,

¹ Hier nur kurz angedeutet. Eingehendere Behandlung folgt später (s. S. 98 ff).

² Berlin 1926, S. 67 ff.

³ „Die Wirtschaft der öffentlichen Hand“ im Grundriß für Betriebswirtschaftslehre Bd. 2, S. 145. Leipzig 1927.

und in solche, die für den Volkswirt in erster Linie von Bedeutung sind. Wenn wir diese Einteilung durchzuführen versuchen, so sind wir uns allerdings bewußt, daß hierbei eine Grenzlinie nicht immer scharf zu ziehen ist.

1. Finanzwirtschaftliche Wirkungen.

Es läßt sich eine Anzahl Argumente anführen, die nachweisen, daß die heutige Geldverwaltung in Deutschland keineswegs die erwünschte Rationalität, eine wirtschaftlich vernunftgemäße Gestaltung erreicht hat.

Eine große Anzahl von Kritiken wendet sich gegen die Kostspieligkeit der Geldverwaltung:

1. Man ist der Ansicht, daß viele Einzelkassen zusammengelegt werden könnten. Dadurch würde ein Aufwand:

- a) an Kosten für Betriebsmittelfonds,
- b) an Geldverwaltungsarbeit

gespart werden.

2. Das deutsche Geldverwaltungssystem öffentlicher Stellen, das ja, wie nachgewiesen wurde, in seiner Entwicklung in der Nachkriegszeit die Tendenz zur Separierung der Fonds erkennen ließ, hat auch die Schwächen solcher Kassensysteme. Also ist es vor allem notwendig, die Betriebs- und Sicherheitsfonds bei den einzelnen Kassenverbänden höher zu halten als in einem zentralisierten System. Der dadurch entstehende Mehraufwand an Kosten kann entweder bei Einrichtung der Fonds in Erscheinung treten oder wird auf eine Mehrzahl von Jahren verteilt. Der Teil des Betriebsfonds der Kassen, der in Noten gehalten werden muß, erfordert allerdings einen laufenden Aufwand, nämlich den für die Zinsen der Golddecke, welche die Reichsbank für diese Kassennoten zu halten gezwungen ist.

Der erhöhte Kostenaufwand folgt also einmal aus der Notwendigkeit, bei dem heutigen System der Separierung der Fonds hohe Reserven zu halten, andererseits aus der Übersetzung im öffentlichen Kassenwesen.

Ferner ergeben sich höhere Kosten dadurch, daß in dem heutigen System die eine öffentliche Stelle gezwungen ist, bei Kapitalbedarf zu hohen Zinssätzen Kredite bei Banken aufzunehmen, während andere Stellen brachliegende Kassenbestände zu geringen Sätzen bei Banken festzulegen haben. Ein Ausgleich zwischen Zahlungsbedarf und Guthaben der verschiedenen öffentlichen Stellen wird versucht. Wir erinnern z. B. an die Kreditgewährung der Post ans Reich. Ein vollkommener Ausgleich wird jedoch erst bei völliger Zentralisierung der Fonds erreicht werden können¹.

¹ Es ist interessant, daß in der Privatwirtschaft diese Fragen auch eine Rolle spielen. So will die neuartige Trustfinanzierung, also auch eine Art Zentralisierung der Fonds, gerade dem obengenannten Übelstande aus dem Wege gehen, daß die

Schließlich muß auf einen Vorteil bei zentralisierter Geldverwaltung hingewiesen werden, der darin bestehen würde, daß bei diesem System nicht mehr eine Vielheit von Instanzen auf den Geld- und Kapitalmärkten erscheinen würde, wie es heute der Fall ist, um über die Kreditaufnahme, über die Höhe, Bedingung und Kosten der Kredite zu verhandeln. Das würde dann von einer Stelle aus geschehen. Dadurch würde wesentliche Ersparnis an Arbeitsleistung erreicht, also Kostenersparnis. Gleichzeitig würden die Umsätze auf den Geld- und Kapitalmärkten, was ihre Zahl anbetrifft, verringert und die Übersichtlichkeit des Marktes erleichtert werden.

Im vorigen Abschnitt wurde von der Bedeutung geringer Betriebs- und Sicherheitsfonds für die Kostengestaltung der öffentlichen Geldverwaltung gesprochen.

Geringe Betriebs- und Sicherheitsfonds haben ferner noch die erzieherische Wirkung auf die verantwortlichen öffentlichen Stellen, sparsam zu wirtschaften¹. Reichliche Reserven aber führen leicht zu Unwirtschaftlichkeit. Das System der heutigen Geldverwaltung mit seinen vielen Betriebs- und Sicherheitsfonds birgt diese Gefahr in sich².

Eine übernormale Reservebildung kann auch zum Zweck der Selbstfinanzierung durchgeführt werden. Das soll heißen: um die inländischen und ausländischen Kapitalmärkte nicht zur Deckung eines Aufwandes, der normalerweise durch Schuldaufnahme gedeckt wird, in Anspruch zu nehmen, erhöht man die Reserven, die dann für diese Zwecke verwandt werden, eine Politik, wie sie in letzter Zeit von der Reichsbahn betrieben und in der Öffentlichkeit stark angegriffen wurde³. Die forcierte Reservebildung muß notwendigerweise zu Tarifierhöhungen führen; denn die Reserven müssen schließlich aufgebracht werden. Diese Politik bedeutet — man könnte sagen — ein Zwangssparen. Dank dem Monopolcharakter der Eisenbahn werden die erhöhten

einen Unternehmungen ihren Kapitalbedarf teuer eindecken müssen, während bei anderen Unternehmungen brachliegende Kassenbestände geringe Erträge erbringen. (S. hierzu Prion, in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Vorlesungen, gehalten während des Herbstlehrganges 1927 der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, herausgegeben von Bernhard Harms, 2. Bd. Berlin 1928, S. 342.)

¹ S. Der Deutsche Ökonomist 1927, S. 515.

² Solmssen, Georg: Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft. Berlin-Leipzig 1926, S. 10: „Die öffentliche Verwaltung, welche mehr Geld hat, als sie unbedingt braucht, verfällt unbedingt der Sucht, dieses Geld auszugeben. Außerdem ist es ein gefährliches Spiel, der Entente solche guten Finanzen zu zeigen.“

³ Man muß bei gerechter Beurteilung dieser Politik allerdings berücksichtigen, daß die gesetzlichen Abschreibungsvorschriften, die Erschwerung der Anleiheaufnahme und letzten Endes die geringe Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes die Reichsbahn auf den Weg der Eigenfinanzierung zwingt.

Tarifforderungen, wenn auch nicht ganz, so doch zum größten Teil eingebracht werden.

Will man über solche Maßnahmen urteilen, so wird man zu untersuchen haben, ob für den Konjunkturablauf ein derartiges Zwangsparen günstig oder ungünstig wirken muß. Jedenfalls haben wir es mit einer bisher als anormal betrachteten Finanzierungstechnik zu tun, deren Folgen weit gefährlicher sein können, als die Unabhängigkeit von den kreditgebenden Stellen Vorteile verspricht. Es sind betriebswirtschaftliche Vorgänge, die keineswegs nur vom Standpunkt der einzelnen Wirtschaft aus betrachtet werden dürfen, wo es unbedingt notwendig wird, die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung mit Nachdruck zu betonen.

Bereits hier ist ein Beispiel für das starke Verflochtensein öffentlicher Geldverwaltung mit den gesamten volkswirtschaftlichen Vorgängen.

In dem nächsten Abschnitt wird auf diese volkswirtschaftlichen Wirkungen näher eingegangen werden.

2. Volkswirtschaftliche Wirkungen.

a) Öffentliche Geldverwaltung und Währungspolitik. Währungs- und Kreditwesen sowie Konjunkturablauf wird durch die öffentliche Geldverwaltung, wie sie heute in Deutschland gehandhabt wird, erheblich beeinflußt.

Die Mängel des heutigen Geldverwaltungssystems im Hinblick auf die Währungsgestaltung sind vom Reichsbankpräsidenten Schacht in seinem Gutachten vor der Enquetekommission¹ eingehend erörtert worden. Er erblickt in der heutigen Durchführung der staatlichen Geldverwaltung eine Erschwerung der Währungspolitik. Dadurch, daß die Mittel der öffentlichen Kassen hauptsächlich zu Kreditbanken fließen, werden diese unabhängiger von der Reichsbank. Wie ist das möglich? Die Kreditbanken sind in ihrer Kreditpolitik an die Kreditwilligkeit der Reichsbank gebunden; denn bei jeder Kreditexpansion der Privatbanken muß berücksichtigt werden, daß ein Teil der gewährten Kredite in Reichsbankgeld ausgezahlt werden muß². Um ihre Liquidität zu wahren, müssen die Kreditbanken darauf bedacht sein, sich dieses Reichsbankgeld zu verschaffen. Die Reichsbank erblickt in diesem Umstände ein geeignetes Mittel auf die Kreditfähigkeit, auf die Kaufkraftschöpfung der Kreditbanken regulierend einzuwirken.

Ihre „Herrschaft über den Geldmarkt“ wird aber beschränkt, wenn sich die Kreditbanken auf andere Weise das nötige Reichsbankgeld ver-

¹ Sitzung vom 21. Oktober 1926, 10. November 1926 und 24. November 1926.

² Schumpeter: Die goldene Bremse an der Kreditmaschine in „Kreditwirtschaft.“ Kölner Vorträge, Bd. 1, S. 102. Leipzig 1927.

schaffen können. Und das geschieht, wenn das Geld der öffentlichen Fonds bei Kreditbanken angelegt wird¹.

So wird die wesentlichste Aufgabe der Zentralnotenbank, die Geldmengenregulierung, erheblich erschwert².

In dieser Ansicht wird Schacht von den Reparationsbehörden wiederholt mit Nachdruck unterstützt³. So heißt es im Bericht des Reparationsagenten vom 10. Juni 1927⁴: „Zeitweilig hat das Angebot dieser Gelder, die immer dort auftraten, wo die besten Zinsen zu erlangen waren, genügt, um die Politik der Reichsbank zu untergraben und in großem Maße den Bankdiskont unwirksam zu machen.“

„Zu anderen Zeitpunkten hat das schnelle Zurückziehen dieser Kapitalien aus dem Markt entgegengesetzt gewirkt und bereits bestehende Schwierigkeiten noch vergrößert.“ Wir haben auf diese letztgenannten Erscheinungen bei den konjunkturpolitischen Besprechungen noch zurückzukommen.

So störend die öffentlichen Gelder für das Währungswesen sein können, so willkommen sind sie „als sogenannte kleine Mittel der Währungspolitik“. Es gibt Zeiten, in denen die einfache Diskontpolitik der Reichsbank nicht ausreicht oder sogar nicht das geeignete Mittel ist, einen Einfluß auf die Notenmenge auszuüben, also die erwünschte Währungspolitik durchzusetzen.

So wird z. B. heute allgemein anerkannt, daß die Reichsbank im April 1924 an Stelle der Diskontsatzpolitik mit Recht die Kreditkontingentierungspolitik setzte⁵.

Die Kreditrestriktion erfordert aber, daß von der Reichsbank Maßnahmen getroffen werden, den besonders bedrängten Wirtschaftskreisen, wie z. B. der Landwirtschaft, dem Handwerk, Kredite zuzuführen. Ein geeignetes Mittel hierfür scheint der Reichsbank dann gegeben zu sein, wenn sie die Verteilung der öffentlichen Gelder in die Hand bekommt. So hat die Reichsbank auch immer wieder versucht, die Zentralisierung der Geldpolitik der öffentlichen Institute durchzu-

¹ Nach Berechnungen von Schacht befanden sich im November 1926 in den Händen des Reichs, der Post, der Eisenbahn und des Preußischen Finanzministeriums zusammen 2,5 Milliarden öffentliche Gelder, von denen nur 420 Millionen bei der Reichsbank angelegt waren.

² S. hierzu F. Dreise: Fragen der Währungspolitik im Bank-Archiv 27. Jahrg., S. 3. Auf die Wirkung, die die öffentlichen Gelder tatsächlich auf den deutschen Geldmarkt gehabt haben, ist wiederholt in den Berichten des Kommissars bei der Reichsbank hingewiesen worden (Reparationsbericht vom 30. November 1925, S. 142/43, ebenso im Verwaltungsbericht der Reichsbank 1926, S. 9).

³ S. Bericht des Kommissars bei der Reichsbank vom 30. Oktober 1924 bis 31. August 1925, S. 143, ebenso Bericht des Generalagenten vom 30. November 1926, S. 68.

⁴ S. 81.

⁵ S. hierzu Prion: In Strukturwandlungen, a. a. O. S. 333.

führen, um so die Wirkungen der Restriktion zu mildern und die produktiven Gewerbe zu unterstützen^{1, 2}.

b) Öffentliche Geldverwaltung und Kreditwesen. Wie wiederholt betont, sieht man die öffentliche Geldwirtschaft hemmend und fördernd in den Ablauf der Gesamtwirtschaft eingreifen. Es wird durch das Instrument der Zwangsentnahmen den Einzelwirtschaften Kaufkraft³ genommen, die, abgesehen von besonderen Verwendungsarten⁴, zur Finanzierung der Staatsaufgaben und zur Bestandsbildung verwendet wird. Die Bestände werden nutzbar gemacht, d. h. die dem Staate übertragene Kaufkraft wird den Einzelwirtschaften rücküberwiesen. Dieser letzte Vorgang der Kaufkraftverschiebung soll nunmehr näher beleuchtet werden. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob die Ware, die auf den Geld- und Kapitalmärkten (Markt für Leihkapitalien)⁵ gehandelt wird, durch diese hier gezeichneten Vorgänge nicht in ihrer Qualität einer Änderung unterliegt.

Wäre die Kaufkraft von den Einzelwirtschaften nicht auf die öffentliche Wirtschaft übertragen worden, so hätten die Einzelwirtschaften (Konsum- und Produktionswirtschaften) die Kaufkraft verwendet zur Anschaffung von:

1. Konsumgütern,
2. Kapitalgütern,

¹ Bosch, Werner: Die Kreditrestriktionspolitik der Deutschen Reichsbank 1924—1926, S. 53. Stuttgart 1927. S. auch Frankfurter Zeitung vom 28. Februar 1925, 2. M.-Ausg. und Frankfurter Zeitung vom 6. Oktober 1925, 2. M.-Ausg.

² Hahn, L. Albert: Aufgaben und Grenzen der Währungspolitik, eine Kritik der deutschen Währungspolitik seit der Stabilisierung, Kieler Vorträge Nr. 27, S. 33, Jena 1928, sagt allerdings hierzu: Überschätzt wird die Bedeutung der Ausleihungen der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank statt durch die einzelnen in Betracht kommenden öffentlichen Stellen. Die währungs- und konjunkturpolitische Situation wird wesentlich nur durch Vermehrung oder Verminderung des Geldumlaufs beeinflußt. Die Gesamtgeldmenge wird aber nicht dadurch verändert, daß die Gelder durch die Stelle A statt durch die Stelle B ausgeliehen werden.

³ Anteilscheine am volkswirtschaftlichen Güterstrom.

⁴ Eine vollständige Zusammenstellung der Kaufkraftverwendung s. Ritschl: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung S. 115. Bonn und Leipzig 1925:

1. im Inlande
 - a) zur Deckung des Sach- und Personalbedarfs der Gesamtwirtschaft,
 - b) zur Tilgung von Staatsschulden,
 - c) zur Anlage von Erzeugungsmitteln und Ertragsgütern oder allgemein zur Kapitalanlage;
2. im Auslande
 - a) zum Ankauf von Mitteln für den Sach- und Personalbedarf der Gesamtheit
 - b) zur Tilgung auswärts eingegangener Schulden,
 - c) zur Zahlung von Tributen;
3. zum Thesaurieren.

⁵ S. Prion: Zur Lehre vom Kredit. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1924, S. 59.

3. zur langfristigen Kreditgewährung,
 4. je nach Kapitalmarkt- und Konjunkturlage auch als sogenannte schwebende Kapitalien¹.

Wie verändert sich nun die Kreditlage, wenn die Kaufkraft zwangsmäßig zu öffentlichen Stellen fließt? Diese werden sie verwenden:

1. Zur Finanzierung von Staatsausgaben. Bei Überschuwirtschaft besteht die Gefahr, daß die Kapitalien, die der Finanzierung volkswirtschaftlich notwendiger Produktionsbetriebe vorenthalten werden, zu zweifelhafter oder jedenfalls im Augenblick nicht notwendigen Verwendung kommen. Die volkswirtschaftliche Kapitalbildung muß in diesem Falle leiden.

2. Zur Bestandsbildung.

a) Die fluktuierenden Bestände: Diese haben jedoch nicht die Natur der schwebenden Kapitalien der Privatwirtschaft, sie können nicht als Basis einer erfolversprechenden Spekulation angesehen werden. Sie harren einer Verwendung für den Staatskonsum. Auch in diesem Falle haben wir eine Schwächung des Kapitalmarktes.

b) Bildung von Betriebsfonds: Hier liegt die Schwächung des langfristigen Leihkapitalangebots klar zutage. Die dem Kapitalmarkt eigentlich zustehenden Mittel werden zur Durchführung des Zahlungsverkehrs verwandt. Diese Verwendung wurde erst notwendig durch die neue eigenartige Organisation der Geldverwaltung bei Separierung der Fonds. Es kann eingewendet werden: Güter und Arbeitskräfte sind doch vorhanden; sie brauchen nur den Produktionsstätten zugeführt zu werden. Aber diese Aufgabe hat gerade der Kredit. Unternehmern muß langfristiger Kredit zugeführt werden, damit sie auf den Produktionsmittelmärkten kaufkräftig auftreten, um ihre rentablen Unternehmungen finanzieren zu können. Es fehlt aber an Leihkapital, das den Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden könnte; denn — wie wir oben sahen — dienen diese Beträge zur Erfüllung von Geld- und nicht von Kapitalfunktionen.

c) Die Sicherheitsbestände: Bisher wurde die kapitalmarktschwächende Wirkung öffentlicher Gelder festgestellt; das Gegenteil ist aber zu erwarten, wenn öffentliche Gelder angesammelt werden, um die Funktion von Sicherheitsbeständen zu übernehmen. Hier führt die

¹ S. Gerhart v. Schulze-Gaevernitz: Die deutsche Kreditbank. Grundriß der Sozialökonomik. Abtlg. 5, Teil 2, S. 42. Tübingen 1915.

Letztere Kapitalverwendung führt jedoch zur langfristigen Anlage. Die Börsenspekulation hat die Aufgabe, diese noch nicht reife Effektnachfrage zu antizipieren.

Wir sehen hier ab von Verwendung zu Schenkungen; auch dürfen wir absehen von der Verwendung als Kassenreserven. Hier kommt es hauptsächlich auf die langfristige Kapitalanlage an.

Reservebildung zu erzwungenem Sparen der privaten Einzelwirtschaften; diese werden gezwungen, sich des Konsums zu enthalten, dadurch, daß ihnen die Kaufkraft zwangsweise genommen wird, und zwar von öffentlichen Stellen, die selbst zur Zeit die Kaufkraft noch nicht ausüben wollen und demnach in der Lage sind, sie dem langfristigen Leihkapitalmarkt zuzuführen. Öffentliche Gelder haben also hier die Wirkung, das Angebot auf dem Kapitalmarkt zu erhöhen.

Öffentliche Stellen übernehmen damit gleichzeitig die Funktion des Kreditverteilens. Welche Bedeutung das für die Volkswirtschaft hat, soll nunmehr untersucht werden.

Die Bestände öffentlicher Stellen werden verwertet entweder zur Kreditgewährung, die sie selbst besorgen, oder zur Kapitalanlage. Die erste Verwertungsmöglichkeit ist scharf und wohl auch mit Recht kritisiert worden¹. In diesem Falle übernehmen die öffentlichen Stellen selbständig die Kreditverteilung an die letzten Kreditkonsumenten.

Nun gibt es in der heutigen arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft Einrichtungen, nämlich die Banken, die die Funktion des Kreditverteilens zu ihrer Hauptaufgabe zählen. Es erfordert Erfahrung, kostspielige Einrichtungen (nämlich den Bankbetrieb), um diese Aufgaben erfüllen zu können.

Soll die Gesamtwirtschaft rationell gestaltet sein, so sind diese Funktionen den hierfür geschaffenen Einrichtungen zu überlassen, oder die Kreditverteilung wird verteuert und wohl meist auch für die Gesamtwirtschaft unzweckmäßig durchgeführt. Wir erinnern an die volkswirtschaftlich schädlichen Wirkungen der Postkredite an Barmat. Die Folgen waren:

1. Volkswirtschaftlich notwendige Kredite wurden unbefriedigt gelassen.

2. Der Gesamtkreditbedarf wurde erhöht; denn die Barmatkredite wurden zum Ankauf neuer Unternehmungen verwendet, die erst flott gemacht werden mußten, was neuen Kreditbedarf erzeugte².

Wenn auch die freie kapitalistische Kreditverteilungspolitik der Banken Mängel haben wird, so sorgt doch im allgemeinen die Preisgestaltung dafür, daß die Kredite den rentabelsten Unternehmungen zufließen. Im übrigen haben die öffentlichen Banken die Aufgabe, den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechend, verbessernd auf diese kapitalistische Kreditverteilung einzuwirken.

¹ Einige Kritiken zum Kreditdilettantismus öffentlicher Stellen s. Prion: Auszug aus einem Vortrag, s. Kölnische Volkszeitung vom 30. Mai 1925, Nr. 398; außerdem Münchener Neueste Nachrichten vom 12. April 1925, Nr. 101.

² Bernhard, Georg: Die Anlage der öffentlichen Gelder. In Magazin der Wirtschaft 1925, S. 169.

Allerdings zu Zeiten, wo der Zins nicht mehr die Macht hat, die Kreditverteilung so zu regulieren, daß tatsächlich Bedarf und Deckung von Leihkapitalien in Einklang gebracht werden, also z. B. in der Stabilisierungsepoche, da ist es notwendig, daß eine die gesamten Kreditverhältnisse übersehende, die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen wahrende Stelle regulierend eingreift. In solchen Fällen ist auch für die Kreditverteilung die dezentralistisch bankmäßige Verwaltung öffentlicher Gelder gefährlich.

Die Ausführungen über die Bedeutung der öffentlichen Gelder für das Kreditwesen dürfen nicht abgeschlossen werden, ohne daß auf eine Tatsache hingewiesen wird, die bei dem Problem der Kreditkosten immer wieder eine Rolle gespielt hat. Man führt die hohen Kreditkosten der Jetztzeit teils auf einen Umstand zurück, der in dem System der Zentralisierung der öffentlichen Gelder zu suchen ist. Staatssekretär Bergmann¹ kennzeichnet die Dinge in folgenden Ausführungen: „Eine Erklärung für die Verteuerung des Kredits bei den kleinen Geldnehmern und auf dem Lande scheint in der Tatsache zu liegen, daß im Gegensatz zu den Verhältnissen vor dem Kriege, wo das Kapitalangebot aus dem Lande selbst stammte, in der Zeit nach dem Zusammenbruch die Versorgung mit Geld von oben und im großen geschah, sei es durch das Ausland, sei es durch Versorgung des Landes durch öffentliche Kassen. Bei diesem Prozeß wird das Geld mit scharfen Sicherheitsbestimmungen über mehrere Zwischenstationen geleitet, so daß es sich durch Verwaltungskosten der verschiedenen Zwischeninstanzen immer mehr verteuert, bis es bei dem letzten Abnehmer angelangt ist.“

Dieser Nachteil wird in einer Fondsverwaltung, nämlich bei der Eisenbahn, dadurch überwunden, daß durch die Geldverwaltung durch die D.V.K.B. es ermöglicht wird, abgesehen von einer sofortigen verzinslichen Anlage, die Einnahmen der Reichsbahn in den Bezirken oder in den Ländern, in denen sie aufgekommen sind, sofort wieder in die Wirtschaft zurückfließen zu lassen. Dasselbe gilt auch für die zentralisierte Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank, wovon später noch eingehender die Rede sein wird.

Faßt man kurz zusammen, welche Bedeutung das heutige System der öffentlichen Geldverwaltung für das deutsche Kreditwesen hat, so hat man folgende Wirkungen festzustellen:

1. Das Kapitalmarktangebot wird geschwächt durch hohe Betriebsfondsbildung, durch starke Bildung fluktuierender Bestände.

Das Kapitalmarktangebot wird erhöht durch erhebliche Bildung von Sicherheitsreserven.

¹ Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstags 1927, H. 3, S. 12; s. ferner Robert Deumer: Die Verstaatlichung des Kredits, S. 89. München und Leipzig 1926.

2. Die Kreditverteilung durch öffentliche Stellen unmittelbar ist unzweckmäßig. Im allgemeinen ist man auch heute bereits wieder zur Kapitalanlage übergegangen.

3. Die zentrale Kreditverteilungspolitik öffentlicher Stellen kann möglicherweise, aber braucht es nicht, durch das Durchlaufen vieler Instanzen den Kredit verteuern¹.

c) **Öffentliche Geldverwaltung und Konjunkturverlauf.** Wenn immer eine Untersuchung des Konjunkturproblems zur Erörterung steht, wird man nicht die Beziehung zwischen Kredit und Konjunkturen unerörtert lassen dürfen. Es ist keineswegs beabsichtigt, auf die diesbezüglichen Lehrmeinungen einzugehen, sondern es ist lediglich daran gedacht, von der Bedeutung der öffentlichen Gelder für das Auf und Ab der wirtschaftlichen Entwicklung zu sprechen.

Im ersten Teil der Arbeit sind die Kassenbestände geteilt worden in:

Betriebsfonds,
Sicherheitsbestände,
fluktuierende Bestände und
Überschüsse.

Der Einteilungszweck war in der Trennung der Bestände nach ihren Entstehungsursachen zu suchen. Betriebs- und Sicherheitsfonds entstehen, weil Liquiditätsreserven notwendig sind, fluktuierende Bestände und Überschüsse ergeben sich notwendigerweise als Folge des Konjunkturablaufs. Die Entstehungsursache bedingt auch die kurz- oder langfristige Verwendung der Kassenbestände.

Zunächst soll von der konjunkturpolitischen Bedeutung derjenigen Bestände öffentlicher Wirtschaften, die ihrem Zweck und ihrer Entstehung nach längere Zeit nicht gebraucht werden, abgesehen werden, sondern es soll versucht werden, die Anlage derjenigen Gruppe öffentlicher Gelder in ihrer konjunkturpolitischen Bedeutung zu beurteilen, die nur ganz kurzfristig zur Verfügung stehen.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Gelder, die im Laufe des Monats bei den öffentlichen Kassen eingehen; dann in den Kreditverkehr kommen, um schließlich am Monatsende wieder abgezogen zu werden. Hier kann man von „einer in den Verhältnissen an sich nicht gerechtfertigten Erweiterung des Kreditvolumens“ sprechen¹; denn diese Kreditzuführung führt zur Verflüssigung des Geldmarktes, folglich zu größerer Bereitwilligkeit der Banken, Kredite zu gewähren mit der Gefahr einer inflationistischen Kreditexpansion. Am Monatsende werden die Gelder wieder abgezogen. Die Reichsbank, die ohnehin am Ultimo zur Deckung des am Monatsende starken Bedarfs an Reichsbankgeld wegen der fälligen privaten Zahlungen stark in Anspruch genommen

¹ Über die Reformmaßnahmen s. Teil III D.

wird, muß auch für die auf Grund der vorgetäuschten Flüssigkeit des Geldmarktes im Laufe des Monats gegebenen Kredite eintreten, die nunmehr durch den Abzug der öffentlichen Gelder ihrer reellen Basis entblößt sind, jedenfalls soweit die Kredite sich schließlich in Reichsbankgeldzahlungen auflösen. Dreyse¹ sagt: „Diese nicht gerechtfertigte Erweiterung des Kreditvolumens erfolgt letzten Endes zu Lasten der Notenbank.“

Bei jeder dezentralisierten bankmäßigen Geldverwaltung wird man mit solchen Folgen zu rechnen haben. Es ist durchaus berechtigt vom Standpunkt des Reichsbankpräsidenten, hier mildernd und verbessernd einzugreifen. Es ist wohl seine Aufgabe, gemäß Bankgesetz für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Jedoch handelt es sich hier nicht um verfügbare Kapitalien. Auf die Ausübung der Kaufkraft wird nur auf ganz kurze Zeit verzichtet. Diese Kaufkraft, Bezugsrechte auf das Sozialprodukt, kann sozusagen gar nicht auf andere Wirtschaftssubjekte übertragen werden, weil die eigene Verwendung nach ganz kurzer Zeit beabsichtigt ist. Sind jedoch die öffentlichen Gelder auch auf die kurze Zeit angelegt, so wird das den Kredit erhaltende Wirtschaftssubjekt die Bezugsrechte auf das Sozialprodukt ausüben. Bei Fälligkeit müßten die Bezugsrechte zurückerstattet werden. Das ginge nur, wenn die kreditnehmenden Unternehmungen in der Lage wären, bereits nach so kurzer Frist zurückzuzahlen, oder wenn durch Sparprozeß neue Bezugsrechte an Stelle der alten träten, sonst bleibt nur der Ausweg der Inanspruchnahme der Kaufkraftschöpfung der Reichsbank oder der Privatbanken mit der Gefahr einer Preissteigerung². Somit müssen aber diese Vorgänge notwendigerweise in den Bereich der Notenbankpolitik gezogen werden, deren vornehmste Aufgabe es ist, für die Stabilität der Währung zu sorgen.

Von den öffentlichen Geldern, die für längere Zeit zur Verfügung stehen, interessieren im Hinblick auf ihre konjunkturpolitische Wirkung vorwiegend die Gelder der Sozialversicherung und hier wiederum die der Arbeitslosenversicherung. Die Anlage der Rücklagen (Notstock) geschieht hauptsächlich — wie oben dargelegt — in Staatsanleihen. Das hat folgende konjunkturpolitische Bedeutung³: Die Rücklagen werden im Aufschwung gebildet, dann in festverzinslichen Wertpapieren, hauptsächlich in Staatspapieren, angelegt, um bei Kapitalbedarf der Versicherung in der Stockung veräußert zu werden. Das heißt, daß dadurch

¹ Dreyse, F: Strukturveränderungen des Zahlungsverkehrs im Bank-Archiv 26. Jahrg., Nr. 23, S. 496.

² S. hierzu auch die Ausführungen von Prion, der 1925 auf diese Gefahren hinwies (Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 127 vom 3. Juni 1925). S. auch Johann Plenge: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, S. 169ff. Berlin 1913.

³ S. Spiethoff: Kreditpolitik. In: Die Kredit-Wirtschaft, Kölner Vorträge, Bd. 2, S. 92. Leipzig 1927.

die Wechsellagen verschärft werden; denn die zwangsweise Bildung von Rücklagen zu Zeiten des Aufschwungs erhöht die Kapitalbildung. Diese zusätzliche Kapitalbildung verschärft den Hochschwung. Werden nun die Effekten zu Zeiten der Stockung verkauft, also dann, wenn die Bankreserven wachsen, die Zinssätze fallen, so wird durch das Angebot der Effektenbestände eine Anlagemöglichkeit für die Banken geschaffen. Der Leihzins wird in seinem Fallen gehemmt, dadurch die Stockung verschärft. „Ausgleichspolitik erheischt“, sagt Spiethoff, „daß die Aufschwungsrücklagen zu einer Kapitalentziehung aus der Volkswirtschaft im Aufschwung gestaltet werden und in der Stockung zu einer Einkommenserhöhung zwecks Verbesserung des unmittelbaren Verbrauchs.“ Interessant ist, wie man dieser Forderung heute schon gerecht zu werden versucht. Wie schon bekannt, werden die Effekten nicht veräußert, also das konjunkturpolitisch gefährliche Angebot der Effekten in der Stockung vermieden. Trotzdem ist man in der Lage, die Arbeitslosenversicherungsleistungen in der Stockung durchzuführen, auch ohne die Notstockeffekten zu veräußern, dadurch daß man sich die nötigen Mittel durch Lombardkredite, die man wohl bei der Reichsbank erhält, verschafft. Der offene Geldmarkt bleibt unberührt. Was wir hier sehen, ist ein Stück wirksame Konjunkturpolitik des Zentralnoteninstituts in Verbindung mit öffentlichen Stellen.

Dieses hier kurz skizzierte Beispiel beleuchtet zur Genüge, welche große Bedeutung die öffentlichen Gelder und die Art ihrer Bewirtschaftung für den Konjunkturablauf haben.

D. Wege und Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Geldverwaltung seit der Stabilisierung.

1. Überblick über die hauptsächlichsten Maßnahmen seit der Währungsstabilisierung.

a) Beseitigung und Einschränkung der Mängel bei der zeitlichen und örtlichen Geldverteilung. Zwei Aufgaben waren es, wie wiederholt betont, die die öffentliche Geldverwaltung zu erfüllen hat:

1. die zeitliche und örtliche Geldverteilung;
2. Bestände, die sich bei der Erfüllung der ersten Aufgabe nicht vermeiden lassen, zweckmäßig zu verwenden. Diese Bestände sind so gering wie möglich zu halten. Das verlangt das ökonomische Prinzip¹.

¹ Diese Forderung behält jedenfalls so lange ihre Gültigkeit, wie man nicht noch andere Aufgaben der öffentlichen Geldverwaltung zuerkennt. Denkbar wäre es, daß die Regierung in der Bestandsbildung ein willkommenes Mittel machtpolitischen Bestrebungen erblickt. Diese Betrachtungen gehören jedoch nicht hierher. Die normalen Ziele öffentlicher Geldverwaltungen sind klar umgrenzt. Da heißt es, Bestände nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nachdem sich herausstellte, daß die Steuergesetze zu Überschuwirtschaft führen mußten, wurde die Forderung in allen Wirtschaftskreisen laut, mit dieser Überschuwirtschaft ein Ende zu machen^{1, 2, 3}.

Diesen Forderungen wurde die Reichsregierung auch gerecht dadurch, daß sie dem Reichstag ein Programm der Steuerherabsetzung empfahl, das von diesem angenommen wurde.

Die Durchführung der neuen Politik der Reichsregierung wurde durch eine weitere Maßnahme erleichtert, und zwar durch eine ergänzende Bestimmung des Reichsbankgesetzes. Es mußte zwecks Durchführung der Steuerermäßigungs politik ein Weg geschaffen werden, der die Befriedigung eines vorübergehenden Geldbedarfes der Kassenverwaltung des Reiches bis zum Eingang der Steuern ermöglicht.

Dieser Weg wurde geebnet durch das Deutsche Reichsgesetz vom 8. Juli 1926 zur Änderung des Bankgesetzes, von dem bereits die Rede war. Zwar wurde durch diese Bankgesetznovelle nicht eine unmittelbare Ausdehnung der Kreditgewährung der Reichsbank an das Reich ermöglicht, wohl aber die Schaffung günstigerer Bedingungen für die Unterbringung von Reichsschatzwechseln am Markt⁴. Der Reichsbank wurde die Ermächtigung erteilt, kurzfristige Reichsschatzwechsel dritter Personen zu diskontieren bzw. zu lombardieren, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mill. RM. insgesamt.

So wird erreicht, daß der Markt für Schatzwechsel erweitert und das Reich in die Lage versetzt wird, seine Betriebsmittelfonds durch Schatzwechselerlöse zu ergänzen. Diese Schatzwechsel eignen sich auch vorzüglich für die Anlage öffentlicher Gelder, die von anderen öffentlichen Stellen herkommen. Der Geldausgleich zwischen den separierten Fonds kann hierdurch Erleichterung erfahren. Aber anstatt diese Neuregelung nun anzuwenden und Schatzwechsel damals im Februar 1927 zu begeben, als der Geldmarkt sehr flüssig war, emittierte man die bekannte 500-Millionen-Anleihe und nahm den überspannten Kapitalmarkt in Anspruch. Tatsächlich zog die Reichsanleihe einen außerordentlich großen Betrag an Kapital aus dem langfristigen Markt heraus und versetzte dann das Reich in die Notwendigkeit, einstweilig Anlage

¹ Reinhold, Peter: Deutsche Finanz- und Wirtschaftspolitik, S. 15, Leipzig 1927, schätzt die insgesamt von Reich, Ländern und Gemeinden seit der Stabilisierung 1925 zuviel erhobenen Steuern auf 4—5 Milliarden RM., von denen ein Hauptteil auf die Gemeinden entfällt.

² Stimmen gegen die Überschuwirtschaft: Reparationsbericht vom 15. Juni 1926, S. 30; 30. November 1926, S. 67; Verwaltungsbericht der Reichsbank 1925, S. 7; Entschließung auf den Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen Bankiertages vom 14. bis 16. September 1925, S. 66.

³ S. Herkner: Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925), Kieler Vortrag Nr. 15, S. 7. Jena 1926.

⁴ S. auch S. 25.

für diese Gelder auf dem kurzfristigen Markt zu suchen, indem es so das bereits übermäßige Angebot auf diesem Markt noch verschlimmerte. Diese vorübergehende Anlage auf dem Geldmarkt war notwendig, da ein sofortiger Bedarf für die aus der Anleihe eingehenden Beträge nicht vorhanden war. Diese Emission ist heftig kritisiert worden. Es sei nur auf die Verurteilung der Maßnahmen durch den Reparationsagenten (10. Juni 1927, S. 83) verwiesen.

Im Februar 1928 beginnt das Reichsfinanzministerium, Reichsschatzwechsel zu emittieren. Die gesamte Reichswechselemission stellte sich Anfang August 1928 auf 217,2 Mill. R.M., davon betragen die am offenen Geldmarkt begebenen Reichswechsel 102,05 Mill. R.M., die anderweitig begebenen Reichswechsel 115,15 Mill. R.M. Die Reichsbank wurde nur in ganz geringem Umfange durch Rediskontierung und Lombardierung von am offenen Geldmarkt begebenen Reichswechseln in Anspruch genommen.

Seit Beginn der Reichswechselemission stellte sich die Kreditgewährung der Reichsbank gegen Reichswechsel folgendermaßen:¹

Zeitpunkt	Diskontkredit in 1000 R.M.	Lombardkredit
30. April 1928	1000	—
30. Juni 1928	1000	10
31. Juli 1928	1750	5000
31. August 1928	4500	1

Weitere Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die zeitliche und örtliche Geldverteilung der Einnahmen öffentlicher Stellen rationeller zu gestalten, haben im Teil II unserer Arbeit bereits Erwähnung und Besprechung gefunden. Es sei erinnert an die Bestimmungen des Reichsfinanzministers, die eine beschleunigte Ablieferung an die Reichshauptkasse vorschreiben, ferner an die Vorschriften der Reichskassenordnung über die Kassenbestandsverstärkungen. An dieser Stelle wäre auch auf das Abkommen vom 2. September 1926 zwischen dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen und der Reichsregierung hinzuweisen, das auch eine Liquiditätsverbesserung der Reichshauptkasse zum Ziel hatte. Nach diesem Abkommen überweist der Kommissar für verpfändete Einnahmen die ihm nicht zustehenden Beträge aus den verpfändeten Steuern und Zöllen sofort zurück, sobald eine Quote aufgelaufen ist. Durch diese Maßnahme ist — wie Reinhold im Reichstage berichtet² — die Liquidität der Reichskasse z. B. im September 1926 um 217 Millionen verbessert worden. Die hier noch anzuführenden Maßnahmen bei den verschiedenen anderen öffentlichen Stellen, die dieselben

¹ S. Wirtschaft und Statistik 1928, S. 669.

² 231. Sitzung des Reichstags vom 9. November 1926, Stenogr. Berichte d. Verhandl. d. Reichstages, III. Wahlp. 1924, S. 7972.

Ziele verfolgen, sind eingehend oben im Teil II behandelt worden und sollen deshalb an dieser Stelle nicht wiederholt werden; es genügt, darauf zu verweisen.

b) Beseitigung und Einschränkung der Mängel bei der Anlagepolitik der öffentlichen Stellen. Die zweite Aufgabe der öffentlichen Geldverwaltung ist, die Bestände, die sich bei der Durchführung der ersten Aufgabe, der zeitlichen und örtlichen Geldverteilung, nicht vermeiden lassen, zweckmäßig wieder zu verwenden. Bei Durchführung dieser zweiten Aufgabe erscheint die öffentliche Geldverwaltung als ein wesentlicher Faktor der Geld- und Kreditwirtschaft. Bei Besprechung der Wirkungen der heutigen deutschen Gestaltung der öffentlichen Geldverwaltung wurde der Versuch gemacht, die nachteiligen Folgen, die das heutige Geldverwaltungssystem auf das Währungs- und Kreditwesen hat, klarzulegen. Diese Mängel zu beseitigen oder jedenfalls einzuschränken, war auch das Ziel der Maßnahmen, die seit der Stabilisierung verschiedentlich getroffen worden. Seitdem das Problem der öffentlichen Geldverwaltung durch die Überschußfinanzwirtschaft im Reich akut wurde, ist der Reichsbankpräsident nicht müde geworden, darauf zu drängen, daß die öffentliche Geldverwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Führung der Reichsbank durchgeführt würde¹. Veranlassung zu diesen Schritten war die bereits dargelegte Erschwerung der Notenbankpolitik. Im Frühjahr 1925 berichtet der Reparationsagent², daß sich eine Strömung bemerkbar gemacht habe, die Verwendung der staatlichen und quasistaatlichen Gelder einschließlich derjenigen der Post genauer zu regeln und die Reichsbank besser auf dem laufenden zu halten, und zwar nicht nur über die Verwendung dieser Gelder, sondern auch über die Geschäfte der verschiedenen Banken, denen derartige Gelder zur Verfügung stehen. Über die Neuregelung der Vorschriften für die Verwendung von öffentlichen Geldern im Einvernehmen mit der Reichsbank wurde bereits eingehend in Teil II unserer Arbeit berichtet. Erstes Ziel dieser Neuregelung war, die öffentlichen Stellen zunächst von der Gefährlichkeit der Politik, die darin bestand, die Kredite selbst zu verteilen, wieder auf die früher übliche Anlagepolitik abzulenken. So erließ bereits im März 1925 die Reichspost Bestimmungen über die Verwendung von Einlagegeldern, die — wie der Reparationsagent sie kritisiert³ — weniger geeignet waren, ein gleichmäßiges Verfahren für die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder herbeizuführen, als einen Gewinn und auch die Sicherheit des Kapitals zu gewährleisten.

Zu gleicher Zeit kamen auch Seehandlung und Reichskredit-

¹ S. Verwaltungsbericht der Reichsbank 1924, S. 4.

² Reparationsbericht vom 30. Mai 1925, S. 54.

³ Reparationsbericht vom 30. November 1925, S. 71.

gesellschaft überein, engere Fühlung mit der Reichsbank zu halten.

Am 8. September 1925 erging eine Bekanntmachung des Finanzministers¹, die Bewirtschaftung der Gelder in Einklang mit der geplanten Preissenkungsaktion der Reichsregierung zu bringen. Unter Mitwirkung der Reichsbank ist seinerzeit zwischen denjenigen Stellen, die als Abgeber öffentlicher Gelder in Betracht kamen, eine Abrede dahin getroffen worden, daß bei der Ausleihung an diejenigen Banken, die mit der Weitergabe öffentlicher Gelder betraut sind, der Zinssatz die Höhe von damals $7\frac{1}{2}\%$ (für langfristige Postgelder 8%) nicht übersteigen darf². Die die öffentlichen Gelder bewirtschaftenden Banken haben sich verpflichtet, die Zinsermäßigung ihrem Kundenkreis in vollem Umfange zugute kommen zu lassen und darüber hinaus ihre Zinsmarge auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Von weiteren Vereinbarungen zwischen Reichsbank und öffentlichen Stellen wird im Bericht des Reparationsagenten vom 30. November 1926³ gemeldet. Es findet eine Vereinbarung zwischen Reichsbank und Post Erwähnung, wonach gemäß einem zugrunde gelegten Plane bestimmte Postgelder, die ohne Bedenken langfristig angelegt werden können, in Reichsbahn-, Staats- und anderen langfristigen Schuldverschreibungen angelegt werden.

Aus demselben Bericht erfährt man, daß es der Reichsbank geglückt ist, auch die Anlagepläne gewisser öffentlicher Versicherungsanstalten mit ihrer Politik in Einklang zu bringen. In jenem Bericht wird jedoch noch darüber geklagt, daß der Einfluß auf die Anlagepolitik der Reichsbahn noch sehr gering sei. Im Jahre 1927/28 sind auch diese Verhandlungen mit der Reichsbahn bzw. der D.V.K.B. erfolgreicher fortgeführt worden. Es wird bei der Behandlung der Deutschen Golddiskontbank noch näher darauf eingegangen werden. Über die Fortschritte der Einflußnahme der Reichsbank auf die Anlagepolitik der einzelnen öffentlichen Stellen wird schließlich anlässlich der Erwiderung der Reichsregierung vom 5. November 1927 auf das Memorandum des Generalagenten vom 20. Oktober 1927⁴ berichtet, daß in „Verhandlungen zwischen der Reichsbank und den in Betracht kommenden Stellen eine Einigung über eine gemeinsame Führung der Geldwirtschaft zustande gekommen ist, die wesentliche Gebiete der Anlage öffentlicher

¹ Reparationsbericht vom 30. November 1925, S. 72.

² Darüber bestanden allerdings Meinungsverschiedenheiten, ob eine Verbilligung des Kredits das geeignete Mittel zur Erreichung einer Preissenkungsaktion war. Tatsächlich hat das Mittel nur sehr geringe Erfolge gehabt. S. hierüber Mombert, Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis (Die Handelshochschule Bd. 2, Kap. 1, S. 25. Berlin 1927).

³ Reparationsbericht vom 30. November 1926, S. 69.

⁴ (Reimar Hobbing) S. 49.

Gelder umfaßt. Soweit dies noch nicht der Fall ist, werden die Bemühungen fortgesetzt“. Ferner wird berichtet, „daß die Reichsregierung wie bisher in möglichst kurzen Zwischenräumen mit der Reichsbank zusammentritt, um die Geld- und Kreditpolitik in Einklang mit der Gesamtpolitik nach innen und außen zu halten“. In den oben dargestellten Maßnahmen zeigt sich die Reichsbank vorwiegend als Kontrolleur und tonangebender Führer für die Geldverwaltung der einzelnen öffentlichen Stellen.

Vereinzelt wurde auch schon auf eine direkte Bewirtschaftung der Gelder durch die Reichsbank hingewiesen. Abgesehen davon, daß die öffentlichen Stellen bei der Reichsbank Girobestände als notwendige Folge ihres Anschlusses an den Reichsbanküberweisungsverkehr halten, haben die öffentlichen Stellen bei der Reichsbank zeitweise Wechsel aus ihrem Portefeuille gekauft¹. Diese Maßnahmen, diese Rediskontierungen wurden im Verlaufe des ersten Halbjahres 1926 eingestell², weil mit dem Zusammenschrumpfen des Inlandwechselportefeuilles der Reichsbank infolge der Entwicklung der Zinssätze am Geldmarkt der Teil der Notendeckung, der nach § 28 b des Bankgesetzes in Wechsel und Schecks zu bestehen hat, sich an einigen Terminen bereits der gesetzlichen Grenze näherte.

Ferner wurden öffentliche Gelder durch die Reichsbank dem Privatliskontmarkt zugeführt³. Schließlich ist zu erwähnen, daß die Reichsbank in Kommission für öffentliche Stellen Käufe in landwirtschaftlichen Pfandbriefen vornahm. Nach dem Bericht der Reichsbank für 1926 betragen solche Käufe in diesem Jahre 113,8 Mill. RM.⁴. Hierin ist eine Maßnahme zu sehen, die zur Wiederbelebung des Pfandbriefmarktes beitrug.

Schließlich wären an dieser Stelle noch die Goldliskontbanktransaktionen, die auf eine Anlage öffentlicher Gelder hinzielen, zu nennen, die jedoch wegen ihrer Bedeutung in dem nächstfolgenden Abschnitt gesondert behandelt werden sollen.

c) Die Bewirtschaftung öffentlicher Gelder durch die Deutsche Goldliskontbank. Überblickt man noch einmal die bisher dargestellten Maßnahmen, die einer Verbesserung der öffentlichen Geldverwaltung dienen sollten, so findet man, daß eine gewisse Tendenz vorhanden ist, aus dem unregelmäßigen Zustand der Geldverwaltung der Stabilisierungs-

¹ Reparationsbericht vom 30. November 1925, S. 73; Verwaltungsbericht der Reichsbank 1925, S. 7.

² S. Verwaltungsbericht der Reichsbank 1926, S. 8; s. auch Bericht des Kommissars bei der Reichsbank vom 1. September 1925 bis 31. Mai 1926, S. 79.

³ Verwaltungsbericht der Reichsbank 1925, S. 7, und Die Reichsbank im Jahre 1927 in Berliner Börsen-Zeitung Nr. 126 vom 14. März 1928.

⁴ Verwaltungsbericht der Reichsbank 1926, S. 8; s. ferner Dr. Hans E. Priester: Der Pfandbriefumlauf in Magazin der Wirtschaft 1927, S. 1276.

zeit zu einem straffer organisierten System zu gelangen. Das System der Separierung der Fonds besteht auch noch heute. Aber von dem Staatskassensystem in der Geldverwaltung ging man zu einer, wenn auch dezentralisierten bankmäßigen Verwaltung unter Aufsicht und Leitung einer Zentralstelle über. Eine gewisse Vereinheitlichung ist erreicht. Die einzelnen Ressorts arbeiten zwar mit verschiedenen Banken, aber ihre Anlagepolitik — von Kreditpolitik kann man nicht mehr sprechen — ist im allgemeinen an Vereinbarungen mit einem Zentralinstitut, der Reichsbank, gebunden.

Ungleich wichtiger ist aber die neuere Entwicklung. Man ging einen Schritt weiter. Man näherte sich, ist jedoch noch weit davon entfernt, einem System der zentralisierten bankmäßigen Verwaltung, als die Deutsche Golddiskontbank die Anlagewirtschaft eines Teils der öffentlichen Gelder übernahm.

Im März 1927 enthielten die Wirtschaftszeitungen¹ eine Mitteilung, daß Gelder der Reichsbahn, der Reichspost und andere öffentliche Gelder zur Anlagewirtschaft von nun ab der Golddiskontbank zugewiesen werden sollen. So flossen erhebliche Teile des Anleiheerlöses der Anfang 1927 emittierten 5proz. 500-Millionen-Anleihe des Deutschen Reiches von 1927 zur Deutschen Golddiskontbank².

Außerdem hat die Deutsche Verkehrskreditbank damals insgesamt 207 Millionen bei der Deutschen Golddiskontbank angelegt. Davon 50 Millionen in Solawechseln, die im März 1927 prolongiert und am 14. Juni 1927 fällig wurden³. Nach Fälligkeit ist der Gegenwert der D.V.K.B. gutgeschrieben worden⁴. Im November 1927 ist die Summe der bei dem Institut anzulegenden Gelder der D.V.K.B. wesentlich erhöht worden⁵. Ferner hat auch die Bank für deutsche Industrieobligationen einen Teil ihrer Gelder bei der Golddiskontbank vorübergehend angelegt⁶. Diese Tatsachen lassen erkennen, daß in relativ geringem Ausmaß eine zentralisierte bankmäßige Verwaltung der öffentlichen Gelder schon erreicht ist. Jedoch wird diese Regelung des Problems der Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder durch die Deutsche Golddiskontbank nur als eine teilweise und vorläufige angesehen⁷.

Um die Bedeutung dieser Neuregelung würdigen zu können, ist es notwendig, in Kürze auf den Aufbau des Geschäftsbetriebes sowie auf die Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank einzugehen.

¹ Berliner Tageblatt Nr. 151 vom 30. März 1927; Berliner Tageblatt Nr. 133 vom 19. März 1927; Frankfurter Zeitung Nr. 204 vom 18. März 1927.

² Frankfurter Zeitung Nr. 396 vom 30. Mai 1927; Kölnische Zeitung Nr. 270 vom 11. April 1927.

³ Die Bank 1927, S. 301. ⁴ Die Bank 1927, S. 498. ⁵ Die Bank 1928, S. 35.

⁶ Berliner Tageblatt Nr. 363 vom 8. August 1927.

⁷ Berliner Börsen-Zeitung Nr. 126 vom 14. März 1928; Reparationsbericht vom 10. Juni 1927, S. 86.

Die Deutsche Golddiskontbank wurde gemäß Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924¹ unter Führung der Reichsbank am 7. April 1924² mit privatem Kapital errichtet. Das Grundkapital des Unternehmens beträgt 10 Mill. £. 5 Mill. £ wurden von der Reichsbank übernommen, 5 Mill. £ von einem Bankenconsortium, das 25% des von ihnen übernommenen Kapitals gleich einzahlte. Im Januar 1925³ hat die Reichsbank im Wege des Umtausches gegen Reichsbankanteile auch die letzten 5 Mill. £ Aktien in ihren Besitz gebracht, so daß man berechtigt ist — wie es allgemein geschieht —, wenigstens wirtschaftlich gesehen, die Deutsche Golddiskontbank als eine Abteilung der Reichsbank zu betrachten⁴. Formell ist sie eine juristische Person des Privatrechts. Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Präsident der Reichsbank. Ihre Geschäfte werden von der Reichsbank geführt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankiergeschäften. § 6 des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank verbietet jedoch der Bank jegliche unmittelbare Gewährung von Krediten irgendwelcher Art an die Finanzverwaltungen des Reiches, der Länder und Gemeinden sowie die Bürgschaftsübernahme für diese Stellen.

Ihre erste Geschäftstätigkeit bestand darin, der deutschen Wirtschaft in der devisenarmen Zeit 1924 Auslandskredite zu verschaffen. Seit Ende Oktober 1924 liquidierte die Golddiskontbank ihre Kredite von 14 Mill. £ auf 3,2 Mill. £. Die Vermittlungstätigkeit der Golddiskontbank wurde ziemlich überflüssig, als der große Kreditzufluß aus dem Ausland einsetzte und deutsche Privatbanken und Industrie sich selbst Auslandskredite besorgen konnten.

Trotzdem stellte die Deutsche Golddiskontbank ihre Geschäftstätigkeit nicht ein. Seit Januar 1926 widmete sie sich ganz neuen Aufgaben. Zunächst sah sie diese darin, die Kreditversorgung der Landwirtschaft zu unterstützen. Sie übernahm drei- bis fünfjährige, 7proz. Hypothekenschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, eine Transaktion, die der Landwirtschaft die Möglichkeit gab, ihre kurzfristige Schuld in eine halbstarre zu konvertieren, und sie so instand setzte, den Zeitpunkt abzuwarten, zu dem es ihr wieder möglich werden würde, vorteilhafte langfristige Schulden aufzunehmen.

Um die Mittel für diese Kreditaktion zu erhöhen, emittierte die Golddiskontbank am 3. Dezember 1926⁵ 100 Mill. R.M. Solawechsel. Es

¹ Reichsgesetzblatt 1924 II, S. 71.

² Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 87 vom 11. April 1924.

³ Verwaltungsbericht der Reichsbank 1924, S. 6.

⁴ Reparationsbericht vom 10. Juni 1927, S. 85; ebenso Die Bank usw.

⁵ Berliner Börsen-Zeitung Nr. 565 vom 4. Dezember 1926.

widerspricht im allgemeinen allerdings den Finanzierungsgrundsätzen, kurzfristige Passiven für langfristige Aktiven zu verwenden. Es bestand jedoch die Möglichkeit, bei Fälligkeit der Wechsel sich die nötigen Mittel durch Verkauf von Effekten im Auslande zu verschaffen. Durch diese Transaktion erreichte man gleich zwei Ziele:

1. die damalige Überfülle des Geldmarktes zu mildern;
2. Mittel für landwirtschaftlichen Kredit bereitzustellen.

1927 endlich sieht man die Golddiskontbank ihre Tätigkeit als Verwaltungsstelle öffentlicher Gelder aufnehmen. Ganz erhebliche Beträge öffentlicher Gelder fließen als verzinsliche Depositen der Golddiskontbank zu. Wie werden diese Passiven aktiviert? Die Golddiskontbank legt die Gelder hauptsächlich an:¹

1. in Privatdiskonten;
2. in Wertpapieren.

Letztere sind die obengenannten Hypothekenschuldscheine der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.

Die öffentlichen Gelder, die der Golddiskontbank zugeführt worden sind, mußten dem offenen Geldmarkt entzogen werden. Eine Verknappung des Geldmarktes war die Wirkung. Die Umdispositionen auf dem Geldmarkt sind damals allerdings in so schonender Weise und in einem Ausmaß vorgenommen worden, daß starke Störungen auf dem Geldmarkt vermieden wurden². Jedenfalls bedeutete aber der Abzug der öffentlichen Gelder vom offenen Markt eine Verringerung des Angebots. Sollte die Nachfrage in der üblichen Höhe nicht leiden, so war man gezwungen, sich die Gelder bei der Reichsbank bzw. bei der Golddiskontbank zu verschaffen. Die Banken mußten Wechselmaterial an die Reichsbank bzw. Golddiskontbank geben. Die Reichsbank war in der Lage, ihre Herrschaft auf dem Geldmarkt zu verstärken. Denn übernimmt die Reichsbank die Wechsel und Devisen der Wirtschaft, so erhält sie damit eine Manövriermasse zur Regulierung des Geldmarktes.

Die Reichsbank darf Wechsel nur zum Reichsbanksatz kaufen. Sie kann keine Privatdiskonten erwerben. Gemäß § 24 darf sie keine Wechsel akzeptieren. Sie darf für eigene Rechnung keine Effekten kaufen mit Ausnahme des § 21 Ziff. 4. Die Reichsbank darf keine verzinslichen Depositen annehmen usw.

Diese Geschäfte kann die Reichsbank nun durch ihr Tochterinstitut durchführen. Durch diese indirekte Erweiterung ihres Geschäftskreises hat die Reichsbank einen bedeutend stärkeren Einfluß auf die Kreditverteilung, auf die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals erlangt.

¹ Reparationsbericht vom 7. Juni 1928, S. 160.

² Berliner Tageblatt Nr. 185 vom 20. April 1927; Berliner Tageblatt Nr. 191 vom 23. April 1927.

Es besteht aber in dieser indirekten Geschäftskreiserweiterung der Reichsbank eine Gefahr, auf die Dr. Felix Pinner¹ mit starker Betonung hingewiesen hat. Die Gefahr liegt darin, daß die Notenpolitik der Reichsbank durch die Anlagepolitik der Golddiskontbank zu ihrem Nachteil beeinflußt werden kann. Die wesentlichste Aufgabe der Notenbank ist, die Volkswirtschaft mit Zahlungsmitteln zu versorgen. Diese Aufgabe muß so erfüllt werden, daß die Währung stabil bleibt. Das ist nur möglich, wenn die Reichsbank in der Lage ist, den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs entsprechend, die Zahlungsmittelmenge zu regulieren. Wird nun die Reichsbank außerdem gezwungen, um die Liquidität der Golddiskontbank zu gewährleisten, in gewissen Fällen für sie einzuspringen, so kann jene, ihre vornehmste Aufgabe darunter leiden. Solch ein Fall kann z. B. dann vorliegen, wenn der Golddiskontbank die Mittel fehlen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ihre kurzfristigen Depositen werden gekündigt. Die Aktiven lassen sich nicht realisieren. Die Golddiskontbank wird dann gezwungen, sich die Mittel bei der Reichsbank zu verschaffen, und die Reichsbank wird sie der Golddiskontbank zur Verfügung stellen müssen.

Die Folgen können sein:

1. Kürzung der Kreditmenge, die der Privatwirtschaft zukommt, oder
2. ohne eine solche Kürzung Inflationsgefahr.

Man sieht, das Zentralnoteninstitut kann in Lagen kommen, in denen es seine Notenpolitik nicht mehr allein von währungspolitischen Rücksichten zu leiten vermag.

Diese Bedenken, die im Hinblick auf eine Währungsgefährdung geltend gemacht wurden, sind jedoch nicht die einzigen. Bedenken staatsrechtlicher Natur treten hinzu. Damals, als die neue Geschäftsgebarung der Deutschen Golddiskontbank bekannt wurde, hat man sich gefragt², ob es die öffentlichen Gewalten in Deutschland zulassen sollen, daß in Deutschland neben der in dem Dawesabkommen zugestandenen völligen Autonomie der Währungsbank ein „Stück Wirtschaftsdiktatur“ aufgerichtet wird, das jeder Verantwortung vor dem Parlament entzogen ist.

So kraß, wie hier gezeichnet, liegen die Dinge doch wohl nicht. Die Wirtschaftsdiktatur ist doch erst möglich, wenn öffentliche Stellen ihre Gelder zur Golddiskontbank geben, was immerhin von Abmachungen abhängig ist. Es wurde ferner von Zusammenkünften zwischen Reichs-

¹ Ein persönlicher Erfolg, aber eine Stilvermischung. Berliner Tageblatt Nr. 133 vom 19. März 1927.

² Das Recht der Golddiskontbank: Berliner Tageblatt Nr. 161 vom 5. April 1927. Noch einmal das Recht der Golddiskontbank: Berliner Tageblatt Nr. 187 vom 21. April 1927.

bank und Reichsregierung berichtet, um die Geld- und Kreditpolitik in Einklang mit der Gesamtpolitik nach innen und außen zu halten. Wenigstens wirtschaftlich gesehen, scheinen die oben geäußerten Bedenken verhältnismäßig ungefährlich.

Jede Zentralisierung einer öffentlichen Geldverwaltung muß notwendigerweise die Art der Verteilung der öffentlichen Gelder beeinflussen. Während bei dezentralisierter bankmäßiger Verwaltung Gelder öffentlicher Stellen zu vielen Banken strömen und von da im Rahmen der Kreditpolitik jener Banken weitergegeben wurden, werden sie nun bei Zentralisierung nach einheitlichen Gesichtspunkten von einem Institut weitergeleitet. Diese notwendige Veränderung im Kreditstrom ist auch der Hauptangriffspunkt jeder Kritik an der zentralisierten bankmäßigen Verwaltung geworden. In der Schlußzusammenfassung soll auf die einzelnen Kritiken eingegangen werden. Hier, bei der Besprechung der Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder durch die Golddiskontbank, interessiert, wie durch diese Neuerung der Kreditstrom in andere Bahnen gelenkt wird. Vor der Neuerung kamen die Gelder zu vielen verschiedenen Kreditinstituten: an die Seehandlung, Reichskreditgesellschaft, Preußenkasse, an die vielen Privatbanken, mit denen die D.V.K.B. arbeitete, usw. Erhebliche Summen fanden an der Börse Verwendung¹. Mit der Umlenkung des Stromes der öffentlichen Gelder über die Golddiskontbank wurde dies anders. Die Weiterleitung geschah nun nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es handelte sich hauptsächlich um Anlage in Wechseln und Effekten. Der Privatkontmarkt wurde belebt, ebenso das Bankakzept sowie das Remboursgeschäft². Der landwirtschaftlichen Kreditnot wurde dadurch geholfen, daß man vermittels der Rentenbank-Kreditanstalt-Aktion die Umschuldung erleichterte.

All diese Maßnahmen sind rein planwirtschaftlicher Natur. Die Golddiskontbank erfüllt Aufgaben, die den öffentlichen Banken obliegen, nämlich da einzugreifen, wo das private Bankwesen versagt³.

So interessant und neuartig diese Nutzbarmachung öffentlicher Gelder durch die Golddiskontbank auch ist, so wenig scheint dadurch eine endgültige Lösung des Problems der Nutzbarmachung öffentlicher Gelder erreicht zu sein. So heißt es auch schon im Geschäftsbericht der Reichsbank für 1927⁴, daß damit zu rechnen sei, daß die Mitwirkung der Golddiskontbank bei der Bewirtschaftung öffentlicher Gelder in absehbarer Zeit aufhören wird.

¹ Siehe Prion: Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 127 vom 3. Juni 1925.

² S. Dr. Ludwig Samuel: Die Beziehungen der Deutschen Golddiskontbank zur Reichsbank, Bankwissenschaft 1927/28, S. 153.

³ S. auch von der Nahmer: Wesen, Bedeutung und Organisation unseres öffentlichen Kreditwesens, Preußisches Verwaltungsblatt 46. Jahrg., S. 216.

⁴ Berliner Börsen-Zeitung Nr. 126 vom 14. März 1928.

2. Zusammenfassung und Vorschläge.

Die Bestände öffentlicher Stellen so gering wie möglich zu halten und die Nutzbarmachung vorhandener Bestände volkswirtschaftlich zweckmäßig zu gestalten, das sind die Leitsätze für jede Reform der Bewirtschaftung öffentlicher Gelder. Sind diese Ziele erreicht, so ist das Problem „öffentliche Gelder“ gelöst.

Die Bestandsbildung bei öffentlichen Stellen ist notwendig mit der Durchführung der ersten Aufgabe, der öffentlichen Geldverwaltung der zeitlichen und örtlichen Verteilung der Einnahmen, verbunden. Es heißt, Wege finden, die Bestandsbildung einzuschränken, ohne daß die Zahlungsbereitschaft öffentlicher Kassen darunter leidet. Hier kann es sich jedoch nur um die in Deutschland zur Zeit möglichen Reformen handeln. Zunächst ist die vollkommene Übernahme des öffentlichen Kassenverkehrs durch eine Bank auszuschalten. Gewiß würde dieser Weg erhebliche Vorteile bringen, jedoch würden die Nachteile des Abbaues des nun einmal vorhandenen öffentlichen Kassenapparates die Vorteile bei weitem überwiegen.

Deshalb kann es nur darum gehen, die heutige öffentliche Geldverwaltungsorganisation zu verbessern.

Hierbei ist zu beachten:

1. Die Gesamtfinanzwirtschaft der einzelnen Verwaltungsorganisationen hat sich frei von Überschuwirtschaft zu halten.

2. Eine „gesunde Pumpwirtschaft“, also der Weg, Kassendefizite in beschränktem Maße durch zeitweilige vorübergehende Kreditaufnahme zu beseitigen, ist ohne weiteres gangbar und ungefährlich. Er führt immerhin zur Einschränkung der Betriebs- und Sicherheitsbestände.

3. Zusammenlegung einzelner Kassen und Zentralisierung ganzer Kassensysteme (Zentralisierung der Fonds) erscheint dringend notwendig. Die dadurch zu erreichenden Vorteile sind zur Genüge hervor gehoben worden¹.

Die wesentlichsten sind — kurz zusammengefaßt — folgende:

1. Ersparung von Betriebs- und Sicherheitsfonds;

2. besserer Ausgleich von Defizit und Überschüssen verschiedener Kassen, die Möglichkeit, Bankkredite zu entbehren, dadurch Kostenersparnis;

3. Entlastung des Geldmarktes;

4. Verringerung der Geldverwaltungsarbeit durch Zusammenlegung von Kassen;

5. die frei werdenden Betriebsfonds stehen der langfristigen Anlage zur Verfügung.

¹ S. hierzu S. 13ff.

Die Zusammenlegung von Kassen und Zentralisierung ganzer Kassensysteme darf allerdings nur so weit getrieben werden, daß Unübersichtlichkeit, die Notwendigkeit von Kontrollen, sonstige Erschwerungen im Verwaltungsverkehr die Vorteile nicht aufheben. Es erscheint als selbstverständlich, daß man eine Postkasse nicht mit einer Finanzkasse zusammenlegen wird. Dagegen wird es immerhin zweckmäßig sein, Post-, Eisenbahn- und Finanzkassensysteme in ihren Spitzen zusammenzulegen, wie es bereits vor dem Kriege der Fall war. Leider steht einer solchen Reform die Dawesgesetzgebung im Wege, derzufolge ja gerade die Kassensysteme voneinander gelöst worden sind.

Die Ansichten über eine vorteilhafte Durchführung der zweiten Aufgabe, nämlich der Anlage der bei der Geldverwaltung notwendigerweise entstehenden Bestände, gehen scharf auseinander. Das ist auch verständlich, denn je nachdem der kritische Beobachter dies oder jenes Ziel im Auge hat, wird sein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Anlage verschieden ausfallen. Es sei nun zum Schluß versucht, das Für und Wider für den einen oder anderen Weg zusammenzustellen und dazu Stellung zu nehmen.

Die einen verlangen dezentralisierte bankmäßige Verwaltung, die anderen Zentralisierung bei einer Bank. Die Gegner der Zentralisation¹ halten diese für gefährlich, weil

1. die regionale Geldverteilung leide^{2, 3};
2. die Verteilung unter den Produktionsgruppen leide⁴, insbesondere Börse^{5, 6}, Landwirtschaft und Mittelstand⁷ benachteiligt würden;

¹ Der deutsche Sparkassen- und Giroverband wendet sich gegen die Zentralisierung der öffentlichen Gelder; s. Berliner Tageblatt Nr. 442 vom 18. September 1928.

„Die Sächsische Staatsbank gegen die Geldkonzentration in Berlin“ in Berliner Börsen-Courier Nr. 448 vom 24. September 1927; ferner Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Hauptversammlung am 23. und 24. Juni 1927 in Bad Harzburg (Deutsche Zeitung Nr. 147a vom 26. Juni 1927); ferner Ministerpräsident Dr. Heldt im Bayerischen Landtag am 2. Juni 1927 vgl. Münchener Neueste Nachrichten Nr. 150 vom 3. Juni 1927.

² Vgl. Erklärung des bayerischen Finanzministers Dr. Schmelzle im Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 543 vom 20. November 1927).

³ Vgl. Eingabe des Württembergischen Industrie- und Handelstages an den Württembergischen Wirtschaftsminister (Tägliche Rundschau Nr. 20 vom 13. Januar 1927); vgl. Ansicht der Deutschen Girozentrale (Berliner Tageblatt Nr. 87 vom 21. Februar 1928).

⁴ Siehe Georg Wilhelm Schiele: Öffentliche Gelder, S. 10. Leipzig 1926.

⁵ Schwäbischer Merkur Nr. 580 vom 11. Dezember 1926.

⁶ Bernhard, Georg: Die Anlage der öffentlichen Gelder. In Magazin der Wirtschaft 1925, S. 169.

⁷ Dr. Kleiner: Das Problem der Kreditverteilung in Sparkasse 1925, S. 215.

3. das Risiko der Anlage unverteilt bleibe, Fehldispositionen der einen Bank dann alle Fonds träfen^{1,2}.

Diesen Nachteilen steht eine große Anzahl von Vorteilen gegenüber, wenn die öffentliche Geldverwaltung sich eines Bankinstitutes zur Durchführung der Anlage ihrer Bestände bedient. Diese Vorteile werden allerdings nur dann vorhanden sein, wenn jenes Institut, das die Geldverwaltung übernimmt, folgende Voraussetzungen erfüllt, es muß sein^{3,4}:

1. Ein Institut, das allgemeinwirtschaftliche Interessen den privatwirtschaftlichen voranstellt. (Es muß sich also um ein Institut handeln, das die ihm zufließenden Gelder gemäß einer Unterstützung der Währungs- und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Kreditverteilungspolitik verwendet);

2. ein Institut, das gut fundiert ist;

3. ein Institut, bei dem der Geschäftsverkehr ohne Begünstigung durchgeführt wird.

4. ein Institut, dessen Betriebsaufbau eine wirksame und schnelle Durchführung der zu übertragenden Aufgaben gewährleistet.

Genügt das Institut diesen Ansprüchen, so wird die zentralisierte bankmäßige Verwaltung folgende Vorteile gegenüber der dezentralisierten bankmäßigen Verwaltung aufzuweisen haben, die in folgendem kurz zusammengefaßt werden:

1. Vereinfachung des Zahlungsverkehrs. Es erübrigt sich, die öffentlichen Gelder über viele Banken laufen zu lassen, wie es heute vielfach vorkommt. Ungleich wichtiger:

2. Die Währungspolitik wird erleichtert.

3. Die Kreditverteilung kann so gestaltet werden, daß Kredite dahin fließen, wo sie volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich notwendig sind.

Die Nachteile der Zentralisierung, wie sie oben gezeichnet wurden, ließen sich beseitigen:

1. Es wurde behauptet, daß die regionale Geldverteilung leide. Demgegenüber steht die Ansicht des Reichsbankpräsidenten Schacht⁵, daß der Rückfluß der Gelder durch eine Zentralisation durch die Reichsbank in der volkswirtschaftlich einzig zweckmäßigen Weise gesichert

¹ Deutsche Tageszeitung Nr. 542 vom 20. November 1926.

² Schiele, a. a. O. S. 12.

³ S. auch Adolph Wagner: Finanzwissenschaft, Teil I, S. 262. Leipzig und Heidelberg 1883.

⁴ S. auch W. Randolph Burgess: Die Reservebanken und der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten, S. 96; Berlin 1928.

⁵ Schachts Rede am 27. Februar 1925 in Hamburg; s. Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 274 vom 23. November 1926.

sei. Im Reichsbankverwaltungsbericht 1927¹ heißt es, daß „nur ein zentraler Geldmarkt in der Lage ist, seine verfügbaren Mittel nach allen Teilen des Reiches zu disponieren. Diese Möglichkeit hat die Reichsbank noch durch die Einführung des telegraphischen Giroverkehrs besonders gefördert. Auf diese Weise werden alle entbehrlichen Beträge innerhalb der gesamten deutschen Wirtschaft weitgehend erfaßt, die gesamte öffentliche Geldhandhabung wird rationeller gestaltet und übermäßige Reservebildung und Zersplitterung verhindert. Das bedeutet nicht die Entziehung von Geldern aus lokalen Regionen, sondern gerade umgekehrt die Möglichkeit, sonst brachliegende Gelder der Wirtschaft und Verwaltung jederzeit überall dahin zu legen, wo sie gebraucht werden, um so auch die lokalen Märkte teilnehmen zu lassen an den Vorteilen des Hauptmarktes“.

Solchen Ausführungen schließt sich auch ein Vertreter des deutschen Bankiergewerbes in seinen Darlegungen bei den Verhandlungen des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin² an, wenn Bankier Pfeiffer, Kassel, sagt: „Es scheint mir, daß wir nichts Besseres fordern und der Regierung gegenüber vertreten können, als daß sie daran festhält, daß die Reichs- und Staatsgelder so scharf wie irgend möglich zusammengefaßt werden . . .“ Auch er versucht, die Behauptung zu widerlegen, die öffentlichen Gelder kämen bei Zentralisation nur dem Privatkontomarkt Berlins zugute, wenn er ausführt: „Wir Provinzbanken sind alle mit Berlin so intensiv verbunden, daß die Vorteile, die wir hier bei der Diskontierung von Wechseln heraus schlagen können, auf dem Umweg über uns der gesamten Wirtschaft in Deutschland zugute kommen, in ähnlicher Weise, wie eine Erhöhung der Diskontierungsmöglichkeit der Reichsbank durch öffentliche Gelder auf dem Umwege über ihre mehr als 400 Filialen auf die ganze deutsche Wirtschaft günstig zurückwirkt“.

2. Dem zweiten Einwande, daß gewisse Wirtschaftskreise durch die Zentralisation der öffentlichen Gelder benachteiligt würden, ist schon weit schwieriger zu begegnen. Hier wird es darauf ankommen, welchem Institut die verantwortliche Aufgabe der Kreditverteilung zuerteilt werden soll.

Von der Kreditpolitik dieses Institutes wird es abhängig sein, ob Nachteile für gewisse Wirtschaftskreise, die ein planwirtschaftliches Verfügen bringen kann, doch im Interesse der Gesamtwirtschaft liegen werden.

¹ S. 6; ferner Verwaltungsbericht der Reichsbank 1926, S. 9; auch Frankfurter Zeitung Nr. 226 vom 26. März 1927.

² Verhandlungen des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertages, a. a. O. S. 53.

³ Dieselbe Ansicht wird auch auf dem 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertag vom Bankier Dr. Eberstadt vertreten.

Es muß an dieser Stelle auf einen Vorschlag des Präsidenten der Preußischen Staatsbank, Dr. F. Schroeder, eingegangen werden¹. Seiner Ansicht nach ist für eine Zentralisierung der öffentlichen Gelder die Seehandlung das gegebene Institut, bei dem die notwendigen Voraussetzungen, die an ein solches Institut zu stellen sind, gegeben sind.

Abgesehen davon, daß durch die Verteilung der öffentlichen Gelder durch die Seehandlung zunächst auch die Vorteile der Zentralisierung erreicht werden, erscheint die Seehandlung für diese Kreditverteilung besonders geeignet; denn die Wahrung der allgemeinen Interessen hat hier der Erzielung eines möglichst großen Gewinnes vorzugehen². Daß die Seehandlung eine derartige Geschäftspolitik betreibt, dafür bürgen folgende Tatsachen:

1. Die Seehandlung steht in ständiger Fühlung mit der Zentralleitung der Reichsbank. Der Reichsbankpräsident hat einen Sitz im Ausschuß der Seehandlung³.

2. Der Seehandlung ist ein Beirat aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, des Parlaments und der Ministerien beigeordnet, der die Richtlinien für ihre Kreditgewährung zu begutachten hat⁴.

3. Die Seehandlung verzichtet auf unmittelbare Kreditgewährung an Firmen von Handel und Industrie im allgemeinen und bedient sich hierfür der dazu berufenen Institute des Wirtschaftslebens, d. h. der Privatbanken und für die Landwirtschaft und den gewerblichen Mittelstand, insbesondere der Preußenkasse⁴.

4. Was die Zinshöhe anbetrifft, so sagt Schroeder⁵, daß die Gelder so weitergegeben werden, daß für den letzten Kreditnehmer ein angemessener Zinsfuß herauskommt. Die Seehandlung kann deshalb den öffentlichen Stellen, die ihr Gelder anvertrauen, keinen besonderen hohen Zinssatz geben, auch wenn sie ihrerseits die Zinsspanne möglichst gering hält.

Nach der jetzigen Verfassung der Seehandlung scheint jedoch dieses Institut nicht vollkommen geeignet, die gesamte Zentralisation der öffentlichen Gelder zu übernehmen. § 2 der Verfassung⁶ sieht die Hauptaufgabe der Staatsbank darin, daß sie die Interessen des Preußischen Staates auf dem Geld- und Kapitalmarkt wahrnimmt. Ihr Aufgabenkreis müßte zunächst erheblich erweitert werden, er dürfte nicht vorwiegend auf die Interessenvertretung des Preußischen Staates beschränkt bleiben.

¹ Schroeder: Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft. In Bank-Archiv Jg. 24, S. 276. Schroeder: Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank, Bank-Archiv Jg. 26, S. 86.

² Bank-Archiv, Jg. 24, S. 276.

³ Bank-Archiv, Jg. 26, S. 86.

⁴ Bank-Archiv, Jg. 24, S. 276.

⁵ Bank-Archiv, Jg. 24, S. 277.

⁶ Beschluß des Preuß. Staatsminist. über die Verfassung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vom 11. März 1926, Preuß. Gesetzssaml. 1926, S. 123.

Überhaupt scheint hier mehr ein staatspolitisches Problem vorzuliegen. Würden alle öffentlichen Gelder zur Seehandlung fließen, so müßte ihre Macht bedeutend zunehmen. Da nun die Seehandlung ein staatliches Unternehmen ist, würde Preußen durch eine solche Maßnahme gegenüber anderen Ländern bevorzugt erscheinen. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Reparationsagent eine Zentralisierung der öffentlichen Gelder bei der Seehandlung ablehnt. Er sagt in seinem Bericht vom 15. Juni 1926¹: „Wie es scheint, würde jedoch kein Grund vorliegen, warum nicht die öffentlichen Gelder des Reiches bei der Reichsbank untergebracht oder durch sie verwaltet werden sollen, und zwar in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bankgesetzes, anstatt sie bei der Seehandlung oder der Reichskreditgesellschaft unterzubringen.“

So bleibt bei den heutigen Verhältnissen nur die Reichsbank, der die zentralisierte Verwaltung wenigstens der in unserer Arbeit behandelten öffentlichen Gelder anvertraut werden könnte. Sie allein entspricht den Anforderungen, wie sie an ein Institut, das zweckmäßig die Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder zu übernehmen hat², zu stellen sind.

Es bleibt jedoch der Nachteil, daß die Reichsbank ihre Depositen nicht verzinsen darf. Rediskontierung und kommissionsweise verzinsliche Anlage durch Kauf von Wechseln und Wertpapieren usw.³ für Rechnung der Einleger sind nur Teillösungen. Der Weg über die Golddiskontbank wird von amtlicher Stelle selbst als Zwischenlösung betrachtet.

Als Nachteil für die Bewirtschaftung öffentlicher Gelder durch die Reichsbank wird der Umstand der Unverzinslichkeit der Reichsbankdepositen allerdings nur dann aufzufassen sein, wenn man die Verzinsung der öffentlichen Gelder als notwendig erachtet.

Hier ist scharf zu trennen zwischen langfristigen und kurzfristigen öffentlichen Geldern. Im allgemeinen wird die Verzinsung der langfristigen öffentlichen Depositen als berechtigt angesehen. Dagegen sind die Meinungen über die Notwendigkeit der Verzinsung der kurzfristigen öffentlichen Depositen geteilt. Dr. Eberstadt hat auf dem 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertag mit Nachdruck die Forderung vertreten, daß die kurzfristigen öffentlichen Gelder auf das unverzinsliche Reichsbankgirokonto gehören. Diese Forderung erscheint berechtigt, wenn, wie es auch hier gefordert wird, die Nutzbarmachung der öffentlichen Gelder ganz den währungspolitischen Maßnahmen einzuordnen ist. Es erscheint bisweilen notwendig, wie in den Ausführungen über die Wirkungen der öffentlichen Geldwirtschaft dargelegt wurde, auf

¹ Reparationsbericht vom 15. Juni 1926, S. 31.

² S. S. 106.

³ Siehe Koch-Schacht, a. a. O. § 21 Anm. 8, S. 151.

eine Anlage der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank im währungs- politischen Interesse zu verzichten. Wäre die Reichsbank nun gezwungen, einen Zinsgewinn zu erwirtschaften, um ihrerseits den öffentlichen Stellen ihre Depositen zu verzinsen, so besteht die Gefahr, daß die Reichsbank nicht, wie es notwendig wäre, die Währungsmaßnahmen in erster Linie berücksichtigt. Deshalb muß das Bestehenbleiben der Vorschrift über die Unverzinslichkeit jedenfalls der (ganz) kurzfristigen Reichsbankdepositen gefordert werden.

Für eine zentralisierte bankmäßige Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank liegt allerdings darin ein Hemmnis, daß die Kreditbeziehungen zwischen Reichsbank und Reich, Eisenbahn bzw. Post in erheblichem Maße beschränkt worden sind. Um einen Geldausgleich zwischen den verschiedenen Stellen vorteilhaft zu gestalten, müßten diese Beschränkungen fallen. Eine verderbliche Kreditquelle muß man nicht notwendig, wie Philippovich¹ sagt, in dem engeren und beweglicheren Verhältnis der öffentlichen Stellen zur Bank sehen; gibt es doch Möglichkeiten, die hier bestehenden Gefahren zu vermeiden: „Genaue Feststellung der gegenseitigen Beziehungen, unbedingte Veröffentlichung aller mit der Bank gepflogenen Unterhandlungen, periodische Veröffentlichung des Standes der Staatsgelder bei der Bank und genaue nachträgliche, vielleicht auch eine bereits die Anweisungen vidierende Kontrolle sind hinreichende Schranken für ungehörige Regierungsmaßregeln².“

Letzten Endes beruhen jedoch die erwähnten Nachteile auf der Konstruktion der Reichsbank als Währungsinstitut und nicht als Kreditinstitut.

Insoweit die Nutzbarmachung öffentlicher Gelder vorwiegend die Währungspolitik berührt, und das ist der Fall bei der Anlage der kurzfristigen Gelder, ist die Reichsbank das gegebene Verwaltungsinstitut.

Eine zentrale Verteilung der langfristigen öffentlichen Gelder, wenigstens die Leitung und Beaufsichtigung, ist ebenfalls unbedingt notwendig. Diese öffentlichen Gelder müssen dahin geleitet werden, wo sie volkswirtschaftlich notwendig sind. Lücken und Mängel des privatwirtschaftlichen Kreditsystems sind durch ein volkswirtschaftliches Verfügen betr. die Anlage der öffentlichen Gelder auszugleichen.

Solange kein besonderes Organ des Reichs diese Aufgabe der Leitung übernimmt, wird das Interesse der Allgemeinheit am besten wohl durch das Eingreifen der Reichsbank zur Geltung gebracht.

¹ Philippovich, von: a. a. O. S. 598.

² Philippovich, von: a. a. O. S. 597 u. 598.

Literaturverzeichnis.

- Aust, Oskar: Die Reform der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Berlin 1928.
- Beckmann, Fritz: Kreditpolitik und Kreditlage in der deutschen Landwirtschaft seit der Währungsstabilisierung. Berlin 1926.
- Berndt, Lehfeld, Ehlert, Syrup, Dr. Oskar Weigert: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kommentar). Berlin: Reimar Hobbing.
- Bosch, Werner: Die Kreditrestriktionspolitik der deutschen Reichsbank 1924 bis 1926. Stuttgart 1927.
- Buchholtz, Paul: Grundriß des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Reich, Staat und Gemeinde. 4. Aufl. 1924.
- Brucker, Muthesius, Hans Süß, Lutz Richter: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 1. Bd, Berlin 1928.
- Cahn, Dr. Ernst: Das Recht der deutschen Sozialversicherung. Berlin-Lichterfelde 1926.
- Colm, Dr. Gerhard: Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927.
- Dersch, Hermann: Das neue Angestelltenversicherungsgesetz. Berlin-Leipzig 1926.
- Deumer, Robert: Die Verstaatlichung des Kredits. München und Leipzig 1926.
- Eckert, Heimann, Wissmann: Wegweiser zum neuen Reichsknappschaftsgesetz. München 1926.
- Eynern, Gert von: Die Reichsbank, Probleme des deutschen Zentralnoteninstituts in gesch. Darstellung. Jena 1928.
- Gebbe, O.: Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost. Berlin 1925.
- Hahn, L. Albert: Aufgaben und Grenzen der Währungspolitik. Kieler Vorträge Heft 27. Jena 1928.
- Heinicke, Günther: Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) seit der Währungsstabilisierung im Vergleich zur Vorkriegszeit. Berlin: Diss. 1928.
- Hellmuth, Dr. H.: Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost im Grundriß. Stuttgart 1928.
- Herrfurth: Das gesamte Preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Bd. II. 1905.
- Hippel von, Kord-Ruwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, ihr Aufbau, ihre Funktionen und ihre Geschichte. Berlin 1927.
- Hoepker, Dr. Heinrich: Die Industriebelastungsgesetze. Berlin-Leipzig 1925.
- Hoevermann, Otto: Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Verhältnisse der Rechnungs- und Kassenbeamten. Bonn 1905.
- Koch, Karl: Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zahlungsverkehrs. Berlin 1927.
- — Die Umstellung der Kassenbetriebe der Finanzämter. 1924.
- Dr. R., Dr. Hjalmar Schacht: Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. Berlin-Leipzig 1926.

- Koppe, Dr. Fritz: Das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung. Berlin 1926.
- „Kreditwirtschaft.“ Kölner Vorträge Bd. I u. II. Leipzig 1927.
- Lotz, Walther: Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.
- Manes: Sozialversicherung. 1926.
- von Mühlenfels, Albert: Transfer. Jena 1926. Bd. 4 der Königsberger sozialwissenschaftlichen Forschungen.
- Plenge, Johann: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913.
- Prinz, W., und W. Ertingshausen: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Reichsfinanzverwaltung. Kassel 1926.
- Prion, W.: Kreditpolitik. Berlin: Julius Springer 1926.
- — Geldmarktlage und Reichsbankpolitik. Leipzig 1927.
- Rademacher, Walter: Die kalte Sozialisierung. 1926.
- Radusch, Adolf: Zur Beurteilung der Höhe der Postüberschüsse und ihrer Verwendung. Breslau: Diss. 1913.
- Reichard, Ernst: Reichskassenordnung. Berlin 1928.
- Reinecke, Konrad: Die Deutsche Reichsbahngesellschaft auf Grund der Dawes-gesetze. Berlin: Diss. 1927.
- Reinhold, Peter: Deutsche Finanz- und Wirtschaftspolitik. Leipzig 1927.
- Ritschl, Hans: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonn und Leipzig 1925.
- Rudhart, Hans Wilhelm: Die Preußische Staatsbank (Seehandlung). Leipzig 1927.
- Salin, Edgar: Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart. Tübingen 1928.
- Sarter-Kittel: Die Deutsche Reichsbahngesellschaft. Berlin 1927.
- Schacht, Hjalmar: Die Stabilisierung der Mark. Berlin-Leipzig 1927.
- Schiele, Georg Wilhelm: Öffentliche Gelder. Leipzig 1926. Naumburger Briefe. Neue Folge, Jg. 1926, Heft 2.
- Schulze, R., E. Wagner: Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 20.) Berlin 1926.
- Schwarz, Herbert: Die deutsche Golddiskontbank. Berlin: Diss. 1927.
- Otto: Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin 1907.
- Solmssen, Georg: Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft. Berlin-Leipzig 1926.
- Spielhagen, Dr. W., Dr. Arnd Jessen: Der Reichshaushalt 1927. Berlin 1927.
- Stahn, Gustav: Die Grundzüge des Etatswesens und der Finanzordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung Teil I, 3. Aufl., Teil 4: Das Kassenwesen. Breslau.
- Stier-Somlo, Fritz: Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. München 1928.
- „Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.“ Vorlesungen, gehalten während des Herbstlehrganges 1927 der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, herausgegeben von Bernhard Harms, Bd. II. Berlin 1928.
- Thielmann, Hans: Senatspräsident: Reichsknappschaftsrecht. Berlin 1928.
- Ullrich, Dr. Paul: Die Finanzen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. (Die Postfinanzen.) Stettin 1909.
- Wagner, Adolph: Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1883.
- Weber, Dr.: Volksgesundheit und Ortskrankenkassen. Berlin 1927.

Aufsätze:

- Andersch, Dr.: Die Stellung der Deutschen Reichspost in der Wirtschaft. Archiv für Post und Telegraphie 1927, S. 33.
- Aufgaben und Pflichten des öffentlichen Kapitals. Sparkasse Jg. 45, S. 117.
- Bernhard, Georg: Die Anlage der öffentlichen Gelder. Magazin der Wirtschaft Jg. 1, S. 169.
- Benker, Christian: Die öffentlichen Kassen und ihre Tätigkeit. Zeitschrift für Betriebswirtschaft Jg. 5, S. 49—54.
- Bothe: Reform des Kassenwesens. Justizverwaltungsreform 1927, S. 164.
- Dobbernack, Wilhelm: Der finanzielle Stand der deutschen Sozialversicherung vor und nach dem Kriege. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 28. Bd., S. 65.
- Dreyse, F.: Fragen der Währungspolitik. Bank-Archiv Jg. 27, S. 1.
- — Strukturveränderungen des Zahlungsverkehrs. Bank-Archiv Jg. 26, S. 496.
- Finanzverwaltung. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. u. 3. Aufl.
- Fischer, Dr. Guido: Die Bilanz der Deutschen Reichsbahngesellschaft und ihre Sonderheiten. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft Jg. 5, S. 24.
- Görs, Dr.: Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung. Archiv für Post und Telegraphie 1928, S. 57.
- Golddiskontbank und öffentliche Gelder. Der Deutsche Ökonomist Jg. 45, S. 514.
- Heichen, Dr. Arthur: Wird in der Sozialversicherung thesauriert? Berliner Tageblatt Nr. 434 vom 13. September 1928.
- Heinrich: Die Vereinheitlichung des Kassenwesens im Reich. Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 32, S. 1149.
- Heinze, Studienrat: Das Vermögen der deutschen Sozialversicherung, seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Die Reichsversicherung 1927, S. 293.
- Homburger, Ludwig: Die Bilanzaufstellung der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Festgabe für Georg von Schanz. Beiträge zur Finanzwissenschaft Bd. I. Tübingen 1928.
- Kerner, Dr. Walter: Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Vermögensanlage der Versicherungsträger. Deutsche Krankenkasse Jg. 14, S. 1167.
- Kleindienst: Die Finanzierung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung. Beilage zu Der öffentliche Arbeitsnachweis Jg. 4, S. 64.
- Kleiner, Dr.: Das Problem der Kreditverteilung. Sparkasse 1925, S. 215.
- Koelpin, Hans: Das Finanz- und Kassenwesen in der Arbeitslosenversicherung. Der öffentliche Arbeitsnachweis Jg. 4, S. 225.
- Zur Konzentration öffentlicher Gelder. Berliner Börsen-Courier Nr. 87 vom 21. Februar 1928.
- Die Konzentration der öffentlichen Gelder. Deutsche Wirtschafts-Zeitung Jg. 24, S. 325.
- Kreditgeschäfte öffentlicher Kassen. Münchener Neueste Nachrichten Nr. 101 vom 12. April 1925.
- Lenz, Dr.: Die Übertragungen der „Reste“ im Reichshaushalt. Deutsche Wirtschafts-Zeitung Jg. 24, S. 794.
- Lufft, Dr. Hermann: Zur Finanzlage der Deutschen Reichspost. Betriebswirtschaftliche Rundschau Jg. 5, S. 10.
- Mann, F. K.: Die intermediären Finanzgewalten und ihr Einfluß auf Deutschlands finanzielle Belastung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 129, III. F. Bd. 74, 1928, S. 224.
- Moll, Dr. Ewald: Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau. Bank-Archiv 1924/25, S. 37.

- Müncb, Georg: Einheitliche Geldpolitik. Vossische Zeitung Nr. 78 vom 15. Februar 1925.
- — Nochmals die öffentlichen Gelder. Vossische Zeitung Nr. 90 vom 22. Februar 1925.
- Nahmer, von der: Wesen, Bedeutung und Organisation unseres öffentlichen Kreditwesens. Preußisches Verwaltungsblatt Jg. 46, S. 215.
- Nassau, Dr. Paul: Reichsbank gegen Kreditanarchie. Wirtschaftsdienst Jg. 11, S. 1810.
- Öffentliche Gelder. Münchener Neueste Nachrichten Nr. 341 vom 15. Dezember 1927.
- Öffentliche Geldkonzentration. Berliner Börsen-Courier Nr. 93 vom 24. Februar 1928.
- Oeser: Das deutsche Eisenbahnwesen. Reichsbahn 1925, S. 49.
- Paul, Dr.: Der finanzielle Aufbau der Arbeitslosenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Gefahrenausgleichs. Die Reichsversicherung 1928, S. 103.
- Petersen: Unverantwortliche Finanzpolitik der öffentlichen Krankenkassen. Handel und Industrie Jg. 36, S. 1097.
- Philippovich, Eugen von: Die staatliche Geldverwaltung. Finanzarchiv Jg. 1, S. 558ff.
- Pinner, Dr. Felix: Ein persönlicher Erfolg — aber eine Stilvermischung. Berliner Tageblatt Nr. 133 vom 19. März 1927.
- Prion, W.: Lehre vom Bankbetrieb. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl.
- — Banken in der Volkswirtschaft. Allgemeine Bankpolitik. H. d. St. 4. Aufl.
- — Börsenwesen. H. d. St. 4. Aufl.
- — Zur Lehre vom Kredit. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1924, S. 45 u. 138.
- — Der deutsche Geld- und Kapitalmarkt seit der Stabilisierung der Währung. in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft Bd. 2, S. 327. Berlin 1928.
- Das Recht der Golddiskontbank. Berliner Tageblatt Nr. 161 vom 5. April 1927.
- Noch einmal das Recht der Golddiskontbank. Berliner Tageblatt Nr. 187 vom 21. April 1927.
- Richter, Dr. Hermann: Grundsätzliches zur Bilanzierung der Reichsbahn-gesellschaft. Betriebswirtschaftliche Rundschau Jg. 5, S. 127.
- Riderer, Dr. Ludwig: Um die öffentlichen Gelder. Berliner Börsen-Courier Nr. 171 vom 11. April 1927.
- Samuel, Dr. Ludwig: Die Beziehungen der deutschen Golddiskontbank zur Reichsbank. Bankwissenschaft 1927/28, S. 15.
- von Schaewen: Die Aufgaben der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1926, S. 417.
- Schroeder, F.: Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank. Bank-Archiv Jg. 26, S. 85.
- — Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft. Bank-Archiv Jg. 24, S. 276.
- Wiefenfeld, Kurt: Die Wirtschaft der öffentlichen Hand. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre Bd. II. Die Betriebsverwaltung S. 126 ff. Leipzig 1927.

Verwaltungsberichte, Statistiken usw.

- Reichshaushaltsplan: Entwurf für das Rechnungsjahr 1927 und 1928 nebst Anlagen.
- Reichshaushaltsrechnung: 1924 Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Reichstags III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2211; 1925 III. Wahlperiode 1924/27 Nr. 2960; 1926 III. Wahlperiode 1924/27 Nr. 3645.

- Geschäftsberichte der Deutschen Reichspost.
Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie VIII, 1 u. 2.
Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahngesellschaft.
Deutsche Reichsbahngesellschaft: Denkschrift zum Antrag auf Tarifierhöhung vom April 1928.
Berichte des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über die Geschäftsjahre 1925—27.
Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Statistik des Deutschen Reichs (338 und 349): Die Krankenversicherung im Jahre 1925 bzw. 1926.
Die Sachverständigengutachten: Die Berichte von Dawes und McKenna nebst allen Anlagen. Berlin: Reimar Hobbing 1924.
Was soll Deutschland leisten? Teil II: Die Gesetze zur Durchführung der Sachverständigengutachten von Dawes und McKenna nebst allen Anlagen, herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Berlin.
Deutschland unter dem Dawesplan: Die Berichte des Generalagenten nebst Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder (= Reparationsberichte). Reimar Hobbing.
Verwaltungsberichte der Reichsbank 1924ff.
Die Reichsbank 1901—1925. Erinnerungsgabe zum fünfzigjährigen Bestehen.
Verhandlungen der Hauptversammlung des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in Danzig am 18. und 19. Juni 1928.
Verhandlungen des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin am 14. bis 16. September 1925. Berlin-Leipzig 1925.
Verhandlungen des 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Köln a. Rh. 1928. Berliner Börsen-Zeitung.
Geschäftsberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.
Berichte über die Sitzungen des Unterausschusses für Geld- und Kreditwesen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteausschuß) nach Presseberichten und Rückfragen.
-

Verlag von Julius Springer / Berlin

In der Sammlung

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

erschienen ferner:

Heft 1:

Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb.

Von Dr. **Joh. Diedrichs**, Diplomkaufmann. VIII, 58 Seiten. 1923.

RM 2.—

Heft 2:

Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken. Von Dr.

Math. Göbbels, Diplomkaufmann. V, 66 Seiten. 1923.

RM 2.—

Heft 3:

Die Abwicklung des Devisengeschäftes im Bankbetrieb.

Von Dr. **Max Krawinkel**. VI, 108 Seiten. 1924.

RM 3.60

Heft 4:

Das Devisentermingeschäft. Von Dr. **Joachim Vogel**. V, 57 Seiten.

1924.

RM 2.—

Heft 5:

Betriebskalkulationen im Bankgewerbe. Von **Wilhelm Hasenack**,

Diplomkaufmann. X, 134 Seiten. 1925.

RM 6.30

Heft 6:

Die Maschinenarbeit in deutschen Bankbetrieben. Eine

Übersicht über den heutigen Stand. Von Dr. **J. Meuthen**,
Diplomkaufmann. Mit 21 Textabbildungen. V, 118 Seiten. 1926.

RM 7.80

Heft 7:

Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zah-

lungsverkehrs. Von Dr. rer. pol. **Karl Koch**. Mit 3 Textabbildungen.

V, 85 Seiten. 1927.

RM 5.40

In der Sammlung

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

erschienen ferner:

Heft 8:

Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken. Von Dr. **Hans Deckert**, Diplomkaufmann, Düsseldorf.
Mit 4 Textabbildungen. IV, 80 Seiten. 1926. RM 5.10

Heft 9:

Doppelte Buchführung und Maschinenbetrieb in der Depotabteilung. Von Dr. **Maria Rasch**. IV, 35 Seiten. 1927.
RM 2.40

Heft 10:

Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz. Von Dr. **Kurt Höweler**,
Diplomkaufmann. IV, 122 Seiten. 1927. RM 8.—

Heft 11:

Die Bilanzarbeiten einer Großbank. Von Dr. **Josef Horbach**,
Diplomkaufmann. IV, 59 Seiten. 1928. RM 4.—

Heft 12:

Die englischen Großbankfilialen in Deutschland. Aufgaben
und Betriebseinrichtungen. Von Dr. rer. pol. **Hermann van der
Upwich**, Diplomkaufmann. IV, 97 Seiten. 1928. RM 7.—

Heft 13:

Das Devisentermingeschäft in seinen Beziehungen zur
Währung und Wirtschaft. Von Dr. rer. pol. **Carl August Fischer**,
Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin. VII, 100 Seiten. 1928.
RM 7.—

Heft 14:

Das Bankgeheimnis. Von Dr. rer. pol. **Hans Theodor Schubert**, Diplom-
kaufmann. V, 95 Seiten. 1929. RM 6.60